Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0115(COD)

6.11.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 83 - 332

Entwurf eines Berichts
Ernest Urtasun
(PE753.698v01-00)

Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0228 – C9-0133/2023 – 2023/115(COD))

Änderungsantrag 83
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die laufende Überprüfung des Rahmens der Union für Krisenmanagement und Einlagensicherung soll den Weg für die längst fällige Vollendung der Bankenunion ebnen, einschließlich der Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die Einrichtung einer EU-Kreditlinie oder -Garantie, die von einem speziellen, vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) eingerichteten und verwalteten Fonds im Rahmen der entsprechend verfügbaren Finanzmittel bereitgestellt wird und sich an nationale Einlagensicherungssysteme richtet, die vollständig oder nahezu vollständig ausgeschöpft wurden. Wenn sowohl das antragstellende Einlagensicherungssystem als auch die EU-Kreditlinie und -Garantie ausgeschöpft sind, sollte auf andere bestehende Einlagensicherungssysteme in der Union zurückgegriffen werden, um dem ausgeschöpften Einlagensicherungssystem die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 84
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die jeweilige Zielausstattung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen und der Einlagensicherungssysteme wurde 2014 so festgelegt, dass sie angesichts der damaligen Verlustabsorptionsfähigkeit des Systems schweren negativen Schocks für das Bankensystem standhalten konnte. Infolge der seit 2014 durchgeführten Reformen hat sich die Verlustabsorptionsfähigkeit der europäischen Banken durch die Erhöhung der Eigenkapital- und Liquiditätsquoten, den Aufbau hoher MREL-Puffer und die Halbierung der notleidenden Kredite erheblich verbessert. Infolgedessen ermöglicht die gleiche Zielausstattung der verschiedenen Fonds nun, weitaus schwerwiegenderen wirtschaftlichen Schocks standzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 85
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Costas Mavrides, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Gegenwärtig beruht die Bankenunion auf nur zwei ihrer drei vorgesehenen Säulen, nämlich dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM). Da ihre dritte Säule – das europäische Einlagenversicherungssystem – fehlt, ist sie nach wie vor unvollendet. Die Vollendung der Bankenunion ist

wesentlicher Bestandteil der Wirtschafts- und Währungsunion und der Finanzstabilität, insbesondere da sie die Risiken des Teufelskreises mindert, der sich aus dem Staaten-Banken-Nexus ergibt.

Or. en

Änderungsantrag 86
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Bankenunion ist ein Grundpfeiler der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), und ihre Vertiefung war von entscheidender Bedeutung, um die Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Bankensektors, insbesondere durch den einheitlichen Aufsichtsmechanismus und den einheitlichen Abwicklungsmechanismus, sicherzustellen. Bedauerlicherweise ist die Bankenunion aufgrund der Verzögerung bei der Verabschiedung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) noch nicht vollendet.

Or. pt

Änderungsantrag 87
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mit dem Krisenmanagementrahmen der Union

sollte jederzeit sichergestellt sein, dass Verluste nicht vergesellschaftet werden und das Geld der Steuerzahler nicht zur Unterstützung oder Rettung von Kreditinstituten in Schwierigkeiten eingesetzt wird, sofern keine außergewöhnlichen Umstände gegeben sind, die systemischer Art sind oder mit sehr großen wirtschaftlichen Turbulenzen zusammenhängen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Mit dem Krisenmanagementrahmen der Union sollte jederzeit sichergestellt sein, dass Verluste nicht vergesellschaftet werden und das Geld der Steuerzahler nicht zur Unterstützung oder Rettung von Kreditinstituten in Schwierigkeiten eingesetzt wird, sofern keine außergewöhnlichen Umstände gegeben sind, die systemischer Art sind oder mit sehr großen wirtschaftlichen Turbulenzen zusammenhängen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische	(3) Die Europäische

Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollte Leitlinien für die Durchführung von Stresstests für Einlagensicherungssysteme ***herausgeben***, um die Konvergenz der Einlagensicherungssysteme weiter zu fördern und die Einlagensicherungssysteme bei der Prüfung ihrer Widerstandsfähigkeit zu unterstützen.	Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollte ***ihre*** Leitlinien für die Durchführung von Stresstests für Einlagensicherungssysteme ***regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren***, um die Konvergenz der Einlagensicherungssysteme weiter zu fördern und die Einlagensicherungssysteme bei der Prüfung ihrer Widerstandsfähigkeit zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 90
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollte Leitlinien für die Durchführung von Stresstests für Einlagensicherungssysteme ***herausgeben***, um die Konvergenz der Einlagensicherungssysteme weiter zu fördern und die Einlagensicherungssysteme bei der Prüfung ihrer Widerstandsfähigkeit zu unterstützen.	(3) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollte ***ihre*** Leitlinien für die Durchführung von Stresstests für Einlagensicherungssysteme ***in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren***, um die Konvergenz der Einlagensicherungssysteme weiter zu fördern und die Einlagensicherungssysteme bei der Prüfung ihrer Widerstandsfähigkeit zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Die bestehenden Leitlinien bieten bereits eine geeignete Grundlage. Siehe auch die allgemeine Anmerkung.

Änderungsantrag 91
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/49/EU sind Einlagen bestimmter Finanzinstitute, einschließlich Wertpapierfirmen, von der Deckung durch das Einlagensicherungssystem ausgenommen. Sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, sollten jedoch die Mittel, die diese Finanzinstitute von ihren Kunden erhalten und die sie bei einem Kreditinstitut im Namen ihrer Kunden im Rahmen der ***Erbringung*** der ***von ihnen angebotenen Dienstleistungen*** hinterlegen, geschützt sein.	(4) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/49/EU sind Einlagen bestimmter Finanzinstitute, einschließlich Wertpapierfirmen, von der Deckung durch das Einlagensicherungssystem ausgenommen. Sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, sollten jedoch die Mittel, die diese Finanzinstitute von ihren Kunden erhalten und die sie bei einem Kreditinstitut im Namen ihrer Kunden im Rahmen ***ihrer Geschäftstätigkeit im Anwendungsbereich*** der ***Richtlinie (EU) 2015/2366, der Richtlinie 2009/110/EG und*** der ***Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission*** hinterlegen, geschützt sein.

Or. en

Begründung

Der Bezug auf „Finanzinstitute“ und „im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hinterlegen“ ist zu weit gefasst und sollte auf die Anwendungsfälle beschränkt werden, die die EBA und die Kommission im Voraus geprüft haben. Andernfalls kann dies zu Unstimmigkeiten und erheblichen administrativen Folgen führen, die weder beabsichtigt sind noch im Voraus bewertet wurden.

Änderungsantrag 92
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Spektrum der Einleger, die derzeit durch die Erstattung durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind, wurde so festgelegt, dass Kleinanleger abgesichert sind, während bei professionellen Anlegern davon ausgegangen wird, dass diese einen solchen Schutz nicht benötigen. Aus diesem Grund ***wurden*** staatliche Stellen	(5) Das Spektrum der Einleger, die derzeit durch die Erstattung durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind, wurde so festgelegt, dass Kleinanleger abgesichert sind, während bei professionellen Anlegern davon ausgegangen wird, dass diese einen solchen Schutz nicht benötigen. Aus diesem Grund ***sind*** staatliche Stellen ***auch***

von der Deckung ausgenommen. ***Allerdings können die meisten staatlichen Stellen (zu denen in einigen Mitgliedstaaten auch Schulen und Krankenhäuser zählen) nicht als professionelle Anleger angesehen werden. Infolgedessen muss sichergestellt werden, dass Einlagen aller Kleinanleger, einschließlich staatlicher Stellen, vom Schutz durch ein Einlagensicherungssystem profitieren können.***	***weiterhin*** von der Deckung ausgenommen.

Or. en

Begründung

Durch die Einbeziehung öffentlicher Stellen wird das Ziel der Einlagensicherung nicht gefördert. Diese Stellen sind weder schutzbedürftig, noch hat ihre Einbeziehung erhebliche Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Finanzstabilität. Einlegergruppen sollten nicht lediglich aus Gründen der Einfachheit in den Schutz einbezogen werden.

Änderungsantrag 93
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Spektrum der Einleger, die derzeit durch die Erstattung durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind, wurde so festgelegt, dass Kleinanleger abgesichert sind, während bei professionellen Anlegern davon ausgegangen wird, dass diese einen solchen Schutz nicht benötigen. Aus diesem Grund ***wurden*** staatliche Stellen von der Deckung ausgenommen. ***Allerdings können die meisten staatlichen Stellen (zu denen in einigen Mitgliedstaaten auch Schulen und Krankenhäuser zählen) nicht als professionelle Anleger angesehen werden. Infolgedessen muss sichergestellt werden, dass Einlagen aller Kleinanleger,***	(5) Das Spektrum der Einleger, die derzeit durch die Erstattung durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind, wurde so festgelegt, dass Kleinanleger abgesichert sind, während bei professionellen Anlegern davon ausgegangen wird, dass diese einen solchen Schutz nicht benötigen. Aus diesem Grund ***sind*** staatliche Stellen ***auch weiterhin*** von der Deckung ausgenommen.

einschließlich staatlicher Stellen, vom Schutz durch ein Einlagensicherungssystem profitieren können.

Or. en

Änderungsantrag 94
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Spektrum der Einleger, die derzeit durch die Erstattung durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind, wurde so festgelegt, dass Kleinanleger abgesichert sind, während bei professionellen Anlegern davon ausgegangen wird, dass diese einen solchen Schutz nicht benötigen. Aus diesem Grund wurden staatliche Stellen von der Deckung ausgenommen. Allerdings können die meisten staatlichen Stellen (zu denen in einigen Mitgliedstaaten auch Schulen und Krankenhäuser zählen) nicht als professionelle Anleger angesehen werden. Infolgedessen muss sichergestellt werden, dass Einlagen aller Kleinanleger, einschließlich staatlicher Stellen, vom Schutz durch ein Einlagensicherungssystem profitieren können.	(5) Das Spektrum der Einleger, die derzeit durch die Erstattung durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind, wurde so festgelegt, dass Kleinanleger abgesichert sind, während bei professionellen Anlegern davon ausgegangen wird, dass diese einen solchen Schutz nicht benötigen. Aus diesem Grund wurden staatliche Stellen von der Deckung ausgenommen. Allerdings können die meisten staatlichen Stellen (zu denen in einigen Mitgliedstaaten auch Schulen und Krankenhäuser zählen) nicht als professionelle Anleger angesehen werden. Infolgedessen muss ***zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt*** sichergestellt werden, dass Einlagen aller Kleinanleger, einschließlich staatlicher Stellen, vom Schutz durch ein Einlagensicherungssystem profitieren können.

Or. en

Änderungsantrag 95
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Spektrum der Einleger, die derzeit durch die Erstattung durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind, wurde so festgelegt, dass Kleinanleger abgesichert sind, während bei professionellen Anlegern davon ausgegangen wird, dass diese einen solchen Schutz nicht benötigen. Aus diesem Grund wurden staatliche Stellen von der Deckung ausgenommen. Allerdings können die meisten staatlichen Stellen (zu denen in einigen Mitgliedstaaten auch Schulen und Krankenhäuser zählen) nicht als professionelle Anleger angesehen werden. Infolgedessen muss sichergestellt werden, dass Einlagen aller Kleinanleger, einschließlich staatlicher Stellen, vom Schutz durch ein Einlagensicherungssystem profitieren können.	(5) Das Spektrum der Einleger, die derzeit durch die Erstattung durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind, wurde so festgelegt, dass Kleinanleger abgesichert sind, während bei professionellen Anlegern davon ausgegangen wird, dass diese einen solchen Schutz nicht benötigen. Aus diesem Grund wurden staatliche Stellen von der Deckung ausgenommen. Allerdings können die meisten staatlichen Stellen (zu denen in einigen Mitgliedstaaten auch Schulen und Krankenhäuser zählen) nicht als professionelle Anleger angesehen werden. Infolgedessen muss sichergestellt werden, dass Einlagen aller Kleinanleger, einschließlich ***kleiner*** staatlicher Stellen, vom Schutz durch ein Einlagensicherungssystem profitieren können.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel, einige Einrichtungen des öffentlichen Sektors, bei denen es sich nicht um versierte Einleger handelt (z. B. Schulen, Krankenhäuser, einige lokale Dienste usw.), in die Deckung einzubeziehen, wird mit diesem Änderungsantrag klargestellt, dass Zentral- und Regionalregierungen von der Deckung ausgeschlossen bleiben sollten. Dies würde das Risiko verringern, dass das Einlagensicherungssystem einen Teil der Belastung des staatlichen Risikos trägt

Änderungsantrag 96
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei einer Immobilientransaktion können Mittel auf verschiedene Konten transferiert werden, bevor die Transaktion	(7) Bei einer Immobilientransaktion können Mittel auf verschiedene Konten transferiert werden, bevor die Transaktion

tatsächlich abgewickelt ist. Damit Einleger, die Immobilientransaktionen durchführen, auf einheitliche Weise geschützt sind, sollte daher der Schutz zeitweilig hoher Salden sowohl für die Erlöse aus einem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie als auch für die Mittel gelten, die ***kurzfristig*** für den Erwerb einer privaten Wohnimmobilie hinterlegt werden.	tatsächlich abgewickelt ist. Damit Einleger, die Immobilientransaktionen durchführen, auf einheitliche Weise geschützt sind, sollte daher der Schutz zeitweilig hoher Salden sowohl für die Erlöse aus einem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie als auch für die Mittel gelten, die ***binnen einer vorab festgelegten kurzen Frist*** für den Erwerb einer privaten Wohnimmobilie hinterlegt werden.

Or. en

Begründung

Die praktische Erfahrung der Einlagensicherungssysteme hat gezeigt, dass Ausdrücke wie Transkationen (z. B. von Girokonten auf Tagesgeldkonten) oder Kategorien (z. B. privat genutzte Wohnimmobilien) und der Ausdruck „kurzfristig“ näher spezifiziert werden müssen.

Änderungsantrag 97
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Nach Artikel 9 der Richtlinie 2014/49/EU sollte ein Einlagensicherungssystem, das im Rahmen von Abwicklungsverfahren Zahlungen leistet, gegen das betreffende Kreditinstitut eine Forderung in Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen haben, und diese Forderung sollte im Rang mit gedeckten Einlagen gleichgestellt sein. In dieser Bestimmung wird nicht zwischen dem Beitrag eines Einlagensicherungssystems zur Nutzung des Instruments eines offenen Bank-Bail-in und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Finanzierung einer Übertragungsstrategie (Instrument der Unternehmensveräußerung/Instrument des Brückeninstituts), gefolgt von der Liquidation des verbleibenden Teils des Unternehmens, unterschieden. Um mit	(16) Nach Artikel 9 der Richtlinie 2014/49/EU sollte ein Einlagensicherungssystem, das im Rahmen von Abwicklungsverfahren Zahlungen leistet, gegen das betreffende Kreditinstitut eine Forderung in Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen haben, und diese Forderung sollte im Rang mit gedeckten Einlagen gleichgestellt sein. In dieser Bestimmung wird nicht zwischen dem Beitrag eines Einlagensicherungssystems zur Nutzung des Instruments eines offenen Bank-Bail-in und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Finanzierung einer Übertragungsstrategie (Instrument der Unternehmensveräußerung/Instrument des Brückeninstituts), gefolgt von der Liquidation des verbleibenden Teils des Unternehmens, unterschieden. Um mit

Blick auf das Bestehen und die Höhe einer Forderung eines Einlagensicherungssystems in verschiedenen Szenarien für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen, muss festgelegt werden, dass in dem Fall, in dem das Einlagensicherungssystem zur Unterstützung der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts oder alternativer Maßnahmen beiträgt, mit denen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, einschließlich Einlagen, des Kreditinstituts auf einen Empfänger übertragen werden, dieses Einlagensicherungssystem eine Forderung gegen den verbleibenden Teil des Unternehmens in dessen späteren Liquidationsverfahren nach nationalem Recht haben sollte. Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des verbleibenden Teils des Unternehmens übrigen Anteilseigner und Gläubiger des Kreditinstituts die Verluste dieses Kreditinstituts wirksam ausgleichen, und damit eine bessere Möglichkeit besteht, dass im Insolvenzfall Erstattungen an das Einlagensicherungssystem geleistet werden, sollte die Forderung des Einlagensicherungssystems im Rang mit ***der Forderung der Einleger*** gleichgestellt sein. Wird das Instrument eines offenen Bank-Bail-in angewandt (d. h. das Kreditinstitut setzt seine Geschäftstätigkeit fort), leistet das Einlagensicherungssystem einen Beitrag in Höhe des Betrags, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt würden, wenn sie Gegenstand des Bail-in wären, um die Verluste dieses Kreditinstituts aufzufangen. Daher sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems keine Forderung gegen das in Abwicklung befindliche Institut begründen, da der Beitrag des Einlagensicherungssystems sonst keinen Sinn hätte.

Blick auf das Bestehen und die Höhe einer Forderung eines Einlagensicherungssystems in verschiedenen Szenarien für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen, muss festgelegt werden, dass in dem Fall, in dem das Einlagensicherungssystem zur Unterstützung der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts oder alternativer Maßnahmen beiträgt, mit denen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, einschließlich Einlagen, des Kreditinstituts auf einen Empfänger übertragen werden, dieses Einlagensicherungssystem eine Forderung gegen den verbleibenden Teil des Unternehmens in dessen späteren Liquidationsverfahren nach nationalem Recht haben sollte. Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des verbleibenden Teils des Unternehmens übrigen Anteilseigner und Gläubiger des Kreditinstituts die Verluste dieses Kreditinstituts wirksam ausgleichen, und damit eine bessere Möglichkeit besteht, dass im Insolvenzfall Erstattungen an das Einlagensicherungssystem geleistet werden, sollte die Forderung des Einlagensicherungssystems im Rang mit ***den gedeckten Einlagen*** gleichgestellt sein. Wird das Instrument eines offenen Bank-Bail-in angewandt (d. h. das Kreditinstitut setzt seine Geschäftstätigkeit fort), leistet das Einlagensicherungssystem einen Beitrag in Höhe des Betrags, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt würden, wenn sie Gegenstand des Bail-in wären, um die Verluste dieses Kreditinstituts aufzufangen. Daher sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems keine Forderung gegen das in Abwicklung befindliche Institut begründen, da der Beitrag des Einlagensicherungssystems sonst keinen Sinn hätte.

Or. en

Änderungsantrag 98
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Nach Artikel 9 der Richtlinie 2014/49/EU sollte ein Einlagensicherungssystem, das im Rahmen von Abwicklungsverfahren Zahlungen leistet, gegen das betreffende Kreditinstitut eine Forderung in Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen haben, und diese Forderung sollte im Rang mit gedeckten Einlagen gleichgestellt sein. In dieser Bestimmung wird nicht zwischen dem Beitrag eines Einlagensicherungssystems zur Nutzung des Instruments eines offenen Bank-Bail-in und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Finanzierung einer Übertragungsstrategie (Instrument der Unternehmensveräußerung/Instrument des Brückeninstituts), gefolgt von der Liquidation des verbleibenden Teils des Unternehmens, unterschieden. Um mit Blick auf das Bestehen und die Höhe einer Forderung eines Einlagensicherungssystems in verschiedenen Szenarien für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen, muss festgelegt werden, dass in dem Fall, in dem das Einlagensicherungssystem zur Unterstützung der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts oder alternativer Maßnahmen beiträgt, mit denen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, einschließlich Einlagen, des Kreditinstituts auf einen Empfänger übertragen werden, dieses Einlagensicherungssystem eine Forderung gegen den verbleibenden Teil des Unternehmens in dessen späteren Liquidationsverfahren nach nationalem	(16) Nach Artikel 9 der Richtlinie 2014/49/EU sollte ein Einlagensicherungssystem, das im Rahmen von Abwicklungsverfahren Zahlungen leistet, gegen das betreffende Kreditinstitut eine Forderung in Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen haben, und diese Forderung sollte im Rang mit gedeckten Einlagen gleichgestellt sein. In dieser Bestimmung wird nicht zwischen dem Beitrag eines Einlagensicherungssystems zur Nutzung des Instruments eines offenen Bank-Bail-in und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Finanzierung einer Übertragungsstrategie (Instrument der Unternehmensveräußerung/Instrument des Brückeninstituts), gefolgt von der Liquidation des verbleibenden Teils des Unternehmens, unterschieden. Um mit Blick auf das Bestehen und die Höhe einer Forderung eines Einlagensicherungssystems in verschiedenen Szenarien für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen, muss festgelegt werden, dass in dem Fall, in dem das Einlagensicherungssystem zur Unterstützung der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts oder alternativer Maßnahmen beiträgt, mit denen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, einschließlich Einlagen, des Kreditinstituts auf einen Empfänger übertragen werden, dieses Einlagensicherungssystem eine Forderung gegen den verbleibenden Teil des Unternehmens in dessen späteren Liquidationsverfahren nach nationalem

Recht haben sollte. Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des verbleibenden Teils des Unternehmens übrigen Anteilseigner und Gläubiger des Kreditinstituts die Verluste dieses Kreditinstituts wirksam ausgleichen, und damit eine bessere Möglichkeit besteht, dass im Insolvenzfall Erstattungen an das Einlagensicherungssystem geleistet werden, sollte die Forderung des Einlagensicherungssystems im Rang mit ***der Forderung der Einleger*** gleichgestellt sein. Wird das Instrument eines offenen Bank-Bail-in angewandt (d. h. das Kreditinstitut setzt seine Geschäftstätigkeit fort), leistet das Einlagensicherungssystem einen Beitrag in Höhe des Betrags, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt würden, wenn sie Gegenstand des Bail-in wären, um die Verluste dieses Kreditinstituts aufzufangen. Daher sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems keine Forderung gegen das in Abwicklung befindliche Institut begründen, da der Beitrag des Einlagensicherungssystems sonst keinen Sinn hätte.	Recht haben sollte. Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des verbleibenden Teils des Unternehmens übrigen Anteilseigner und Gläubiger des Kreditinstituts die Verluste dieses Kreditinstituts wirksam ausgleichen, und damit eine bessere Möglichkeit besteht, dass im Insolvenzfall Erstattungen an das Einlagensicherungssystem geleistet werden, sollte die Forderung des Einlagensicherungssystems im Rang mit ***den gedeckten Einlagen*** gleichgestellt sein. Wird das Instrument eines offenen Bank-Bail-in angewandt (d. h. das Kreditinstitut setzt seine Geschäftstätigkeit fort), leistet das Einlagensicherungssystem einen Beitrag in Höhe des Betrags, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt würden, wenn sie Gegenstand des Bail-in wären, um die Verluste dieses Kreditinstituts aufzufangen. Daher sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems keine Forderung gegen das in Abwicklung befindliche Institut begründen, da der Beitrag des Einlagensicherungssystems sonst keinen Sinn hätte.

Or. en

Begründung

Diese Anpassung ergibt sich aus der Ablehnung einer einstufigen Einlegerpräferenz. Die Forderung gegenüber dem verbleibenden Teil des Instituts in Bezug auf ein Einlagensicherungssystem sollte bevorzugt werden.

Änderungsantrag 99
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die verfügbaren	(18) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die verfügbaren

Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Damit objektiv beurteilt werden kann, ob die Einlagensicherungssysteme diese Anforderung erfüllen, sollte für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen und der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme ein klarer Bezugszeitraum festgelegt werden.	Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Damit objektiv beurteilt werden kann, ob die Einlagensicherungssysteme diese Anforderung erfüllen, sollte für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen und der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme ein klarer Bezugszeitraum festgelegt werden. ***Angesichts der Ausweitung des Anwendungsbereichs in Bezug auf die Verwendung von Einlagensicherungssystemen sollte die Angemessenheit der Zielausstattung von 0,8 % genau überwacht und bewertet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 100
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Damit objektiv beurteilt werden kann, ob die Einlagensicherungssysteme diese Anforderung erfüllen, sollte für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen und der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme ein klarer Bezugszeitraum festgelegt werden.	(18) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder ***oder gegebenenfalls der niedrigeren Zielausstattung*** entsprechen. Damit objektiv beurteilt werden kann, ob die Einlagensicherungssysteme diese Anforderung erfüllen, sollte für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen und der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme ein klarer Bezugszeitraum festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme sieht derzeit die Möglichkeit vor, unter strengen Bedingungen und nach Genehmigung durch die Kommission eine unter 0,8 % liegende Zielausstattung festzulegen. Diese Bestimmung sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 101
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU ***sorgen*** die Mitgliedstaaten dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Damit objektiv beurteilt werden kann, ob die Einlagensicherungssysteme diese Anforderung erfüllen, sollte für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen und der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme ein klarer Bezugszeitraum festgelegt werden.	(18) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU ***wird bestätigt, dass*** die Mitgliedstaaten dafür ***sorgen***, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Damit objektiv beurteilt werden kann, ob die Einlagensicherungssysteme diese Anforderung erfüllen, sollte für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen und der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme ein klarer Bezugszeitraum festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 102
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU ***sorgen*** die	(18) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU ***wird bestätigt, dass***

Mitgliedstaaten dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Damit objektiv beurteilt werden kann, ob die Einlagensicherungssysteme diese Anforderung erfüllen, sollte für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen und der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme ein klarer Bezugszeitraum festgelegt werden.	die Mitgliedstaaten dafür ***sorgen***, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Damit objektiv beurteilt werden kann, ob die Einlagensicherungssysteme diese Anforderung erfüllen, sollte für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen und der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme ein klarer Bezugszeitraum festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 103
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum 3. Juli 2024 einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen. Damit objektiv beurteilt werden kann, ob die Einlagensicherungssysteme diese Anforderung erfüllen, sollte für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen und der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme ein klarer Bezugszeitraum festgelegt werden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 104
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Die Beiträge zu den Einlagensicherungssystemen und den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sollten so festgelegt werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine beitragende Bank dem Einlagensicherungssystem oder dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus Verluste verursacht, genau bewertet wird. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Regelungen für die Beiträge einzelner Banken zu diesen Fonds in erster Linie die Kapazität und Qualität der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der betreffenden Banken

Or. en

Begründung

Diese Reform könnte die Wahrscheinlichkeit des Zugangs kleiner und mittlerer Banken zum Einlagensicherungssystem/Abwicklungsfonds verändern. Diese Wahrscheinlichkeit sollte sich in den Beitragsregelungen widerspiegeln, um die richtigen Anreize für ein Verursacherprinzip zu schaffen. Bei der Risikoanpassung sollten in erster Linie die Kapazität und Qualität der MREL der betreffenden Banken berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 105
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Die Zielausstattung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen und der Einlagensicherungssysteme wurde 2014 so festgelegt, dass sie angesichts seiner damaligen Verlustabsorptionsfähigkeit einem

gewissen negativen Schock für das Bankensystem standhalten kann. Seitdem hat das Bankensystem seine Verlustabsorptionsfähigkeit durch den Aufbau seiner Kapital- und MREL-Puffer und durch die Verbesserung der Gesamtqualität der Vermögenswerte durch den Abbau notleidender Kredite (NPL) erheblich erhöht. Infolgedessen kann die gleiche Zielausstattung heute einem wesentlich größeren Schock standhalten, was wiederum bedeutet, dass infolge dieser Überprüfung keine Notwendigkeit besteht, die Zielausstattung anzuheben.

Or. en

Begründung

Ziel dieser Reform ist es, die Fonds effizienter einzusetzen. Die angestrebten Änderungen sollten jedoch die Belastung für die Fonds nicht in einem Maße erhöhen, das den Nutzen der erheblichen Risikominderung, die seit 2014 erfolgt ist, überwiegen würde, was bedeutet, dass die gleiche Zielausstattung heute einem wesentlich größeren Schock standhalten kann.

Änderungsantrag 106
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als	(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als

Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur als letztes Mittel eingesetzt werden.	Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur als letztes Mittel eingesetzt werden. ***Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der Zentralbank, dem Einlagensicherungssystem befristete Liquiditätskredite zur Verfügung zu stellen.***

Or. en

Änderungsantrag 107
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die	(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die

Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur als letztes Mittel eingesetzt werden***, wenn alle anderen Optionen ausgeschöpft sind***.

Or. en

Änderungsantrag 108
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur ***als letztes Mittel*** eingesetzt werden.	(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur ***unter außergewöhnlichen Umständen*** systemischen ***Ursprungs eingesetzt***

werden.

Or. en

Änderungsantrag 109
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur als letztes Mittel ***eingesetzt werden***.	(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur ***eingesetzt werden, wenn sie*** als letztes Mittel ***fungieren***.

Or. en

Änderungsantrag 110
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur als letztes Mittel ***eingesetzt werden***.	(22) Es ist notwendig, den Einlegerschutz zu verbessern, wobei eine kurzfristige Veräußerung der Vermögenswerte eines Einlagensicherungssystems vermieden und mögliche negative prozyklische Auswirkungen auf den Bankensektor, die auf die Erhebung von Sonderbeiträgen zurückzuführen sind, begrenzt werden müssen. Den Einlagensicherungssystemen sollte es daher gestattet sein, alternative Finanzierungsmechanismen zu nutzen, sodass sie jederzeit kurzfristige Finanzierungen aus anderen Quellen als Beiträgen erhalten können, auch vor der Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel und der in Form von Sonderbeiträgen erhobenen Mittel. Da die Kosten und die Verantwortung für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen in erster Linie von den Kreditinstituten getragen werden sollten, sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte alternative Finanzierungsmechanismen nur ***eingesetzt werden, wenn sie*** als letztes Mittel ***fungieren***.

Or. en

Änderungsantrag 111
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Costas Mavrides, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Um zu verhindern, dass ein Einlagensicherungssystem nicht ausreichend finanziert wird und nicht in

der Lage ist, neue Inanspruchnahmen zu tragen, sind robuste und günstige alternative Finanzierungsmechanismen erforderlich. Um eine vorübergehende Finanzierung durch die Mitgliedstaaten zu verhindern und sicherzustellen, dass sie nur als letztes Mittel zum Tragen kommt, sollte der Einheitliche Abwicklungsausschuss einem Einlagensicherungssystem eine Garantie auf der Grundlage des einheitlichen Abwicklungsfonds bieten können, um ihm den Zugang zu Märkten zu günstigen Finanzierungsbedingungen zu erleichtern. Die Garantie sollte durch den einheitlichen Abwicklungsfonds gestellt werden, wenn das Einlagensicherungssystem bei der Abwicklung in Anspruch genommen werden muss, die verfügbaren Finanzmittel jedoch nicht ausreichen, um den Bedarf dieser Maßnahme zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 112
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Costas Mavrides, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Die Stellung von Garantien aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds für nationale Einlagensicherungssysteme, die alternative Finanzierungsmechanismen verfolgen, darf Fortschritte bei der Schaffung eines vollwertigen europäischen Einlagensicherungssystems, das nach wie vor die optimale Lösung darstellt, weder ausschließen noch verzögern.

Or. en

Änderungsantrag 113
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur Gewährleistung einer angemessen diversifizierten Anlage von Finanzmitteln aus einem Einlagensicherungssystem und konvergenter Praktiken sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um den Einlagensicherungssystemen diesbezüglich Orientierung an die Hand zu geben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 114
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur Gewährleistung einer angemessen diversifizierten Anlage von Finanzmitteln aus einem Einlagensicherungssystem und konvergenter Praktiken sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um den Einlagensicherungssystemen diesbezüglich Orientierung an die Hand zu geben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diesbezüglich besteht kein Bedarf an weiteren EBA-Leitlinien.

Änderungsantrag 115
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass bei jeglicher Einbeziehung des Einlagensicherungssystems in jedem Szenario ein strikter Schwerpunkt auf Kosteneffizienz und Transparenz gelegt wird. Dieser Ansatz ist von wesentlicher Bedeutung, um eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass bestimmten Marktteilnehmern keine unlauteren Vorteile gewährt werden. Transparenz und Kosteneffizienz sind Grundprinzipien, die der Integrität und der gerechten Funktionsweise des Einlagensicherungssystems zugrunde liegen.

Or. en

Änderungsantrag 116
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Maßnahmen zur Verhinderung des Ausfalls eines Kreditinstituts durch hinreichend frühe Inanspruchnahmen können entlang des Kontinuums der Instrumente zur Krisenbewältigung wirksam dazu beitragen, das Einlegervertrauen und die Finanzstabilität zu wahren. Diese Maßnahmen können verschiedene Formen annehmen – Kapitalhilfemaßnahmen durch Eigenmittelinstrumente (darunter Instrumente des harten Kernkapitals) oder	(25) Maßnahmen zur Verhinderung des Ausfalls eines Kreditinstituts durch hinreichend frühe Inanspruchnahmen können entlang des Kontinuums der Instrumente zur Krisenbewältigung wirksam dazu beitragen, das Einlegervertrauen und die Finanzstabilität zu wahren. Diese Maßnahmen können verschiedene Formen annehmen – Kapitalhilfemaßnahmen durch Eigenmittelinstrumente (darunter Instrumente des harten Kernkapitals) oder

andere Kapitalinstrumente, Garantien oder Kredite. Einlagensicherungssysteme haben auf unterschiedliche Weise auf diese Maßnahmen zurückgegriffen. Um mit Blick auf die Instrumente zur Krisenbewältigung ein Kontinuum zu wahren und sicherzustellen, dass der Rückgriff auf präventive Maßnahmen im Einklang mit dem Abwicklungsrahmen und den Beihilfevorschriften erfolgt, müssen der Zeitplan und die Bedingungen für deren Anwendung festgelegt werden. Präventive Maßnahmen sind nicht geeignet, um entstandene Verluste auszugleichen, wenn das Kreditinstitut bereits ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, und sie sollten frühzeitig genutzt werden, um zu verhindern, dass sich die Finanzlage der Bank verschlechtert. Die benannten Behörden sollten ***daher überprüfen***, ***ob*** die Bedingungen für ***eine solche Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems*** erfüllt sind. Diese Bedingungen für die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems sollten unbeschadet der Bewertung durch die zuständige Behörde gelten, ob ein institutsbezogenes Sicherungssystem die in Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] festgelegten Kriterien erfüllt.

[41] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über

andere Kapitalinstrumente, Garantien oder Kredite. Einlagensicherungssysteme haben auf unterschiedliche Weise auf diese Maßnahmen zurückgegriffen. Um mit Blick auf die Instrumente zur Krisenbewältigung ein Kontinuum zu wahren und sicherzustellen, dass der Rückgriff auf präventive Maßnahmen im Einklang mit dem Abwicklungsrahmen und den Beihilfevorschriften erfolgt, müssen der Zeitplan und die Bedingungen für deren Anwendung festgelegt werden. Präventive Maßnahmen sind nicht geeignet, um entstandene Verluste auszugleichen, wenn das Kreditinstitut bereits ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, und sie sollten frühzeitig genutzt werden, um zu verhindern, dass sich die Finanzlage der Bank verschlechtert. Die ***zuständigen Behörden sollten daher bestätigen, dass die Umstände für einen Ausfall oder einen wahrscheinlichen Ausfall nicht gegeben sind und dass präventive Maßnahmen erforderlich sind, um die finanzielle Solidität und die langfristige Rentabilität des Kreditinstituts zu gewährleisten. Die Einlagensicherungssysteme oder gegebenenfalls die*** benannten Behörden sollten ***sich dann vergewissern***, ***dass*** die Bedingungen für ***die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme im Rahmen präventiver Maßnahmen*** erfüllt sind. Diese Bedingungen für die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems sollten unbeschadet der Bewertung durch die zuständige Behörde gelten, ob ein institutsbezogenes Sicherungssystem die in Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] festgelegten Kriterien erfüllt.

[41] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über

Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 117
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um sicherzustellen, dass mit den präventiven Maßnahmen das jeweilige Ziel erreicht wird, sollten die Kreditinstitute einen Vermerk über die Maßnahmen erstellen müssen, zu denen sie sich verpflichten***. Die Erstellung eines solchen Vermerks sollte für das Kreditinstitut nicht zu aufwendig und zeitintensiv sein, damit gewährleistet ist, dass das Einlagensicherungssystem frühzeitig in Anspruch genommen werden kann. Daher sollte der Vermerk über die präventiven Maßnahmen in Form eines hinreichend kurzen erläuternden Dokuments erstellt werden***. In dem Vermerk sollten sämtliche Elemente aufgeführt sein, die darauf abzielen, Mittelabflüsse zu verhindern und die Kapital- und Liquiditätslage des Kreditinstituts zu stärken, sodass das Kreditinstitut künftig alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen und sonstigen regulatorischen Anforderungen erfüllen kann. Daher sollte der Vermerk Angaben zu Kapitalbeschaffungsmaßnahmen enthalten, einschließlich Regelungen über die Ausgabe von Rechten, die freiwillige Umwandlung nachrangiger Schuldtitel, Passivmanagementoptionen, kapitalgenerierende Veräußerungen von Vermögenswerten, die Verbriefung von Portfolios sowie die Einbehaltung von	(26) Um sicherzustellen, dass mit den präventiven Maßnahmen das jeweilige Ziel erreicht wird, sollten die Kreditinstitute einen Vermerk über die Maßnahmen erstellen müssen, zu denen sie sich verpflichten, ***sowie ferner einen Sanierungsplan vorlegen müssen***. In dem Vermerk sollten sämtliche Elemente aufgeführt sein, die darauf abzielen, Mittelabflüsse zu verhindern und die Kapital- und Liquiditätslage des Kreditinstituts zu stärken, sodass das Kreditinstitut künftig alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen und sonstigen regulatorischen Anforderungen erfüllen kann. Daher sollte der Vermerk Angaben zu Kapitalbeschaffungsmaßnahmen enthalten, einschließlich Regelungen über die Ausgabe von Rechten, die freiwillige Umwandlung nachrangiger Schuldtitel, Passivmanagementoptionen, kapitalgenerierende Veräußerungen von Vermögenswerten, die Verbriefung von Portfolios sowie die Einbehaltung von Gewinnen, darunter Dividendenverbote und Verbote des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen. Aus demselben Grund sollten Kreditinstitute während der Umsetzung der im Vermerk vorgesehenen Maßnahmen auch ihre Liquiditätsposition stärken und von aggressiven Geschäftspraktiken sowie vom

Gewinnen, darunter Dividendenverbote und Verbote des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen. Aus demselben Grund sollten Kreditinstitute während der Umsetzung der im Vermerk vorgesehenen Maßnahmen auch ihre Liquiditätsposition stärken und von aggressiven Geschäftspraktiken sowie vom Rückkauf eigener Aktien oder der Inanspruchnahme hybrider Kapitalinstrumente absehen. Ein solcher Vermerk sollte auch eine Ausstiegsstrategie für etwaige in Anspruch genommene Unterstützungsmaßnahmen enthalten. Die zuständigen Behörden ***sind am besten in der Lage,*** zur Relevanz und Glaubwürdigkeit der im Vermerk vorgesehenen Maßnahmen ***Stellung zu nehmen***. Um sicherzustellen, dass die benannten Behörden des Einlagensicherungssystems, das vom Kreditinstitut um Finanzierung einer präventiven Maßnahme ersucht wurde, beurteilen können, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung präventiver Maßnahmen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden mit den benannten Behörden zusammenarbeiten. Damit gewährleistet ist, dass hinsichtlich der Anwendung von präventiven Maßnahmen in der gesamten Union ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird, sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um die Kreditinstitute bei der Ausarbeitung eines solchen Vermerks zu unterstützen.	Rückkauf eigener Aktien oder der Inanspruchnahme hybrider Kapitalinstrumente absehen. Ein solcher Vermerk sollte auch eine Ausstiegsstrategie für etwaige in Anspruch genommene Unterstützungsmaßnahmen enthalten. Die zuständigen Behörden ***werden*** zur Relevanz und Glaubwürdigkeit der im Vermerk vorgesehenen Maßnahmen ***konsultiert. Nach Abschluss dieser Konsultation sollten ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde keine präventiven Maßnahmen durchgeführt werden***. Um sicherzustellen, dass die benannten Behörden des Einlagensicherungssystems, das vom Kreditinstitut um Finanzierung einer präventiven Maßnahme ersucht wurde, beurteilen können, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung präventiver Maßnahmen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden mit den benannten Behörden zusammenarbeiten. Damit gewährleistet ist, dass hinsichtlich der Anwendung von präventiven Maßnahmen in der gesamten Union ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird, sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um die Kreditinstitute bei der Ausarbeitung eines solchen Vermerks zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Die zuständigen Behörden sollten die Sanierungsmaßnahmen genehmigen.

Änderungsantrag 118
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um sicherzustellen, dass mit den präventiven Maßnahmen das jeweilige Ziel erreicht wird, sollten die Kreditinstitute einen ***Vermerk über die*** Maßnahmen erstellen müssen, zu denen sie sich verpflichten. Die Erstellung eines solchen Vermerks sollte für das Kreditinstitut nicht zu aufwendig und zeitintensiv sein, damit gewährleistet ist, dass das Einlagensicherungssystem frühzeitig in Anspruch genommen werden kann***. Daher sollte der Vermerk über die präventiven Maßnahmen in Form eines hinreichend kurzen erläuternden Dokuments erstellt werden.*** In dem ***Vermerk*** sollten sämtliche Elemente aufgeführt sein, die darauf abzielen, Mittelabflüsse zu verhindern und die Kapital- und Liquiditätslage des Kreditinstituts zu stärken, sodass das Kreditinstitut künftig alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen und sonstigen regulatorischen Anforderungen erfüllen kann. Daher sollte der ***Vermerk*** Angaben zu Kapitalbeschaffungsmaßnahmen enthalten, einschließlich Regelungen über die Ausgabe von Rechten, die freiwillige Umwandlung nachrangiger Schuldtitel, Passivmanagementoptionen, kapitalgenerierende Veräußerungen von Vermögenswerten, die Verbriefung von Portfolios sowie die Einbehaltung von Gewinnen, darunter Dividendenverbote und Verbote des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen. Aus demselben Grund sollten Kreditinstitute während der Umsetzung der im ***Vermerk*** vorgesehenen Maßnahmen auch ihre Liquiditätsposition stärken und von aggressiven Geschäftspraktiken sowie vom Rückkauf eigener Aktien oder der Inanspruchnahme hybrider Kapitalinstrumente absehen. Ein solcher ***Vermerk*** sollte auch eine Ausstiegsstrategie für etwaige in Anspruch genommene Unterstützungsmaßnahmen enthalten. Die zuständigen Behörden sind	(26) Um sicherzustellen, dass mit den präventiven Maßnahmen das jeweilige Ziel erreicht wird, sollten die Kreditinstitute einen ***Sanierungsplan unter Angabe der*** Maßnahmen erstellen müssen, zu denen sie sich verpflichten. Die Erstellung eines solchen Vermerks sollte für das Kreditinstitut nicht zu aufwendig und zeitintensiv sein, damit gewährleistet ist, dass das Einlagensicherungssystem frühzeitig in Anspruch genommen werden kann ***oder*** die ***zuständige Behörde frühzeitig tätig werden kann***. In dem ***Sanierungsplan*** sollten sämtliche Elemente aufgeführt sein, die darauf abzielen, Mittelabflüsse zu verhindern und die Kapital- und Liquiditätslage des Kreditinstituts zu stärken, sodass das Kreditinstitut künftig alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen und sonstigen regulatorischen Anforderungen erfüllen kann. Daher sollte der ***Sanierungsplan*** Angaben zu Kapitalbeschaffungsmaßnahmen enthalten, einschließlich Regelungen über die Ausgabe von Rechten, die freiwillige Umwandlung nachrangiger Schuldtitel, Passivmanagementoptionen, kapitalgenerierende Veräußerungen von Vermögenswerten, die Verbriefung von Portfolios sowie die Einbehaltung von Gewinnen, darunter Dividendenverbote und Verbote des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen. Aus demselben Grund sollten Kreditinstitute während der Umsetzung der im ***Sanierungsplan*** vorgesehenen Maßnahmen auch ihre Liquiditätsposition stärken und von aggressiven Geschäftspraktiken sowie vom Rückkauf eigener Aktien oder der Inanspruchnahme hybrider Kapitalinstrumente absehen. Ein solcher ***Sanierungsplan*** sollte auch eine Ausstiegsstrategie für etwaige in Anspruch genommene Unterstützungsmaßnahmen enthalten. Die zuständigen Behörden sind

am besten in der Lage, zur Relevanz und Glaubwürdigkeit der im ***Vermerk*** vorgesehenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Um sicherzustellen, dass die benannten Behörden des Einlagensicherungssystems, das vom Kreditinstitut um Finanzierung einer präventiven Maßnahme ersucht wurde, beurteilen können, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung präventiver Maßnahmen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden mit den benannten Behörden zusammenarbeiten. Damit gewährleistet ist, dass hinsichtlich der Anwendung von präventiven Maßnahmen in der gesamten Union ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird, sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um die Kreditinstitute bei der Ausarbeitung eines solchen ***Vermerks*** zu unterstützen.	am besten in der Lage, zur Relevanz und Glaubwürdigkeit der im ***Sanierungsplan*** vorgesehenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Um sicherzustellen, dass die benannten Behörden des Einlagensicherungssystems, das vom Kreditinstitut um Finanzierung einer präventiven Maßnahme ersucht wurde, beurteilen können, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung präventiver Maßnahmen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden mit den benannten Behörden zusammenarbeiten. Damit gewährleistet ist, dass hinsichtlich der Anwendung von präventiven Maßnahmen in der gesamten Union ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird, sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um die Kreditinstitute bei der Ausarbeitung eines solchen ***Sanierungsplans*** zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 119
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um sicherzustellen, dass mit den präventiven Maßnahmen das jeweilige Ziel erreicht wird, sollten die Kreditinstitute einen Vermerk über die Maßnahmen erstellen müssen, zu denen sie sich verpflichten. Die Erstellung eines solchen Vermerks sollte für das Kreditinstitut nicht zu aufwendig und zeitintensiv sein, damit gewährleistet ist, dass das Einlagensicherungssystem frühzeitig in Anspruch genommen werden kann. Daher sollte der Vermerk über die präventiven Maßnahmen in Form eines hinreichend kurzen erläuternden Dokuments erstellt werden. In dem Vermerk sollten sämtliche Elemente aufgeführt sein, die darauf	(26) Um sicherzustellen, dass mit den präventiven Maßnahmen das jeweilige Ziel erreicht wird, sollten die Kreditinstitute einen Vermerk über die Maßnahmen erstellen müssen, zu denen sie sich verpflichten. Die Erstellung eines solchen Vermerks sollte für das Kreditinstitut nicht zu aufwendig und zeitintensiv sein, damit gewährleistet ist, dass das Einlagensicherungssystem frühzeitig in Anspruch genommen werden kann. Daher sollte der Vermerk über die präventiven Maßnahmen in Form eines hinreichend kurzen erläuternden Dokuments erstellt werden. In dem Vermerk sollten sämtliche Elemente aufgeführt sein, die darauf

abzielen, Mittelabflüsse zu verhindern und die Kapital- und Liquiditätslage des Kreditinstituts zu stärken, sodass das Kreditinstitut künftig alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen und sonstigen regulatorischen Anforderungen erfüllen kann. Daher sollte der Vermerk Angaben zu Kapitalbeschaffungsmaßnahmen enthalten, einschließlich Regelungen über die Ausgabe von Rechten, die freiwillige Umwandlung nachrangiger Schuldtitel, Passivmanagementoptionen, kapitalgenerierende Veräußerungen von Vermögenswerten, die Verbriefung von Portfolios sowie die Einbehaltung von Gewinnen, darunter Dividendenverbote und Verbote des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen. Aus demselben Grund sollten Kreditinstitute während der Umsetzung der im Vermerk vorgesehenen Maßnahmen auch ihre Liquiditätsposition stärken und von aggressiven Geschäftspraktiken sowie vom Rückkauf eigener Aktien oder der Inanspruchnahme hybrider Kapitalinstrumente absehen. Ein solcher Vermerk sollte auch eine Ausstiegsstrategie für etwaige in Anspruch genommene Unterstützungsmaßnahmen enthalten. Die zuständigen Behörden sind am besten in der Lage, ***zur*** Relevanz und Glaubwürdigkeit der im Vermerk vorgesehenen Maßnahmen Stellung zu ***nehmen***. Um sicherzustellen, dass die benannten Behörden des Einlagensicherungssystems, das vom Kreditinstitut um Finanzierung einer präventiven Maßnahme ersucht wurde, beurteilen können, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung präventiver Maßnahmen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden mit den benannten Behörden zusammenarbeiten. Damit gewährleistet ist, dass hinsichtlich der Anwendung von präventiven Maßnahmen in der gesamten Union ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird, sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um die Kreditinstitute bei der Ausarbeitung eines

abzielen, Mittelabflüsse zu verhindern und die Kapital- und Liquiditätslage des Kreditinstituts zu stärken, sodass das Kreditinstitut künftig alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen und sonstigen regulatorischen Anforderungen erfüllen kann. Daher sollte der Vermerk Angaben zu Kapitalbeschaffungsmaßnahmen enthalten, einschließlich Regelungen über die Ausgabe von Rechten, die freiwillige Umwandlung nachrangiger Schuldtitel, Passivmanagementoptionen, kapitalgenerierende Veräußerungen von Vermögenswerten, die Verbriefung von Portfolios sowie die Einbehaltung von Gewinnen, darunter Dividendenverbote und Verbote des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen. Aus demselben Grund sollten Kreditinstitute während der Umsetzung der im Vermerk vorgesehenen Maßnahmen auch ihre Liquiditätsposition stärken und von aggressiven Geschäftspraktiken sowie vom Rückkauf eigener Aktien oder der Inanspruchnahme hybrider Kapitalinstrumente absehen. Ein solcher Vermerk sollte auch eine Ausstiegsstrategie für etwaige in Anspruch genommene Unterstützungsmaßnahmen enthalten. Die zuständigen Behörden sind am besten in der Lage, ***die*** Relevanz und Glaubwürdigkeit der im Vermerk vorgesehenen Maßnahmen Stellung zu ***bewerten***. Um sicherzustellen, dass die benannten Behörden des Einlagensicherungssystems, das vom Kreditinstitut um Finanzierung einer präventiven Maßnahme ersucht wurde, beurteilen können, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung präventiver Maßnahmen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden mit den benannten Behörden zusammenarbeiten. Damit gewährleistet ist, dass hinsichtlich der Anwendung von präventiven Maßnahmen in der gesamten Union ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird, sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um die Kreditinstitute bei der Ausarbeitung eines

solchen Vermerks zu unterstützen.

solchen Vermerks zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 120
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um sicherzustellen, dass Kreditinstitute, die von Einlagensicherungssystemen in Form von präventiven Maßnahmen unterstützt werden, ihren Verpflichtungen nachkommen, sollten die zuständigen Behörden von Kreditinstituten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, einen Abhilfeplan verlangen. Ist eine zuständige Behörde der Auffassung, dass sich die langfristige Rentabilität des Kreditinstituts nicht mit den im Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen herstellen lässt, so sollte das Einlagensicherungssystem dem Kreditinstitut keine weitere präventive Unterstützung gewähren. Damit gewährleistet ist, dass hinsichtlich der Anwendung von präventiven Maßnahmen in der gesamten Union ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird, sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um die Kreditinstitute bei der Ausarbeitung eines solchen Abhilfeplans zu unterstützen.	(27) Um sicherzustellen, dass Kreditinstitute, die von Einlagensicherungssystemen in Form von präventiven Maßnahmen unterstützt werden, ihren Verpflichtungen nachkommen, sollten die zuständigen Behörden von Kreditinstituten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, einen Abhilfeplan ***oder aber die Rückzahlung des im Rahmen der präventiven Maßnahmen geleisteten Beitrags*** verlangen. Ist eine zuständige Behörde der Auffassung, dass sich die langfristige Rentabilität des Kreditinstituts nicht mit den im Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen herstellen lässt, so sollte das Einlagensicherungssystem dem Kreditinstitut keine weitere präventive Unterstützung gewähren***, und die einschlägigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Die gleichen Konsequenzen sollten greifen, wenn das Kreditinstitut den Abhilfeplan nicht einhält oder die im Rahmen der präventiven Maßnahmen geleisteten Beiträge nicht zurückzahlt***. Damit gewährleistet ist, dass hinsichtlich der Anwendung von präventiven Maßnahmen in der gesamten Union ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird, sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um die Kreditinstitute bei der Ausarbeitung eines

solchen Abhilfeplans zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Binnenmarkt zu vermeiden, muss festgelegt werden, dass bei alternativen Maßnahmen im Insolvenzfall die einschlägigen Stellen, die ein Kreditinstitut im Rahmen eines nationalen Insolvenzverfahrens vertreten (Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Verwalter oder sonstiges), Vorkehrungen für die Vermarktung der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts oder eines Teils davon in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren treffen und gleichzeitig darauf abzielen sollten, einen möglichst hohen Verkaufspreis zu erzielen. Das Kreditinstitut oder jeglicher Intermediär, der im Namen des Kreditinstituts handelt, sollte Regelungen anwenden, die für die Vermarktung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten, die potenziellen Käufern übertragen werden sollen, geeignet sind. In jedem Fall sollte die Verwendung staatlicher Mittel, sofern erforderlich, weiterhin den einschlägigen Beihilfevorschriften gemäß dem Vertrag unterliegen.	(28) Um nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Binnenmarkt zu vermeiden, muss festgelegt werden, dass bei alternativen Maßnahmen im Insolvenzfall die einschlägigen Stellen, die ein Kreditinstitut im Rahmen eines nationalen Insolvenzverfahrens vertreten (Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Verwalter oder sonstiges), Vorkehrungen für die Vermarktung der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts oder eines Teils davon in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren treffen und gleichzeitig darauf abzielen sollten, einen möglichst hohen Verkaufspreis zu erzielen. Das Kreditinstitut oder jeglicher Intermediär, der im Namen des Kreditinstituts handelt, sollte Regelungen anwenden, die für die Vermarktung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten, die potenziellen Käufern übertragen werden sollen, geeignet sind. In jedem Fall sollte die Verwendung staatlicher Mittel, sofern erforderlich, weiterhin den einschlägigen Beihilfevorschriften gemäß dem Vertrag unterliegen. ***Staatliche Mittel sollten nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Einsatz kommen, die systemischer Art sind oder mit sehr großen wirtschaftlichen Turbulenzen zusammenhängen, da sie die öffentlichen Finanzen erheblich belasten und gleiche Wettbewerbsbedingungen im***

Binnenmarkt stören.

Or. en

Änderungsantrag 122
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Binnenmarkt zu vermeiden, muss festgelegt werden, dass bei alternativen Maßnahmen im Insolvenzfall die einschlägigen Stellen, die ein Kreditinstitut im Rahmen eines nationalen Insolvenzverfahrens vertreten (Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Verwalter oder sonstiges), Vorkehrungen für die Vermarktung der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts oder eines Teils davon in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren treffen und gleichzeitig darauf abzielen sollten, einen möglichst hohen Verkaufspreis zu erzielen. Das Kreditinstitut oder jeglicher Intermediär, der im Namen des Kreditinstituts handelt, sollte Regelungen anwenden, die für die Vermarktung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten, die potenziellen Käufern übertragen werden sollen, geeignet sind. In jedem Fall sollte die Verwendung ***staatlicher Mittel, sofern erforderlich***, ***weiterhin*** den einschlägigen Beihilfevorschriften gemäß dem Vertrag unterliegen.	(28) Um nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Binnenmarkt zu vermeiden, muss festgelegt werden, dass bei alternativen Maßnahmen im Insolvenzfall die einschlägigen Stellen, die ein Kreditinstitut im Rahmen eines nationalen Insolvenzverfahrens vertreten (Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Verwalter oder sonstiges), Vorkehrungen für die Vermarktung der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts oder eines Teils davon in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren treffen und gleichzeitig darauf abzielen sollten, einen möglichst hohen Verkaufspreis zu erzielen. Das Kreditinstitut oder jeglicher Intermediär, der im Namen des Kreditinstituts handelt, sollte Regelungen anwenden, die für die Vermarktung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten, die potenziellen Käufern übertragen werden sollen, geeignet sind. In jedem Fall sollte die Verwendung ***von Einlagensicherungssystemen den gleichen Bedingungen unterliegen wie staatliche Mittel***, ***die*** den einschlägigen Beihilfevorschriften gemäß dem Vertrag unterliegen.

Or. en

Begründung

Die zuständigen Behörden sollten die Sanierungsmaßnahmen genehmigen.

Änderungsantrag 123
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Da die Einlagensicherungssysteme in erster Linie für den Schutz gedeckter Einlagen sorgen sollen, sollten sie nur dann andere Inanspruchnahmen, bei denen es sich nicht Auszahlungen handelt, finanzieren dürfen, wenn diese Maßnahmen ***günstiger*** sind als Auszahlungen. Die bei der Anwendung dieser Regel („Kostenoptimierungsprüfung“) gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass diesbezüglich mehrere Mängel bestehen, da im geltenden Rahmen nicht im Einzelnen festgelegt ist, wie die Kosten dieser Inanspruchnahmen oder die Kosten der Auszahlung bestimmt werden. Um eine einheitliche Anwendung der Kostenoptimierungsprüfung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss festgelegt werden, wie diese Kosten berechnet werden. Gleichzeitig sollten keine übermäßig strengen Bedingungen festgelegt werden, die eine Verwendung der Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen für andere Inanspruchnahmen als die Auszahlung de facto unmöglich machen würden. Bei der Kostenoptimierungsprüfung sollten die Einlagensicherungssysteme zunächst überprüfen, ob die Kosten für die Finanzierung der ausgewählten Maßnahme niedriger sind als die Kosten für die Erstattung der gedeckten Einlagen. Im Rahmen der Methode für die Kostenoptimierungsprüfung sollte der Zeitwert des Geldes berücksichtigt werden.	(29) Da die Einlagensicherungssysteme in erster Linie für den Schutz gedeckter Einlagen sorgen sollen, sollten sie nur dann andere Inanspruchnahmen, bei denen es sich nicht Auszahlungen handelt, finanzieren dürfen, wenn diese Maßnahmen ***effizienter*** sind als Auszahlungen ***und auf wirksamere Weise sicherstellen können, dass der Einleger Zugang zu seinen Einlagen hat***. Die bei der Anwendung dieser Regel („Kostenoptimierungsprüfung“) gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass diesbezüglich mehrere Mängel bestehen, da im geltenden Rahmen nicht im Einzelnen festgelegt ist, wie die Kosten dieser Inanspruchnahmen oder die Kosten der Auszahlung bestimmt werden. Um eine einheitliche Anwendung der Kostenoptimierungsprüfung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss festgelegt werden, wie diese Kosten berechnet werden. Gleichzeitig sollten keine übermäßig strengen Bedingungen festgelegt werden, die eine Verwendung der Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen für andere Inanspruchnahmen als die Auszahlung de facto unmöglich machen würden. Bei der Kostenoptimierungsprüfung sollten die Einlagensicherungssysteme zunächst überprüfen, ob die Kosten für die Finanzierung der ausgewählten Maßnahme niedriger sind als die Kosten für die Erstattung der gedeckten Einlagen. Im Rahmen der Methode für die Kostenoptimierungsprüfung sollte der Zeitwert des Geldes berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 124
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die benannten Behörden sollten die Kosten der Maßnahme für das Einlagensicherungssystem, auch nach der Rückzahlung eines Kredits, einer Kapitalzuführung oder der Inanspruchnahme einer Garantie, abzüglich der erwarteten Erträge, der operativen Aufwendungen und der potenziellen Verluste, anhand eines kontrafaktischen Szenarios auf der Grundlage eines hypothetischen endgültigen Verlusts am Ende des Insolvenzverfahrens schätzen, wobei Wiedereinziehungen des Einlagensicherungssystems im Rahmen des Liquidationsverfahrens einer Bank zu berücksichtigen sind. Um ein faires und umfassenderes Bild der tatsächlichen Kosten einer Entschädigung der Einleger zu erhalten, sollte die Schätzung der Verluste, die durch die Erstattung gedeckter Einlagen entstehen, auch die ***indirekt*** durch die Entschädigung der Einleger anfallenden Kosten enthalten. Diese Kosten sollten die Kosten für die Wiederauffüllung des Einlagensicherungssystems sowie die Kosten umfassen, die dem Einlagensicherungssystem durch den Rückgriff auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten entstehen könnten. Um die einheitliche Anwendung der Kostenoptimierungsprüfung zu gewährleisten, sollte die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, deren Gegenstand die Methode zur Berechnung der Kosten der verschiedenen Inanspruchnahmen eines	(31) Die benannten Behörden sollten die Kosten der Maßnahme für das Einlagensicherungssystem, auch nach der Rückzahlung eines Kredits, einer Kapitalzuführung oder der Inanspruchnahme einer Garantie, abzüglich der erwarteten Erträge, der operativen Aufwendungen und der potenziellen Verluste, anhand eines kontrafaktischen Szenarios auf der Grundlage eines hypothetischen endgültigen Verlusts am Ende des Insolvenzverfahrens schätzen, wobei Wiedereinziehungen des Einlagensicherungssystems im Rahmen des Liquidationsverfahrens einer Bank zu berücksichtigen sind. Um ein faires und umfassenderes Bild der tatsächlichen Kosten einer Entschädigung der Einleger zu erhalten, sollte die Schätzung der Verluste, die durch die Erstattung gedeckter Einlagen entstehen, auch die ***direkt*** durch die Entschädigung der Einleger anfallenden Kosten enthalten. Diese Kosten sollten die Kosten für die Wiederauffüllung des Einlagensicherungssystems sowie die Kosten umfassen, die dem Einlagensicherungssystem durch den Rückgriff auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten entstehen könnten. Um die einheitliche Anwendung der Kostenoptimierungsprüfung zu gewährleisten, sollte die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, deren Gegenstand die Methode zur Berechnung der Kosten der verschiedenen Inanspruchnahmen eines

Einlagensicherungssystems ist. Zur Gewährleistung, dass die Methode für die Kostenoptimierungsprüfung mit dem gesetzlichen oder vertraglichen Mandat des Einlagensicherungssystems mit Blick auf präventive Maßnahmen kohärent ist, sollte die EBA bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen, wie relevant die präventiven Maßnahmen für die Methode zur Berechnung der Auszahlung im kontrafaktischen Szenario sind.

Einlagensicherungssystems ist. Zur Gewährleistung, dass die Methode für die Kostenoptimierungsprüfung mit dem gesetzlichen oder vertraglichen Mandat des Einlagensicherungssystems mit Blick auf präventive Maßnahmen kohärent ist, sollte die EBA bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen, wie relevant die präventiven Maßnahmen für die Methode zur Berechnung der Auszahlung im kontrafaktischen Szenario sind.

Or. en

Änderungsantrag 125
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Zusammenarbeit zwischen Einlagensicherungssystemen in der gesamten Union ist von entscheidender Bedeutung, um eine rasche und kosteneffiziente Entschädigung der Einleger zu gewährleisten, wenn Kreditinstitute Bankdienstleistungen über Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Angesichts des technologischen Fortschritts, der die Nutzung grenzüberschreitender Übertragungen und die Fernidentifizierung fördert, sollte es dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats gestattet sein, die Erstattungen direkt an Einleger von Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat zu entrichten, sofern der Verwaltungsaufwand und die Kosten geringer sind als bei der Erstattung durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats. Diese Flexibilität sollte den derzeitigen Kooperationsmechanismus ergänzen,	(33) Die Zusammenarbeit zwischen Einlagensicherungssystemen in der gesamten Union ist von entscheidender Bedeutung, um eine rasche und kosteneffiziente Entschädigung der Einleger zu gewährleisten, wenn Kreditinstitute Bankdienstleistungen über Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Angesichts des technologischen Fortschritts, der die Nutzung grenzüberschreitender Übertragungen und die Fernidentifizierung fördert, sollte es dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats gestattet sein, die Erstattungen direkt an Einleger von Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat zu entrichten, sofern der Verwaltungsaufwand und die Kosten geringer sind als bei der Erstattung durch das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats. Diese Flexibilität sollte den derzeitigen Kooperationsmechanismus ergänzen,

wonach Einleger von Zweigstellen Erstattungen vom Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats erhalten. Zur Wahrung des Einlegervertrauens in den Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten sollte die EBA Leitlinien herausgeben, um die Einlagensicherungssysteme bei dieser Zusammenarbeit zu unterstützen, indem sie unter anderem eine Liste von Bedingungen vorschlägt, unter denen ein Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats beschließen könnte, Erstattungen an Einleger von Zweigstellen im Aufnahmemitgliedstaat zu entrichten.	wonach Einleger von Zweigstellen Erstattungen vom Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats erhalten. Zur Wahrung des Einlegervertrauens in den Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten sollte die EBA ***unter Berücksichtigung des verfügbaren Expertenwissens des Europäischen Forums der Einlagensicherer*** Leitlinien herausgeben, um die Einlagensicherungssysteme bei dieser Zusammenarbeit zu unterstützen, indem sie unter anderem eine Liste von Bedingungen vorschlägt, unter denen ein Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats beschließen könnte, Erstattungen an Einleger von Zweigstellen im Aufnahmemitgliedstaat zu entrichten.

Or. en

Begründung

Bei den möglichen Leitlinien der EBA sollten die verfügbaren Informationen und Erfahrungen des Europäischen Forums der Einlagensicherer berücksichtigt werden, um den praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 126
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Welchem Einlagensicherungssystem ein Kreditinstitut angehört, kann sich ändern, wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt oder eine Tochtergesellschaft in eine Zweigstelle umwandelt oder umgekehrt. Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU werden die Beiträge eines	(34) Welchem Einlagensicherungssystem ein Kreditinstitut angehört, kann sich ändern, wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt oder eine Tochtergesellschaft in eine Zweigstelle umwandelt oder umgekehrt. Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU werden die Beiträge eines

solchen Kreditinstituts, die in den zwölf Monaten vor der Übertragung entrichtet wurden, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen. Um sicherzustellen, dass die Übertragung von Beiträgen auf das empfangende Einlagensicherungssystem nicht von divergierenden nationalen Vorschriften über die Rechnungsstellung oder dem tatsächlichen Zeitpunkt der Zahlung von Beiträgen abhängt, sollte das ursprüngliche Einlagensicherungssystem den zu übertragenden Betrag auf der Grundlage der ***fälligen Beiträge und nicht der entrichteten Beiträge*** berechnen.

solchen Kreditinstituts, die in den zwölf Monaten vor der Übertragung entrichtet wurden, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen. Um sicherzustellen, dass die Übertragung von Beiträgen auf das empfangende Einlagensicherungssystem nicht von divergierenden nationalen Vorschriften über die Rechnungsstellung oder dem tatsächlichen Zeitpunkt der Zahlung von Beiträgen abhängt, sollte das ursprüngliche Einlagensicherungssystem den zu übertragenden Betrag auf der Grundlage der ***von der EBA zu entwickelnden Methode*** berechnen.

Or. en

Änderungsantrag 127
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Welchem Einlagensicherungssystem ein Kreditinstitut angehört, kann sich ändern, wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt oder eine Tochtergesellschaft in eine Zweigstelle umwandelt oder umgekehrt. ***Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU werden*** die Beiträge eines solchen Kreditinstituts, die ***in den zwölf Monaten*** vor der Übertragung entrichtet wurden, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen. Um sicherzustellen, dass die Übertragung von Beiträgen auf das empfangende Einlagensicherungssystem nicht von divergierenden nationalen Vorschriften über die Rechnungsstellung oder dem tatsächlichen Zeitpunkt der	(34) Welchem Einlagensicherungssystem ein Kreditinstitut angehört, kann sich ändern, wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt oder eine Tochtergesellschaft in eine Zweigstelle umwandelt oder umgekehrt. Die Beiträge eines solchen Kreditinstituts, die vor der Übertragung entrichtet wurden, ***abzüglich etwaiger Auszahlungen und anteiliger Zahlungen, sollten*** proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen ***werden***. Um sicherzustellen, dass die Übertragung von Beiträgen auf das empfangende Einlagensicherungssystem nicht von divergierenden nationalen Vorschriften über die Rechnungsstellung oder dem tatsächlichen Zeitpunkt der Zahlung von

Zahlung von Beiträgen abhängt, sollte das ursprüngliche Einlagensicherungssystem den zu übertragenden Betrag auf der Grundlage der fälligen Beiträge und nicht der entrichteten Beiträge berechnen.

Beiträgen abhängt, sollte das ursprüngliche Einlagensicherungssystem den zu übertragenden Betrag auf der Grundlage der fälligen Beiträge und nicht der entrichteten Beiträge berechnen.

Or. en

Begründung

Durch die Änderung der Mitgliedschaft bei einem Einlagensicherungssystem wird das gesamte Risiko vom ursprünglichen Einlagensicherungssystem auf das neue Einlagensicherungssystem übertragen. Und es gibt keinen Grund, für ein Risiko zweimal denselben Beitrag zu zahlen. Sofern diese Bestimmung nicht geändert wird, entstehen dadurch erhebliche Kosten für jede grenzüberschreitende Umstrukturierung, insbesondere durch den Übergang zu Niederlassungen, wie der Vorsitzende des SSM im September 2021 festgestellt hat. Der zu übertragende Betrag sollte in der Nähe des vom betreffenden Kreditinstitut gezahlten Gesamtbetrags liegen (mit Ausnahme der Sonderbeiträge und eines Teils der Beiträge, die für frühere Inanspruchnahmen verwendet wurden).

Änderungsantrag 128
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die standardisierte und regelmäßige Offenlegung von Informationen sorgt auf Einlegerseite für eine stärkere Sensibilisierung für die Einlagensicherung. Bei der Anpassung der Offenlegungspflichten an die technologischen Entwicklungen sollte den neuen digitalen Kommunikationskanälen Rechnung getragen werden, über die die Kreditinstitute mit Einlegern interagieren. Die Einleger sollten klare und einheitliche Informationen erhalten, aus denen hervorgeht, wie ihre Einlagen geschützt werden, und gleichzeitig sollte der damit verbundene Verwaltungsaufwand für Kreditinstitute oder Einlagensicherungssysteme verringert werden. Die EBA sollte beauftragt werden, Entwürfe technischer	(36) Die standardisierte und regelmäßige Offenlegung von Informationen sorgt auf Einlegerseite für eine stärkere Sensibilisierung für die Einlagensicherung. Bei der Anpassung der Offenlegungspflichten an die technologischen Entwicklungen sollte den neuen digitalen Kommunikationskanälen Rechnung getragen werden, über die die Kreditinstitute mit Einlegern interagieren. Die Einleger sollten klare und einheitliche Informationen erhalten, aus denen hervorgeht, wie ihre Einlagen geschützt werden, und gleichzeitig sollte der damit verbundene Verwaltungsaufwand für Kreditinstitute oder Einlagensicherungssysteme verringert werden. Die EBA sollte beauftragt werden, Entwürfe technischer

Durchführungsstandards auszuarbeiten, in denen ***zum einen*** Inhalt und Format des Einleger-Informationsbogens, der den Einlegern jährlich zu übermitteln ist***, und zum anderen die im Muster enthaltenen Informationen festgelegt werden, die den Einlegern entweder von Einlagensicherungssystemen oder von Kreditinstituten in bestimmten Situationen, einschließlich bei Verschmelzungen von Kreditinstituten, der Feststellung, dass Einlagen nicht verfügbar sind, oder der Erstattung von Einlagen von Kundengeldern, zu übermitteln sind***.

Durchführungsstandards auszuarbeiten, in denen Inhalt und Format des Einleger-Informationsbogens, der den Einlegern jährlich zu übermitteln ist.

Or. en

Begründung

Es ist nicht Aufgabe des Einlagensicherungssystems, Einleger über eine Verschmelzung zu informieren. Die Informationen über die Nichtverfügbarkeit von Einlagen oder die Erstattung von Einlagen von Kundengeldern sind vom Einlagensicherungssystem verbindlich bereitzustellen, sollten jedoch nicht einheitlich mittels eines EBA-Musters vorgeschrieben werden. Die Art der von einem Einlagensicherungssystem in einem solchen Fall bereitgestellten Informationen hängt stark von den nationalen Gegebenheiten und den jeweiligen Verfahren ab und sollte im Ermessen des Einlagensicherungssystems liegen.

Änderungsantrag 129
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Verschmelzung von Kreditinstituten oder die Umwandlung eines Tochterunternehmens in eine Zweigstelle oder umgekehrt könnte sich auf die wesentlichen Merkmale des Einlegerschutzes auswirken. Um Nachteile für Einleger zu vermeiden, deren Einlagen nach einer Verschmelzung bei beiden fusionierten Banken hinterlegt wären und deren Anspruch auf Einlagensicherung infolge von Änderungen hinsichtlich der	(37) Die Verschmelzung von Kreditinstituten oder die Umwandlung eines Tochterunternehmens in eine Zweigstelle oder umgekehrt könnte sich auf die wesentlichen Merkmale des Einlegerschutzes auswirken. Um Nachteile für Einleger zu vermeiden, deren Einlagen nach einer Verschmelzung bei beiden fusionierten Banken hinterlegt wären und deren Anspruch auf Einlagensicherung infolge von Änderungen hinsichtlich der

Zugehörigkeit einer Bank zu einem Einlagensicherungssystem geringer ausfiele, sollten alle Einleger über solche Änderungen informiert werden ***und*** das Recht haben, ihre Gelder entschädigungsfrei bis zur Höhe des Betrags abzuziehen, der der entgangenen Deckung der Einlagen entspricht.	Zugehörigkeit einer Bank zu einem Einlagensicherungssystem geringer ausfiele, sollten alle Einleger über solche Änderungen informiert werden***. Die Einleger sollten*** das Recht haben, ihre Gelder entschädigungsfrei bis zur Höhe des Betrags abzuziehen, der der entgangenen Deckung der Einlagen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 130
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Damit die Finanzstabilität gewahrt bleibt, eine Ansteckung vermieden wird und den Einlegern ermöglicht wird, gegebenenfalls ihr Recht auf Inanspruchnahme von Einlagen wahrzunehmen, sollten die ***benannten Behörden, betreffenden*** Einlagensicherungssysteme ***und Kreditinstitute*** die Einleger über die Nichtverfügbarkeit von Einlagen informieren.	(38) Damit die Finanzstabilität gewahrt bleibt, eine Ansteckung vermieden wird und den Einlegern ermöglicht wird, gegebenenfalls ihr Recht auf Inanspruchnahme von Einlagen wahrzunehmen, sollten die Einlagensicherungssysteme die Einleger über die Nichtverfügbarkeit von Einlagen informieren.

Or. en

Begründung

Das Einlagensicherungssystem sollte in einem solchen Fall die maßgebliche Informationsquelle sein. Informationen von drei verschiedenen Stellen führen zu unnötiger Koordinierungsarbeit und bringen keinen Mehrwert, sondern es könnte eher zu Verwirrung bei den Einlegern kommen.

Änderungsantrag 131
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um die Transparenz für Einleger zu erhöhen und die finanzielle Solidität und das Vertrauen der Einlagensicherungssysteme untereinander bei der Erfüllung ihres Mandats zu fördern, sollten die geltenden Meldepflichten verbessert werden. Aufbauend auf den geltenden Verpflichtungen, die es den Einlagensicherungssystemen ermöglichen, sämtliche benötigten Informationen von ihren Mitgliedsinstituten anzufordern, um eine Auszahlung vorzubereiten, sollten die Einlagensicherungssysteme auch in der Lage sein, Informationen anzufordern, die für die Vorbereitung einer Auszahlung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit notwendig sind. Die Mitgliedsinstitute sollten verpflichtet sein, auf Ersuchen eines Einlagensicherungssystems allgemeine Informationen über jegliche wesentlichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten bereitzustellen. Um der EBA ein angemessenes Spektrum an Informationen über die Entwicklung der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme und über die Verwendung dieser Mittel zur Verfügung zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Einlagensicherungssysteme die EBA jährlich über die Höhe der gedeckten Einlagen und verfügbaren Finanzmittel unterrichten und der EBA die ***Umstände*** mitteilen, die zur Verwendung der Mittel des Einlagensicherungssystems für Auszahlungen oder andere Maßnahmen geführt haben. Um der gestärkten Rolle der Einlagensicherungssysteme bei der Bewältigung der Bankenkrise Rechnung zu tragen, ***wobei darauf abgezielt wird, die Verwendung der Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen bei der Abwicklung zu erleichtern,*** sollten die Einlagensicherungssysteme ***das Recht haben,*** die Zusammenfassung der	(39) Um die Transparenz für Einleger zu erhöhen und die finanzielle Solidität und das Vertrauen der Einlagensicherungssysteme untereinander bei der Erfüllung ihres Mandats zu fördern, sollten die geltenden Meldepflichten verbessert werden. Aufbauend auf den geltenden Verpflichtungen, die es den Einlagensicherungssystemen ermöglichen, sämtliche benötigten Informationen von ihren Mitgliedsinstituten anzufordern, um eine Auszahlung vorzubereiten, sollten die Einlagensicherungssysteme auch in der Lage sein, Informationen anzufordern, die für die Vorbereitung einer Auszahlung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit notwendig sind. Die Mitgliedsinstitute sollten verpflichtet sein, auf Ersuchen eines Einlagensicherungssystems allgemeine Informationen über jegliche wesentlichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten bereitzustellen. Um der EBA ein angemessenes Spektrum an Informationen über die Entwicklung der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme und über die Verwendung dieser Mittel zur Verfügung zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Einlagensicherungssysteme die EBA jährlich über die Höhe der gedeckten Einlagen und verfügbaren Finanzmittel unterrichten und der EBA die ***Fälle*** mitteilen, die zur Verwendung der Mittel des Einlagensicherungssystems für Auszahlungen oder andere Maßnahmen geführt haben. Um der gestärkten Rolle der Einlagensicherungssysteme bei der Bewältigung der Bankenkrise Rechnung zu tragen, sollten die Einlagensicherungssysteme ***jährlich*** die Zusammenfassung der Abwicklungspläne von Kreditinstituten erhalten, damit sie insgesamt besser darauf vorbereitet sind,

Abwicklungspläne von Kreditinstituten ***zu*** erhalten, damit sie insgesamt besser darauf vorbereitet sind, die Finanzmittel bereitzustellen.	die Finanzmittel bereitzustellen.

Or. en

Begründung

Die Umstände, die zu einer Verwendung der Mittel geführt haben, liefern keine aussagekräftigen Informationen über die Entwicklung der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme. Der regelmäßige Zugang zu Informationen über Abwicklungspläne für Einlagensicherungssysteme sollte unabhängig von ihrer potenziellen künftigen Rolle bei der Abwicklung erfolgen. Die Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Einlagensicherungssystemen und Abwicklungsbehörden steht im Einklang mit bewährten Verfahren.

Änderungsantrag 132
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Technische Standards für Finanzdienstleistungen sollten EU-weit eine kohärente Harmonisierung und einen angemessenen Einlegerschutz erleichtern. Da die EBA über hochgradig spezialisierte Fachleute verfügt, wäre es effizient und angemessen, ihr die Aufgabe zu übertragen, Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, auszuarbeiten und der Kommission zur Annahme vorzulegen.	(40) In bestimmten Fällen können technische Standards für Finanzdienstleistungen EU-weit eine kohärente Harmonisierung und einen angemessenen Einlegerschutz erleichtern. ***Wenn in der Praxis ein Bedarf an detaillierteren Bestimmungen besteht, sollten diese, soweit möglich, in den Rechtstext der Stufe 1 aufgenommen werden.*** Da die EBA über hochgradig spezialisierte Fachleute verfügt, könnte es andernfalls in Ausnahmefällen effizient und angemessen sein, ihr die Aufgabe zu übertragen, Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, auszuarbeiten und der Kommission zur Annahme vorzulegen. ***Dem sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse und eine Bewertung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands vorausgehen.***

Or. en

Begründung

Die EBA ist keine Stelle mit demokratischer Legitimierung, weshalb ihr Einfluss auf Rechtstexte eingeschränkt werden sollte. Stattdessen sollten, soweit sinnvoll und machbar, Rechtstexte der Stufe 1 bevorzugt werden.

Änderungsantrag 133
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Nach der Richtlinie 2014/49/EU können die Mitgliedstaaten ein institutsbezogenes Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem anerkennen, wenn es den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen der Richtlinie 2014/49/EU genügt. Um dem spezifischen Geschäftsmodell dieser institutsbezogenen Sicherungssysteme und insbesondere der Relevanz der präventiven Maßnahmen, die für deren Mandat von grundlegender Bedeutung sind, Rechnung zu tragen, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, ***den institutsbezogenen Sicherungssystemen zu gestatten, dass sie sich den neuen Schutzbestimmungen für die Anwendung von präventiven Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren anpassen. Mit diesem möglicherweise längeren Erfüllungszeitraum wird dem Zeitplan Rechnung getragen, der zwischen der Europäischen Zentralbank, der zuständigen nationalen Behörde und den einschlägigen institutsbezogenen Sicherungssystemen hinsichtlich der Einrichtung eines getrennten Fonds zu anderen Zwecken der institutsbezogenen Sicherungssysteme als zur Einlagenversicherung vereinbart wurde.***	(45) Nach der Richtlinie 2014/49/EU können die Mitgliedstaaten ein institutsbezogenes Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem anerkennen, wenn es den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen der Richtlinie 2014/49/EU genügt. Um dem spezifischen Geschäftsmodell dieser institutsbezogenen Sicherungssysteme und insbesondere der Relevanz der präventiven Maßnahmen, die für deren Mandat ***und deren bewährte Arbeitsweise mit positiven Auswirkungen auf das Vertrauen der Einleger und die Finanzstabilität*** von grundlegender Bedeutung sind, Rechnung zu tragen, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, ***die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/49/EU weiterhin anzuwenden***.

Or. en

Begründung

Die notwendige Änderung für Erwägungsgrund 45 ergibt sich aus den von uns vorgeschlagenen und inhaltlichen Änderungen der Artikel 11 und 11a bis e (siehe unten) sowie aus dem Ziel, der Erklärung der Euro-Gruppe vom Juni 2022 Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 134
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Nach der Richtlinie 2014/49/EU können die Mitgliedstaaten ein institutsbezogenes Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem anerkennen, wenn es den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen der Richtlinie 2014/49/EU genügt. Um dem spezifischen Geschäftsmodell dieser institutsbezogenen Sicherungssysteme und insbesondere der Relevanz der präventiven Maßnahmen, die für deren Mandat von grundlegender Bedeutung sind, Rechnung zu tragen, sollte ***den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, den*** institutsbezogenen Sicherungssystemen ***zu gestatten***, ***dass sie*** sich den neuen Schutzbestimmungen für die Anwendung von präventiven Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ***anpassen. Mit diesem möglicherweise längeren Erfüllungszeitraum wird dem Zeitplan Rechnung getragen***, ***der zwischen der Europäischen Zentralbank, der*** zuständigen nationalen ***Behörde*** und ***den einschlägigen institutsbezogenen Sicherungssystemen hinsichtlich der Einrichtung eines getrennten Fonds zu anderen Zwecken der institutsbezogenen Sicherungssysteme als zur Einlagenversicherung vereinbart wurde.***	(45) Nach der Richtlinie 2014/49/EU können die Mitgliedstaaten ein institutsbezogenes Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem anerkennen, wenn es den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen der Richtlinie 2014/49/EU genügt. Um dem spezifischen Geschäftsmodell dieser institutsbezogenen Sicherungssysteme und insbesondere der Relevanz der präventiven Maßnahmen, die ***zur Finanzstabilität beitragen und die*** für deren Mandat von grundlegender Bedeutung sind, Rechnung zu tragen, sollte ***der mögliche Bedarf von*** institutsbezogenen Sicherungssystemen, sich den neuen Schutzbestimmungen für die Anwendung von präventiven Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ***anzupassen***, ***durch die*** zuständigen nationalen ***Behörden*** und ***das einschlägige institutsbezogene Sicherungssystem überprüft und genehmigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 135
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Nach der Richtlinie 2014/49/EU können die Mitgliedstaaten ein institutsbezogenes Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem anerkennen, wenn es den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen der Richtlinie 2014/49/EU genügt. Um dem spezifischen Geschäftsmodell dieser institutsbezogenen Sicherungssysteme und insbesondere der Relevanz der präventiven Maßnahmen, die für deren Mandat von grundlegender Bedeutung sind, Rechnung zu tragen, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, den institutsbezogenen Sicherungssystemen zu gestatten, dass sie sich den neuen Schutzbestimmungen für die Anwendung von präventiven Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von ***sechs*** Jahren anpassen. Mit diesem möglicherweise längeren Erfüllungszeitraum wird dem Zeitplan Rechnung getragen, der zwischen der Europäischen Zentralbank, der zuständigen nationalen Behörde und den einschlägigen institutsbezogenen Sicherungssystemen hinsichtlich der Einrichtung eines getrennten Fonds zu anderen Zwecken der institutsbezogenen Sicherungssysteme als zur Einlagenversicherung vereinbart wurde.	(45) Nach der Richtlinie 2014/49/EU können die Mitgliedstaaten ein institutsbezogenes Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem anerkennen, wenn es den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen der Richtlinie 2014/49/EU genügt. Um dem spezifischen Geschäftsmodell dieser institutsbezogenen Sicherungssysteme und insbesondere der Relevanz der präventiven Maßnahmen, die für deren Mandat von grundlegender Bedeutung sind, Rechnung zu tragen, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, den institutsbezogenen Sicherungssystemen zu gestatten, dass sie sich den neuen Schutzbestimmungen für die Anwendung von präventiven Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von ***drei*** Jahren anpassen. Mit diesem möglicherweise längeren Erfüllungszeitraum wird dem Zeitplan Rechnung getragen, der zwischen der Europäischen Zentralbank, der zuständigen nationalen Behörde und den einschlägigen institutsbezogenen Sicherungssystemen hinsichtlich der Einrichtung eines getrennten Fonds zu anderen Zwecken der institutsbezogenen Sicherungssysteme als zur Einlagenversicherung vereinbart wurde.

Or. en

Änderungsantrag 136
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Damit die Einlagensicherungssysteme und die benannten Behörden die für die Anwendung der neuen Vorschriften über die Verwendung von präventiven Maßnahmen erforderlichen operativen Kapazitäten aufbauen können, ist es angezeigt, eine spätere Anwendung dieser neuen Vorschriften vorzusehen.	(46) Damit ***gegebenenfalls*** die Einlagensicherungssysteme und die benannten Behörden die für die Anwendung der neuen Vorschriften über die Verwendung von präventiven Maßnahmen erforderlichen operativen Kapazitäten aufbauen können, ist es angezeigt, eine spätere Anwendung dieser neuen Vorschriften vorzusehen.

Or. en

Begründung

Unsere Änderungsvorschläge beziehen sich im Allgemeinen auf präventive Maßnahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, die offiziell als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind, aber nicht unbedingt auf Maßnahmen von jenen, bei denen es sich nicht um institutsbezogene Sicherungssysteme handelt. Die hier vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus diesem Zusammenhang.

Änderungsantrag 137
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Zusammen mit der CMDI-Reform würde die Bündelung von Finanzmitteln mittels der Einführung eines europäischen Einlagenversicherungssystems den Haushalten und Unternehmen in der EU ein höheres Maß an finanzieller Absicherung bieten, das Vertrauen stärken und die Finanzstabilität erhöhen, was notwendige Voraussetzungen für Wachstum, Wohlstand und Resilienz in

der Wirtschafts- und Währungsunion und in der EU im Allgemeinen sind. Der erste Schritt eines europäischen Einlagenversicherungssystems dürfte nur die Liquiditätshilfe sein, während die weiteren Schritte noch im Planungsstadium verblieben. Eine Ergänzung der CMDI-Reform durch Liquiditätshilfen aus einem europäischen Einlagenversicherungssystem würde die Fähigkeit des Einlagensicherungssystems in der Bankenunion stärken und Synergien und Effizienzgewinne für die Branche schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 138
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Richtlinie regelt die ***Errichtung*** und die Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen, die Deckung und Erstattung von Einlagen und die Verwendung der Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme für Maßnahmen, die darauf abzielen, den Zugang der Einleger zu ihren Einlagen sicherzustellen, ***und legt die Verfahren dafür fest***.	(1) Diese Richtlinie regelt die ***Bestimmungen*** und ***Verfahren in Bezug auf*** die Errichtung und die Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen, die Deckung und Erstattung von Einlagen und die Verwendung der Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme für Maßnahmen, die darauf abzielen, den Zugang der Einleger zu ihren Einlagen sicherzustellen, ***sowie die Bestimmungen in Bezug auf den Zugang der Einlagensicherungssysteme zur Garantie des einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Artikel 79a der Verordnung 806/2014***.

Or. en

Änderungsantrag 139
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Richtlinie regelt die Errichtung und die Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen, die Deckung und Erstattung von Einlagen und die Verwendung der Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme für Maßnahmen, die darauf abzielen, den Zugang der Einleger zu ihren Einlagen sicherzustellen, und ***legt die Verfahren dafür fest***.	(1) Diese Richtlinie regelt die ***Bestimmungen*** und ***Verfahren in Bezug auf*** die Errichtung und Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen, die Deckung und Erstattung von Einlagen und die Verwendung der Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme für Maßnahmen, die darauf abzielen, den Zugang der Einleger zu ihren Einlagen sicherzustellen, ***sowie die Bestimmungen in Bezug auf den Zugang der Einlagensicherungssysteme zur EU-Kreditlinie*** und ***zur Garantie sowie den Austausch diesbezüglicher Informationen***.

Or. en

Änderungsantrag 140
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Richtlinie regelt die Errichtung und die Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen, die Deckung und Erstattung von Einlagen und die Verwendung der Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme für Maßnahmen, die darauf abzielen, den ***Zugang der Einleger zu ihren Einlagen sicherzustellen***, und legt die Verfahren	(1) Diese Richtlinie regelt die Errichtung und die Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen, die Deckung und Erstattung von Einlagen und die Verwendung der Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme für Maßnahmen, die darauf abzielen, den ***Zweck der Einlagensicherung zu erfüllen***,

dafür fest.	und legt die Verfahren dafür fest.

Or. en

Begründung

Die Formulierung sollte weniger spezifisch sein, um alle Zwecke von Einlagensicherungsmaßnahmen abzudecken.

Änderungsantrag 141
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. ‚Einlagen von Kundengeldern“ Gelder, die Kontoinhaber, bei denen es sich um Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei einem Kreditinstitut für Rechnung ihrer Kunden hinterlegen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 142
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. ‚Einlagen von Kundengeldern**“** Gelder, die Kontoinhaber, bei denen es sich um Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, im	20. ‚Einlagen von Kundengeldern**‘** Gelder, die Kontoinhaber, bei denen es sich um Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***oder***

Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei einem Kreditinstitut für Rechnung ihrer Kunden hinterlegen;	***Kreditdienstleister im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2021/2167*** handelt, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei einem Kreditinstitut für Rechnung ihrer Kunden hinterlegen;

Or. en

Änderungsantrag 143
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. ‚Einlagen von Kundengeldern**“** Gelder, die Kontoinhaber, bei denen es sich um Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei einem Kreditinstitut für Rechnung ihrer Kunden hinterlegen;	20. ‚Einlagen von Kundengeldern**‘** Gelder, die Kontoinhaber, bei denen es sich um Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ***im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366, der Richtlinie 2009/110/EG und der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission*** bei einem Kreditinstitut für Rechnung ihrer Kunden hinterlegen;

Or. en

Änderungsantrag 144
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. ‚Einlagen von Kundengeldern**“** Gelder, die Kontoinhaber, bei denen es	20. ‚Einlagen von Kundengeldern**‘** Gelder, die Kontoinhaber, bei denen es

sich um Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei einem Kreditinstitut für Rechnung ihrer Kunden hinterlegen;	sich um Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ***im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366, der Richtlinie 2009/110/EG und der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission*** bei einem Kreditinstitut für Rechnung ihrer Kunden hinterlegen;

Or. en

Begründung

Der Entwurf der Begriffsbestimmung mit dem Bezug auf „Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (CRR II) und „im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hinterlegen“ ist zu weit gefasst und sollte auf die Anwendungsfälle beschränkt werden, die die EBA und die Kommission im Voraus geprüft haben. Andernfalls kann dies zu Unstimmigkeiten und erheblichen administrativen Folgen führen, die weder beabsichtigt sind noch im Voraus bewertet wurden.

Änderungsantrag 145
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieses Einlagensicherungssystem die für dieses Kreditinstitut zuständige Behörde hiervon umgehend in Kenntnis setzt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***zuständige*** Behörde ***in Zusammenarbeit mit diesem Einlagensicherungssystem von den in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Aufsichtsbefugnissen Gebrauch macht und*** unverzüglich alle Maßnahmen ergreift, ***um zu gewährleisten, dass das betreffende Kreditinstitut seinen***	(4) Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieses Einlagensicherungssystem die für dieses Kreditinstitut zuständige Behörde hiervon umgehend in Kenntnis setzt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***benannte*** Behörde unverzüglich alle ***geeigneten*** Maßnahmen ergreift, ***gegebenenfalls einschließlich der Verhängung von Sanktionen, um sicherzustellen, dass Kreditinstitute ihren Verpflichtungen als Mitglieder eines Einlagensicherungssystems***

Verpflichtungen nachkommt, einschließlich erforderlichenfalls durch Verhängung von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die zusätzlich zur Umsetzung der Bestimmungen von Titel VII Kapitel 1 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU erlassen wurden.	***nachkommen. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen von Kreditinstituten gegen die ihnen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems obliegenden Pflichten verhängt werden können. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein***.

Or. en

Änderungsantrag 146
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieses Einlagensicherungssystem die für dieses Kreditinstitut zuständige Behörde hiervon umgehend in Kenntnis setzt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit ***diesem Einlagensicherungssystem*** von den in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Aufsichtsbefugnissen Gebrauch macht und unverzüglich alle Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass das betreffende Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich erforderlichenfalls durch Verhängung von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die zusätzlich zur Umsetzung der Bestimmungen von Titel VII Kapitel 1 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU erlassen wurden.	(4) Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieses Einlagensicherungssystem die ***benannte Behörde und die*** für dieses Kreditinstitut zuständige Behörde hiervon umgehend in Kenntnis setzt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit ***dieser benannten Behörde*** von den in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Aufsichtsbefugnissen Gebrauch macht und unverzüglich alle Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass das betreffende Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich erforderlichenfalls durch Verhängung von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die zusätzlich zur Umsetzung der Bestimmungen von Titel VII Kapitel 1 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU

erlassen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 147
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieses Einlagensicherungssystem die für dieses Kreditinstitut zuständige Behörde hiervon umgehend in Kenntnis setzt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit diesem Einlagensicherungssystem von den in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Aufsichtsbefugnissen Gebrauch macht und unverzüglich alle Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass das betreffende Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich erforderlichenfalls durch Verhängung von ***Verwaltungssanktionen*** und anderen ***Verwaltungsmaßnahmen*** im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die zusätzlich zur Umsetzung der Bestimmungen von Titel VII Kapitel 1 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU erlassen wurden.	(4) Kommt ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht nach, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieses Einlagensicherungssystem die für dieses Kreditinstitut zuständige Behörde hiervon umgehend in Kenntnis setzt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit diesem Einlagensicherungssystem von den in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Aufsichtsbefugnissen Gebrauch macht und unverzüglich alle Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass das betreffende Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich erforderlichenfalls durch Verhängung von ***Sanktionen*** und anderen ***Maßnahmen*** im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die zusätzlich zur Umsetzung der Bestimmungen von Titel VII Kapitel 1 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU erlassen wurden.

Or. en

Begründung

Der Wortlaut lässt Raum für die Auslegung der Aufgaben, die den (verschiedenen) Einlagensicherungssystemen zugewiesen werden. Der Status quo sollte zum jetzigen Zeitpunkt beibehalten werden. In diesem Zusammenhang sollte der Wortlaut präzisiert werden, d. h. „Verwaltungs-“ sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 148
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Kommt das Kreditinstitut trotz der in den Absätzen 4 und 4a genannten Maßnahmen den Verpflichtungen nicht nach, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Einlagensicherungssystem die benannte Behörde unterrichtet. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte Behörde bewertet, ob das Institut die Voraussetzungen für eine weitere Mitgliedschaft im Einlagensicherungssystem noch erfüllt, und die zuständige Behörde über das Ergebnis dieser Bewertung unterrichtet.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Beibehaltung des Status quo.

Änderungsantrag 149
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Kommt das Kreditinstitut trotz der ***in den Absätzen*** 4 ***und 4a genannten*** Maßnahmen ***den*** Verpflichtungen nicht nach, ***stellen die Mitgliedstaaten sicher***, ***dass das Einlagensicherungssystem die***	(5) Kommt das Kreditinstitut trotz der ***gemäß Absatz*** 4 ***ergriffenen*** Maßnahmen ***seinen*** Verpflichtungen nicht nach, ***so kann das Einlagensicherungssystem***, ***vorbehaltlich des einzelstaatlichen Rechts***

benannte Behörde unterrichtet. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte Behörde bewertet, ob das Institut die Voraussetzungen für eine weitere Mitgliedschaft im Einlagensicherungssystem ***noch erfüllt, und die zuständige Behörde über das Ergebnis dieser Bewertung unterrichtet.***

und mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, ***beim Fehlen anderer wirksamer Alternativen und unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Verstoßes das Kreditinstitut von der*** Mitgliedschaft im Einlagensicherungssystem ***mit einer Frist von mindestens einem Monat ausschließen. Vor Ablauf der Ausschlussfrist getätigte Einlagen werden von dem Einlagensicherungssystem weiterhin voll geschützt. Ist das Kreditinstitut bei Ablauf dieser Ausschlussfrist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so schließt das Einlagensicherungssystem das Kreditinstitut aus***.

Or. en

Begründung

Das Einlagensicherungssystem wäre letztlich nicht mehr an der Entscheidung über den Ausschluss eines Kreditinstituts beteiligt, obwohl es zuvor war. Der Status quo sollte beibehalten werden. In der Formulierung sollte festgelegt werden, dass ein Ausschluss nur als letztes Mittel unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Verstoßes und einer (neuen) Frist gewählt werden sollte. Darüber hinaus wurde in diesem Absatz die Androhung eines Ausschlusses, einschließlich der Festlegung einer Frist gegenüber dem Institut, gestrichen. Auch in diesem Zusammenhang sollten die bisherigen Bestimmungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beibehalten werden.

Änderungsantrag 150
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Beschließt die zuständige Behörde, die Zulassung im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 2013/36/EU zu entziehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kreditinstitut nicht länger Mitglied des Einlagensicherungssystems ist. Die	(6) Beschließt die zuständige Behörde, die Zulassung im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 2013/36/EU zu entziehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kreditinstitut nicht länger Mitglied des Einlagensicherungssystems ist. Die

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagen, die zu dem Zeitpunkt gehalten werden, zu dem die Mitgliedschaft eines Kreditinstituts bei dem Einlagensicherungssystem endet, weiterhin durch dieses Einlagensicherungssystem abgesichert sind.	Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagen, die zu dem Zeitpunkt gehalten werden, zu dem die Mitgliedschaft eines Kreditinstituts bei dem Einlagensicherungssystem endet, ***für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten*** weiterhin durch dieses Einlagensicherungssystem abgesichert sind. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einleger eines Kreditinstituts, das nicht mehr Mitglied des Einlagensicherungssystems ist, ordnungsgemäß über die Konsequenzen informiert werden und ihre Einlagen kostenfrei auf ein anderes Institut übertragen können, das Mitglied desselben Einlagensicherungssystems ist.***

Or. en

Änderungsantrag 151
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Beschließt die zuständige Behörde, die Zulassung im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 2013/36/EU zu entziehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kreditinstitut nicht länger Mitglied des Einlagensicherungssystems ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagen, die zu dem Zeitpunkt gehalten werden, zu dem die Mitgliedschaft eines Kreditinstituts bei dem Einlagensicherungssystem endet, weiterhin durch dieses Einlagensicherungssystem abgesichert sind.	(6) Beschließt die zuständige Behörde, die Zulassung im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 2013/36/EU zu entziehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kreditinstitut nicht länger Mitglied des Einlagensicherungssystems ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagen, die zu dem Zeitpunkt gehalten werden, zu dem die Mitgliedschaft eines Kreditinstituts bei dem Einlagensicherungssystem endet, weiterhin durch dieses Einlagensicherungssystem abgesichert sind. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kreditinstitut dem Einlagensicherungssystem ab dem Tag des Wirksamwerdens des Entzugs der Bankzulassung unverzüglich ein***

einheitliches Kundenbild (Single Costumer View – SCV) zur Verfügung stellt.

Or. en

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, dass das SCV unmittelbar nach dem Entzug der Bankzulassung mit Daten zum Zeitpunkt des Entzugs aus Gründen der Folgehaftung übermittelt wird.

Änderungsantrag 152
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 4 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die EBA arbeitet bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum ***36*** Monate nach Inkrafttreten einfügen] ***Leitlinien*** zu Umfang, Inhalt und Verfahren der in Absatz 10 genannten Stresstests aus.	(13) Die EBA arbeitet bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum ***24*** Monate nach Inkrafttreten einfügen] ***Entwürfe technischer Regulierungsstandards*** zu Umfang, Inhalt und Verfahren der in Absatz 10 genannten Stresstests aus. ***Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] der Kommission vor.*** ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch die Annahme der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu ergänzen.***

Or. en

Änderungsantrag 153
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer iii
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Buchstabe e wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Einlagen von Wertpapierfirmen sollten nicht aus der Liste der Ausnahmen gestrichen werden.

Änderungsantrag 154
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer iii
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Buchstabe e wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Wertpapierfirmen vollständig aus der Liste in Artikel 5 Absatz 1 gestrichen wurden. Unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 4 sind Wertpapierfirmen keine Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absätze 2, 3 und 26 der CRR.

Änderungsantrag 155
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer v
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Buchstabe j wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Einlagen von staatlichen Stellen sollten nicht geschützt werden, da der Gedanke des Verbraucherschutzes und der Vermeidung eines „Ansturms auf die Banken“ hier nicht anwendbar ist.

Änderungsantrag 156
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer v
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Buchstabe j ***wird gestrichen.***	v) Buchstabe j ***erhält folgende Fassung:*** ***„j) Einlagen von Zentral- und Regionalregierungen,“***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel, einige Einrichtungen des öffentlichen Sektors, bei denen es sich nicht um versierte Einleger handelt (z. B. Schulen, Krankenhäuser, einige lokale Dienste usw.), in die Deckung einzubeziehen, wird mit diesem Änderungsantrag klargestellt, dass Zentral- und Regionalregierungen von der Deckung ausgeschlossen bleiben sollten. Dies würde das Risiko verringern, dass das Einlagensicherungssystem einen Teil der Belastung des staatlichen Risikos trägt

Änderungsantrag 157
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer v

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Buchstabe j wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 158
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer v a (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Folgender Buchstabe ka wird angefügt:
	„ka) Einlagen von natürlichen oder juristischen Personen, die gezielten finanziellen Sanktionen der Union unterliegen.“

Or. en

Änderungsantrag 159
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 6 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Für den Fall, dass Einlagen nicht verfügbare Einlagen sind, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers ***100 000*** EUR	„Für den Fall, dass Einlagen nicht verfügbare Einlagen sind, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers ***200 000*** EUR

beträgt.	beträgt.“

Or. en

Änderungsantrag 160
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, und Einlagen, die für solche Transaktionen bestimmt sind, sofern diese Transaktionen ***kurzfristig*** von einer natürlichen Person abgeschlossen werden und diese natürliche Person Dokumente vorlegen kann, die eine solche Transaktion belegen,	a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, und Einlagen, die für solche Transaktionen bestimmt sind, sofern diese Transaktionen ***innerhalb von drei Monaten*** von einer natürlichen Person abgeschlossen werden und diese natürliche Person Dokumente vorlegen kann, die eine solche Transaktion belegen,

Or. en

Begründung

Ein klarer Zeitrahmen bietet Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 161
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten	a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten

Wohnimmobilien resultieren, und Einlagen, die für solche Transaktionen bestimmt sind, sofern diese Transaktionen ***kurzfristig*** von einer natürlichen Person abgeschlossen werden und diese natürliche Person Dokumente vorlegen kann, die eine solche Transaktion belegen,	Wohnimmobilien resultieren, und Einlagen, die für solche Transaktionen bestimmt sind, sofern diese Transaktionen ***innerhalb von drei Monaten*** von einer natürlichen Person abgeschlossen werden und diese natürliche Person Dokumente vorlegen kann, die eine solche Transaktion belegen,

Or. en

Begründung

Die praktische Erfahrung der Einlagensicherungssysteme hat gezeigt, dass Ausdrücke wie Transkationen (z. B. von Girokonten auf Tagesgeldkonten) oder Kategorien (z. B. privat genutzte Wohnimmobilien) und der Ausdruck „kurzfristig“ näher spezifiziert werden müssen (z. B. drei Monate).

Änderungsantrag 162
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Fällen, in denen die Zinssätze für bestimmte Einlagen den geltenden Marktzinssatz, der auf der Grundlage transparenter und öffentlich zugänglicher Daten bestimmt wird, deutlich übersteigen, ist das Einlagensicherungssystem befugt, die erstatteten Zinsen anzupassen, um dem zum Zeitpunkt der Bestimmung oder der Entscheidung geltenden Marktzinssatz Rechnung zu tragen. Diese Anpassung ist vorzunehmen, um moralisches Risiko zu vermeiden. Die Kriterien und Methoden für die Definition von „deutlich übersteigen“ und für die Anpassung werden in transparenter Weise im Einklang mit den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) entwickelten Leitlinien und vorbehaltlich

der Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 163
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 3a und 3b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Folgende Unterabsätze 3a und 3b werden hinzugefügt:
	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für bestimmte Einlagen, die im nationalen Recht festgelegt sind, die Deckungssumme nach Artikel 6 Absatz 1 für jeden der in Unterabsatz 1 genannten absolut Nutzungsberechtigten gilt.
	Abweichend von Absatz 1 berücksichtigt das Einlagensicherungssystem bei der Bestimmung des an einen einzelnen absolut Nutzungsberechtigten zu erstattenden Betrags nicht die Gesamtheit der Einlagengelder, die dieser Nutzungsberechtigte bei demselben Kreditinstitut hinterlegt hat. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme gedeckte Einlagen entweder dem Einleger zugunsten jedes einzelnen absolut Nutzungsberechtigten oder direkt dem absolut Nutzungsberechtigten erstatten.“

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der vorgeschlagenen Harmonisierung der Regelung für Einlagen von Kundengeldern gemäß Artikel 8b wird vorgeschlagen, ein ähnliches harmonisiertes Konzept für andere spezifische Einlagen einzuführen, wie z. B. Einlagen auf Konten von Notaren, Rechtsanwälten, Immobilienagenturen, Gerichtsvollziehern oder Insolvenzverwaltern, die in einigen Aspekten den über ein Zahlungsinstitut oder ein E-Geld-Institut getätigten Einlagen

ähneln können.

Änderungsantrag 164
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 1 gestatten die Mitgliedstaaten den Einlagensicherungssystemen, für die in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8b genannten Einlagen eine längere Erstattungsfrist anzuwenden, die 20 Arbeitstage ab dem Tag, an dem diese Einlagensicherungssysteme die vollständigen Unterlagen erhalten haben, die sie von einem Einleger angefordert haben, um die Ansprüche zu prüfen und festzustellen, ob die Bedingungen für die Erstattung erfüllt sind, nicht überschreiten darf.“	(3) Abweichend von Absatz 1 gestatten die Mitgliedstaaten den Einlagensicherungssystemen, für die in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8b genannten Einlagen eine längere Erstattungsfrist anzuwenden, die 20 Arbeitstage ab dem Tag, an dem diese Einlagensicherungssysteme die vollständigen Unterlagen erhalten haben, die sie von einem Einleger ***oder gegebenenfalls von einem Kontoinhaber*** angefordert haben, um die Ansprüche zu prüfen und festzustellen, ob die Bedingungen für die Erstattung erfüllt sind, nicht überschreiten darf. ***Im Hinblick auf die in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 genannten Einlagen müssen Einlagensicherungssysteme, sofern sie den zu erstattenden Betrag nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen zur Verfügung stellen können, sicherstellen, dass die Einleger innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Stellung eines entsprechenden Antrags Zugang zu einem angemessenen Betrag aus ihren gedeckten Einlagen erhalten, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken.***“ ;

Or. en

Änderungsantrag 165
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 1 gestatten die Mitgliedstaaten den Einlagensicherungssystemen, für die in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8b genannten Einlagen eine längere Erstattungsfrist anzuwenden, die 20 Arbeitstage ab dem Tag, an dem diese Einlagensicherungssysteme die vollständigen Unterlagen erhalten haben, die sie von einem Einleger angefordert haben, um die Ansprüche zu prüfen und festzustellen, ob die Bedingungen für die Erstattung erfüllt sind, nicht überschreiten darf.“	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 166
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 8 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme – wenn in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat – einen Schwellenwert für die Verwaltungskosten festlegen können, die diesen Einlagensicherungssystemen bei einer solchen Erstattung entstünden. Die Einlagensicherungssysteme sind nicht verpflichtet, aktiv Schritte zu unternehmen, um Einleger unterhalb dieses Schwellenwerts zu entschädigen. Die	(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme – wenn in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat ***oder sich auf dem Einlagenkonto nur ein geringer Betrag befindet*** – einen Schwellenwert für die Verwaltungskosten festlegen können, die diesen Einlagensicherungssystemen bei einer solchen Erstattung entstünden. Die Einlagensicherungssysteme sind nicht verpflichtet, aktiv Schritte zu unternehmen, um Einleger unterhalb dieses

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme Einleger unterhalb dieses Schwellenwerts entschädigen, wenn diese darum ersuchen.“	Schwellenwerts zu entschädigen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme Einleger unterhalb dieses Schwellenwerts entschädigen, wenn diese darum ersuchen.“

Or. en

Änderungsantrag 167
Christophe Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 8b – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die unter Buchstabe a genannten Kunden sind vor dem Tag identifiziert oder identifizierbar, an dem eine einschlägige Verwaltungsbehörde eine Feststellung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a trifft oder ein Gericht eine Entscheidung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b fällt.	c) die unter Buchstabe a genannten Kunden sind***, unter der endgültigen Verantwortung des Unternehmens, das das Konto im Auftrag von Kunden hält,*** vor dem Tag identifiziert oder identifizierbar, an dem eine einschlägige Verwaltungsbehörde eine Feststellung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a trifft oder ein Gericht eine Entscheidung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b fällt.

Or. en

Änderungsantrag 168
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 8b – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zusätzlich zu Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einlagen von Kundenfonds auf Konten von gemäß

	Artikel 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, Crowdfunding-Dienstleistern und Kreditdienstleistern, die die in Absatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen erfüllen, von den Einlagensicherungssystemen abgedeckt sind.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der vorgeschlagenen Harmonisierung der Regelung für Einlagen von Kundengeldern gemäß Artikel 8b wird vorgeschlagen, ein ähnliches harmonisiertes Konzept für andere spezifische Einlagen einzuführen, wie z. B. Einlagen auf Konten von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, Crowdfunding-Dienstleistern oder Kreditdienstleistern, die in einigen Aspekten den über ein Zahlungsinstitut oder ein E-Geld-Institut getätigten Einlagen ähneln können.

Änderungsantrag 169
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 8b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Deckungssumme für jeden Kunden gilt, der die in Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 berücksichtigt das Einlagensicherungssystem bei der Bestimmung des an einen einzelnen Kunden zu erstattenden Betrags nicht die Gesamtheit der Einlagengelder, die dieser Kunde bei demselben Kreditinstitut hinterlegt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 170
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 8b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme gedeckte Einlagen entweder dem Kontoinhaber zugunsten jedes einzelnen Kunden oder direkt dem Kunden erstatten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 171
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet anderer Rechte aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sind Einlagensicherungssysteme, die auf einzelstaatlicher Ebene im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, berechtigt, bei Abwicklungs- oder Restrukturierungsverfahren in Höhe der von den Einlagensicherungssystemen geleisteten Zahlungen an die Einleger in deren Rechte einzutreten. Leisten Einlagensicherungssysteme im Rahmen der in Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2014/59/EU genannten Abwicklungsinstrumente oder im Rahmen von Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie einen Beitrag,	(2) Unbeschadet anderer Rechte aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sind Einlagensicherungssysteme, die auf einzelstaatlicher Ebene im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, berechtigt, bei Abwicklungs- oder Restrukturierungsverfahren in Höhe der von den Einlagensicherungssystemen geleisteten Zahlungen an die Einleger in deren Rechte einzutreten. Leisten Einlagensicherungssysteme im Rahmen der in Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2014/59/EU genannten Abwicklungsinstrumente oder im Rahmen von Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie einen Beitrag,

so haben sie eine Forderung gegen das verbleibende Kreditinstitut in Höhe der Verluste, die infolge von Beiträgen zur Abwicklung nach Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU oder zur Übertragung gemäß Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie in Verbindung mit Verlusten entstanden sind, die andernfalls von den Einlegern zu tragen gewesen wären. Im nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren muss diese Forderung im Rang mit Einlagen gleichgestellt sein.

so haben sie eine Forderung gegen das verbleibende Kreditinstitut in Höhe der Verluste, die infolge von Beiträgen zur Abwicklung nach Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU oder zur Übertragung gemäß Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie in Verbindung mit Verlusten entstanden sind, die andernfalls von den Einlegern zu tragen gewesen wären. Im nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren muss diese Forderung im Rang mit ***gedeckten*** Einlagen gleichgestellt sein.

Or. en

Änderungsantrag 172
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet anderer Rechte aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sind Einlagensicherungssysteme, die auf einzelstaatlicher Ebene im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, berechtigt, bei Abwicklungs- oder Restrukturierungsverfahren in Höhe der von den Einlagensicherungssystemen geleisteten Zahlungen an die Einleger in deren Rechte einzutreten. Leisten Einlagensicherungssysteme im Rahmen der in Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2014/59/EU genannten Abwicklungsinstrumente oder im Rahmen von Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie einen Beitrag, so haben sie eine Forderung gegen das verbleibende Kreditinstitut in Höhe der Verluste, die infolge von Beiträgen zur Abwicklung nach Artikel 109 der	(2) Unbeschadet anderer Rechte aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sind Einlagensicherungssysteme, die auf einzelstaatlicher Ebene im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, berechtigt, bei Abwicklungs- oder Restrukturierungsverfahren in Höhe der von den Einlagensicherungssystemen geleisteten Zahlungen an die Einleger in deren Rechte einzutreten. Leisten Einlagensicherungssysteme im Rahmen der in Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2014/59/EU genannten Abwicklungsinstrumente oder im Rahmen von Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie einen Beitrag, so haben sie eine Forderung gegen das verbleibende Kreditinstitut in Höhe der Verluste, die infolge von Beiträgen zur Abwicklung nach Artikel 109 der

Richtlinie 2014/59/EU oder zur Übertragung gemäß Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie in Verbindung mit Verlusten entstanden sind, die andernfalls von den Einlegern zu tragen gewesen wären. Im nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren muss diese Forderung im Rang mit Einlagen gleichgestellt sein.	Richtlinie 2014/59/EU oder zur Übertragung gemäß Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie in Verbindung mit Verlusten entstanden sind, die andernfalls von den Einlegern zu tragen gewesen wären. Im nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren muss diese Forderung im Rang mit ***gedeckten*** Einlagen gleichgestellt sein.

Or. en

Begründung

Diese Anpassung ergibt sich aus der Ablehnung einer einstufigen Einlegerpräferenz. Die Forderung gegenüber dem verbleibenden Teil des Instituts in Bezug auf ein Einlagensicherungssystem sollte bevorzugt werden.

Änderungsantrag 173
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

	Geänderter Text
	-i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum ***3. Juli 2024*** mindestens einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen.	***„***(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum ***[18 Monate nach dem Tag des Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie]*** mindestens einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen ***und diese Zielausstattung beibehalten wird****.“*

Or. en

Änderungsantrag 174
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum ***3. Juli 2024*** mindestens einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen.	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems bis zum ***[18 Monate nach dem Tag des Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie]*** mindestens einer Zielausstattung von 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder entsprechen ***und diese Zielausstattung beibehalten wird***.

Or. en

Änderungsantrag 175
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Nach Unterabsatz 1 werden die folgenden Unterabsätze eingefügt:	***entfällt***
„	
„Für die Berechnung der Zielausstattung nach Unterabsatz 1 liegt der Bezugszeitraum zwischen dem 31. Dezember vor dem Zeitpunkt, zu dem die Zielausstattung erreicht werden soll, und diesem Zeitpunkt.	
Bei der Feststellung, ob das Einlagensicherungssystem diese Zielausstattung erreicht hat, berücksichtigen die Mitgliedstaaten lediglich verfügbare Finanzmittel, die	

direkt von Mitgliedern an das Einlagensicherungssystem geleistet oder von diesen eingezogen wurden, ohne Verwaltungsgebühren und -entgelte. Diese verfügbaren Finanzmittel umfassen Kapitalerträge aus den Beiträgen der Mitglieder zum Einlagensicherungssystem, jedoch keine Erstattungssummen, die von unter die Einlagensicherung fallenden Einlegern während der Auszahlungsverfahren nicht in Anspruch genommen wurden, und keine Kredite zwischen Einlagensicherungssystemen.

“

Or. en

Änderungsantrag 176
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Feststellung, ob das Einlagensicherungssystem diese Zielausstattung erreicht hat, berücksichtigen die Mitgliedstaaten lediglich verfügbare Finanzmittel, die direkt von Mitgliedern an das Einlagensicherungssystem geleistet oder von diesen eingezogen wurden, ohne Verwaltungsgebühren und -entgelte. Diese verfügbaren Finanzmittel umfassen Kapitalerträge aus den Beiträgen der Mitglieder zum Einlagensicherungssystem, jedoch keine Erstattungssummen, die von unter die Einlagensicherung fallenden Einlegern während der Auszahlungsverfahren nicht in Anspruch genommen wurden, und keine Kredite zwischen Einlagensicherungssystemen.“	Bei der Feststellung, ob das Einlagensicherungssystem diese Zielausstattung erreicht hat, berücksichtigen die Mitgliedstaaten lediglich verfügbare Finanzmittel, die direkt von Mitgliedern an das Einlagensicherungssystem geleistet oder von diesen eingezogen wurden, ohne Verwaltungsgebühren und -entgelte. Diese verfügbaren Finanzmittel umfassen Kapitalerträge aus den Beiträgen der Mitglieder zum Einlagensicherungssystem, jedoch keine Erstattungssummen, die von unter die Einlagensicherung fallenden Einlegern während der Auszahlungsverfahren nicht in Anspruch genommen wurden, und keine Kredite zwischen Einlagensicherungssystemen**,**

Verbindlichkeiten des Einlagensicherungssystems, einschließlich Kredite von anderen Einlagensicherungssystemen oder alternative Finanzierungsregelungen gemäß Artikel 10 Absatz 9."

Or. en

Begründung

Support for the Commission proposal that the available financial means that count toward the target level shall be limited to funds stemming from contributions, and exclude all borrowings made by the DGS. However, loans made to another DGS shall still count towards the target level (as long as the loan is financed by funds stemming from contributions). This treatment would ensure consistency with the current treatment of loans between resolution funds (see article 10(6) BRRD) and foster loans between DGSs. Keeping the current Commission proposal would push DGSs to avoid lending to other DGSs, at some point depriving art. 12 DGSD of any effects, while going backwards regarding the objective of liquidity support between DGSs.

Änderungsantrag 177
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Feststellung, ob das Einlagensicherungssystem diese Zielausstattung erreicht hat, berücksichtigen die Mitgliedstaaten lediglich verfügbare Finanzmittel, die direkt von Mitgliedern an das Einlagensicherungssystem geleistet oder von diesen eingezogen wurden, ohne Verwaltungsgebühren und -entgelte. Diese verfügbaren Finanzmittel umfassen Kapitalerträge aus den Beiträgen der Mitglieder zum Einlagensicherungssystem, jedoch keine Erstattungssummen, die von unter die Einlagensicherung fallenden Einlegern während der Auszahlungsverfahren nicht in Anspruch	Bei der Feststellung, ob das Einlagensicherungssystem diese Zielausstattung erreicht hat, berücksichtigen die Mitgliedstaaten lediglich verfügbare Finanzmittel, die direkt von Mitgliedern an das Einlagensicherungssystem geleistet oder von diesen eingezogen wurden, ohne Verwaltungsgebühren und -entgelte. Diese verfügbaren Finanzmittel umfassen Kapitalerträge aus den Beiträgen der Mitglieder zum Einlagensicherungssystem, jedoch keine Erstattungssummen, die von unter die Einlagensicherung fallenden Einlegern während der Auszahlungsverfahren nicht in Anspruch

genommen wurden, und keine Kredite zwischen Einlagensicherungssystemen.“	genommen wurden, und keine Kredite***,*** ***einschließlich*** zwischen Einlagensicherungssystemen.“

Or. en

Änderungsantrag 178
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der ausstehende Betrag eines Kredits an ein anderes Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 12 wird als Vermögenswert des Einlagensicherungssystems, das den Kredit bereitgestellt hat, behandelt und wird auf die Zielausstattung des betreffenden Einlagensicherungssystem angerechnet.

Or. en

Begründung

Support for the proposal that the available financial means that count toward the target level shall be limited to funds stemming from contributions, and exclude all borrowings made by the DGS. However, loans made to another DGS shall still count towards the target level (as long as the loan is financed by funds stemming from contributions). This treatment would ensure consistency with the current treatment of loans between resolution funds (see article 106(6) BRRD) and foster loans between DGSs. Keeping the current Commission proposal would push DGSs to avoid lending to other DGSs, at some point depriving art. 12 DGSD of any effects, while going backwards regarding the objective of liquidity support between DGSs.

Änderungsantrag 179
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Haben sich die verfügbaren Mittel nach erstmaligem Erreichen der in Unterabsatz 1 genannten Zielausstattung und nach einer Auszahlung von Finanzmitteln des Einlagensicherungssystems im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung verringert, so setzen die Einlagensicherungssysteme den regelmäßigen Beitrag in einer Höhe fest, die es ermöglicht, die Zielausstattung innerhalb von sechs Jahren zu erreichen.“	„Haben sich die verfügbaren Mittel nach erstmaligem Erreichen der in Unterabsatz 1 genannten Zielausstattung und nach einer Auszahlung von Finanzmitteln des Einlagensicherungssystems im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung verringert, so setzen die Einlagensicherungssysteme den regelmäßigen Beitrag in einer Höhe fest, die es ermöglicht, die Zielausstattung innerhalb von sechs Jahren zu erreichen. ***Haben sie sich verringert, lagen aber über den zwei Dritteln der Zielausstattung, legen die Einlagensicherungssysteme den regelmäßigen Beitrag in einer Höhe fest, die es ermöglicht, die Zielausstattung innerhalb von drei Jahren zu erreichen.***“

Or. en

Änderungsantrag 180
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstaben a und b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 6 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
a) Die Reduzierung beruht auf der Annahme, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein erheblicher Anteil der verfügbaren Finanzmittel für andere Maßnahmen zum Schutz abgesicherter Einleger als der in Artikel 11 Absätze 2 und 6 festgelegten verwendet wird, und	***„***a) Die Reduzierung ***gilt auf Ebene der einzelnen Einlagensicherungssysteme und*** beruht auf der Annahme, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein erheblicher Anteil der verfügbaren Finanzmittel für andere Maßnahmen zum Schutz abgesicherter Einleger als der in Artikel 11 Absätze 2 und 6 festgelegten verwendet

wird, und

b) der Bankensektor, ***in dem die*** dem Einlagensicherungssystem angeschlossenen ***Kreditinstitute tätig sind***, weist einen hohen Konzentrationsgrad auf und verfügt über eine große Menge von Vermögenswerten, die von einer kleinen Zahl von Kreditinstituten oder Bankengruppen gehalten werden, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen und in Anbetracht ihrer Größe im Falle eines Ausfalls wahrscheinlich den Abwicklungsverfahren unterliegen würden.

b) der Bankensektor, ***der aus*** dem Einlagensicherungssystem angeschlossenen ***Kreditinstituten besteht***, weist einen hohen Konzentrationsgrad auf und verfügt über eine große Menge von Vermögenswerten, die von einer kleinen Zahl von Kreditinstituten oder Bankengruppen gehalten werden, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen und in Anbetracht ihrer Größe im Falle eines Ausfalls wahrscheinlich den Abwicklungsverfahren unterliegen würden.**“**

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Bewertung der Bedingungen für die Genehmigung einer Verringerung der Zielausstattung auf Ebene der Einlagensicherungssysteme und nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen muss, wobei zu berücksichtigen ist, dass es in einem Mitgliedstaat möglicherweise mehr als ein Einlagensicherungssystem gibt. Die Auslegung der Rechtsvorschrift muss klarer mit ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Logik in Einklang stehen, da die Ebene, auf der das Risiko der Einlagensicherung entsteht und gesteuert wird, zweifellos auf der Ebene des Einlagensicherungssystems liegt. Im derzeitigen Rahmen ist keine Risikoteilung zwischen Einlagensicherungssystemen vorgesehen.

Änderungsantrag 181
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einlagensicherungssysteme, benannte Behörden oder zuständige Behörden die Anlagestrategie für die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme festlegen und	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einlagensicherungssysteme, benannte Behörden oder zuständige Behörden die Anlagestrategie für die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme festlegen und

dass diese Anlagestrategie dem Grundsatz der Diversifizierung und Investitionen in risikoarme Vermögenswerte entspricht.**“**	dass diese Anlagestrategie dem Grundsatz der Diversifizierung und Investitionen in risikoarme ***und liquide*** Vermögenswerte entspricht. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannte Anlagestrategie den Grundsätzen der Artikel 4, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/451 der Kommission entspricht.“***

Or. en

Änderungsantrag 182
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe d
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einlagensicherungssysteme, benannte Behörden oder zuständige Behörden die Anlagestrategie für die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme festlegen und dass diese Anlagestrategie dem Grundsatz der Diversifizierung und Investitionen in risikoarme Vermögenswerte entspricht.“	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einlagensicherungssysteme, benannte Behörden oder zuständige Behörden die Anlagestrategie für die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme festlegen und dass diese Anlagestrategie dem Grundsatz der Diversifizierung und Investitionen in risikoarme Vermögenswerte entspricht ***und das Einlagensicherungssystem mit der zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Liquidität versorgt***.“

Or. en

Änderungsantrag 183
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe e

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 7a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme ihre verfügbaren Finanzmittel ganz oder teilweise bei ihrer nationalen Zentralbank oder ihrem nationalen Schatzamt hinterlegen können, sofern diese verfügbaren Finanzmittel auf einem gesonderten Konto geführt werden und dem Einlagensicherungssystem im Einklang mit den Artikeln 11 und 12 ohne Weiteres zur Verfügung stehen.“	(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme ihre verfügbaren Finanzmittel ganz oder teilweise bei ihrer nationalen Zentralbank oder ihrem nationalen Schatzamt hinterlegen können, sofern ***dies für die Einlagensicherungssysteme kosteneffizient ist und*** diese verfügbaren Finanzmittel auf einem gesonderten Konto geführt werden und dem Einlagensicherungssystem im Einklang mit den Artikeln 11 und 12 ohne Weiteres zur Verfügung stehen.“

Or. en

Änderungsantrag 184
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ea) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
(9) Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass Einlagensicherungssysteme über angemessene alternative Finanzierungsregelungen verfügen, die ihnen eine kurzfristige Finanzierung zur Erfüllung der gegen sie erhobenen Forderungen erlauben.	„(9) ***Es wird bestätigt, dass*** die Mitgliedstaaten ***dafür sorgen***, dass Einlagensicherungssysteme über angemessene alternative Finanzierungsregelungen verfügen, die ihnen eine kurzfristige Finanzierung zur Erfüllung der gegen sie erhobenen Forderungen erlauben.***“***

Or. en

Änderungsantrag 185
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ea) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
(9) Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass Einlagensicherungssysteme über angemessene alternative Finanzierungsregelungen verfügen, die ihnen eine kurzfristige Finanzierung zur Erfüllung der gegen sie erhobenen Forderungen erlauben.	***„(9) Es wird bestätigt, dass*** die Mitgliedstaaten ***dafür sorgen***, dass Einlagensicherungssysteme über angemessene alternative Finanzierungsregelungen verfügen, die ihnen eine kurzfristige Finanzierung zur Erfüllung der gegen sie erhobenen Forderungen erlauben.**“**

Or. en

Änderungsantrag 186
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe g
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme im Zusammenhang mit den in Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen die aus den alternativen Finanzierungsregelungen nach Artikel 10 Absatz 9 erwachsenden Mittel verwenden können, die nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, bevor sie auf die verfügbaren Finanzmittel zurückgreifen und bevor sie die in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge erheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme alternative	(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme im Zusammenhang mit den in Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen die aus den alternativen Finanzierungsregelungen nach Artikel 10 Absatz 9 erwachsenden Mittel verwenden können, die nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, bevor sie auf die verfügbaren Finanzmittel zurückgreifen und bevor sie die in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge erheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme alternative

Finanzierungsregelungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nur als letztes Mittel nutzen.	Finanzierungsregelungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nur als letztes Mittel nutzen***, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 187
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe g
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme im Zusammenhang mit den in Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen die aus den alternativen Finanzierungsregelungen nach Artikel 10 Absatz 9 erwachsenden Mittel verwenden können, die nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, bevor sie auf die verfügbaren Finanzmittel zurückgreifen und bevor sie die in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge erheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme alternative Finanzierungsregelungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nur als letztes Mittel nutzen.	(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme im Zusammenhang mit den in Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen die aus den alternativen Finanzierungsregelungen nach Artikel 10 Absatz 9 erwachsenden Mittel verwenden können, die nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, bevor sie auf die verfügbaren Finanzmittel zurückgreifen und bevor sie die in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge erheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme alternative Finanzierungsregelungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nur als letztes Mittel nutzen***, und dass diese Finanzierungsregelungen kosteneffizient sind***.

Or. en

Änderungsantrag 188
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe g

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme im Zusammenhang mit den in Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen die aus den alternativen Finanzierungsregelungen nach Artikel 10 Absatz 9 erwachsenden Mittel verwenden können, ***die nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden,*** bevor sie auf die verfügbaren Finanzmittel zurückgreifen und bevor sie die in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge erheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme alternative Finanzierungsregelungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nur als letztes Mittel nutzen.	(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme im Zusammenhang mit den in Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen die aus den alternativen Finanzierungsregelungen nach Artikel 10 Absatz 9 erwachsenden Mittel verwenden können, bevor sie auf die verfügbaren Finanzmittel zurückgreifen und bevor sie die in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge erheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme alternative Finanzierungsregelungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nur als letztes Mittel nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 189
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe g
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme im Zusammenhang mit den in Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen die aus den alternativen Finanzierungsregelungen nach Artikel 10 Absatz 9 erwachsenden Mittel verwenden können, ***die nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden,*** bevor sie auf die verfügbaren Finanzmittel zurückgreifen und bevor sie die in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge erheben. Die	(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme im Zusammenhang mit den in Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen die aus den alternativen Finanzierungsregelungen nach Artikel 10 Absatz 9 erwachsenden Mittel verwenden können, bevor sie auf die verfügbaren Finanzmittel zurückgreifen und bevor sie die in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge erheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme alternative Finanzierungsregelungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nur als letztes Mittel nutzen.	Einlagensicherungssysteme alternative Finanzierungsregelungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nur als letztes Mittel nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 190
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe g
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 10 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes spezifiziert wird:	***entfällt***
a) die Methode für die Berechnung der verfügbaren Finanzmittel, die auf die in Absatz 2 genannte Zielausstattung angerechnet werden können, einschließlich der Einteilung der verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme und der Kategorien der verfügbaren Finanzmittel, die aus Beiträgen stammen;	
b) die Einzelheiten des Verfahrens zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Zielausstattung, nachdem ein Einlagensicherungssystem die verfügbaren Finanzmittel im Einklang mit Artikel 11 verwendet hat.	
Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards	

gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

Or. en

Begründung

The methodology to calculate the available financial means that count towards the target level is important to (i) determine whether DGSs shall levy new contributions or not and (ii) ensure DGSs are sufficiently funded ex-ante, consistent with the purpose of the directive. Also, "available financial means" are defined in article 2, there is no need to mandate the EBA to "delineate" them. Additionally the proposed paragraph 2 already states that available financial means that derive from contributed funds are the only one counting towards the target level (and it should be clarified that that debt does not count toward the target level). The proposed paragraph 2 also clarifies the process to reach the target level after a DGS has used available financial means. Should these clarifications be insufficient, the directive itself should be further clarified, without delegating essential elements to the EBA.

Änderungsantrag 191
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die in Artikel 10 genannten verfügbaren Finanzmittel hauptsächlich dazu verwenden, Einleger im Einklang mit Artikel 8 zu entschädigen, unbeschadet der Verwendung zusätzlicher Finanzmittel, die von Einlagensicherungssystemen für die Erfüllung anderer Mandate als dem des Einlegerschutzes gemäß dieser Richtlinie erhoben werden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die in Artikel 10 genannten verfügbaren Finanzmittel hauptsächlich dazu verwenden, Einleger im Einklang mit Artikel 8 ***sicher*** zu entschädigen, unbeschadet der Verwendung zusätzlicher Finanzmittel, die von Einlagensicherungssystemen für die Erfüllung anderer Mandate als dem des Einlegerschutzes gemäß dieser Richtlinie erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 192
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die in Artikel 10 genannten verfügbaren Finanzmittel hauptsächlich dazu verwenden, Einleger im Einklang mit Artikel 8 zu entschädigen, unbeschadet der Verwendung ***zusätzlicher Finanzmittel***, die von Einlagensicherungssystemen für die Erfüllung anderer Mandate als dem des Einlegerschutzes gemäß dieser Richtlinie erhoben werden.	(1= Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die in Artikel 10 genannten verfügbaren Finanzmittel hauptsächlich dazu verwenden, Einleger im Einklang mit Artikel 8 zu entschädigen, unbeschadet der Verwendung ***von Finanzmitteln***, die von Einlagensicherungssystemen für die Erfüllung anderer Mandate als dem des Einlegerschutzes gemäß dieser Richtlinie erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 193
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die in Artikel 10 genannten verfügbaren Finanzmittel hauptsächlich dazu verwenden, Einleger im Einklang mit Artikel 8 zu entschädigen, unbeschadet der Verwendung ***zusätzlicher Finanzmittel***, die von Einlagensicherungssystemen für die Erfüllung anderer Mandate als dem des Einlegerschutzes gemäß dieser Richtlinie erhoben werden.	(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die in Artikel 10 genannten verfügbaren Finanzmittel hauptsächlich dazu verwenden, Einleger im Einklang mit Artikel 8 zu entschädigen, unbeschadet der Verwendung ***von Finanzmitteln***, die von Einlagensicherungssystemen für die Erfüllung anderer Mandate als dem des Einlegerschutzes gemäß dieser Richtlinie erhoben werden.

Or. en

Begründung

Up to now, financing of IPSs preventive measures has been permitted within certain limits from the available financial means, since the need for depositor reimbursement is averted in the case of an IPS, and this type of use of funds is therefore especially economic on funds. In addition, IPSs are subject to the strict supervisory regulations of CRR Art. 113 (7) anyway, so that effective control is also provided. This must be kept in any DGSD review. But due to the restrictions set out in the DGSD draft, preventive measures could de-facto no longer be financed from the officially recognised deposit guarantee funds (i.e. from the "available financial means") after implementing the directive, but would require additional financial resources. Such a financial burden would have to be financed by the member banks - and thus ultimately by their customers - and would thus create a competitive disadvantage. This is neither in line with the goal of financial stability nor with the Eurogroup Statement of June 2022.

Änderungsantrag 194
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel verwenden, um die Abwicklung von Kreditinstituten im Einklang mit Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU zu finanzieren. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden den Betrag ermitteln, den ein Einlagensicherungssystem zur Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten beitragen soll, nachdem diese Abwicklungsbehörden das Einlagensicherungssystem zu den Ergebnissen der Kostenoptimierungsprüfung gemäß Artikel 11e dieser Richtlinie konsultiert haben.***	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel verwenden, um die Abwicklung von Kreditinstituten im Einklang mit Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU zu finanzieren.

Or. en

Begründung

In Bezug auf Artikel 11 Absatz 2 stützt sich die hier vorgeschlagene Änderung des Vorschlags auf die entsprechenden vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 109 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten. Das bedeutet, dass die Kofinanzierung von Abwicklungsmaßnahmen durch die Einlagensicherungssysteme ausgeweitet wird, was die Einlagensicherungssysteme finanziell belasten dürfte. Da diese Idee letztendlich zu ernsthaften Bedrohungen für die Finanzstabilität führt, müssen der Vorschlag der Kommission zu Artikel 109 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und folglich auch der Vorschlag zu Artikel 11 Absatz 2 vollständig abgelehnt werden.

Änderungsantrag 195
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel verwenden, um die Abwicklung von Kreditinstituten im Einklang mit Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU zu finanzieren. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden den Betrag ermitteln, den ein Einlagensicherungssystem zur Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten beitragen soll, nachdem diese Abwicklungsbehörden das Einlagensicherungssystem zu den Ergebnissen der Kostenoptimierungsprüfung gemäß Artikel 11e dieser Richtlinie konsultiert haben.***	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel verwenden, um die Abwicklung von Kreditinstituten im Einklang mit Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 196
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel verwenden, um die Abwicklung von Kreditinstituten im Einklang mit Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU zu finanzieren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden den Betrag ermitteln, den ein Einlagensicherungssystem zur Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten beitragen soll, nachdem diese Abwicklungsbehörden das Einlagensicherungssystem zu den Ergebnissen der Kostenoptimierungsprüfung gemäß Artikel 11e dieser Richtlinie konsultiert haben.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel verwenden, um die Abwicklung von Kreditinstituten im Einklang mit Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU zu finanzieren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden den Betrag ermitteln, den ein Einlagensicherungssystem zur Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten beitragen soll, nachdem diese Abwicklungsbehörden das Einlagensicherungssystem zu den Ergebnissen der Kostenoptimierungsprüfung gemäß Artikel 11e dieser Richtlinie konsultiert haben. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme unverzüglich auf diese Konsultation reagieren.***

Or. en

Änderungsantrag 197
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** den Einlagensicherungssystemen gestatten, die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen nach Artikel 11a zugunsten eines Kreditinstituts zu verwenden, sofern	(3) ***Unbeschadet von Absatz 3a können*** die Mitgliedstaaten den Einlagensicherungssystemen gestatten, die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen nach Artikel 11a zugunsten

sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	eines Kreditinstituts zu verwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 198
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können den Einlagensicherungssystemen gestatten,*** die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen nach Artikel 11a zugunsten eines Kreditinstituts ***zu*** verwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(3) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass ein Einlagensicherungssystem*** die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen nach Artikel 11a zugunsten eines Kreditinstituts verwenden ***kann***, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 199
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können den Einlagensicherungssystemen gestatten,*** die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen nach Artikel 11a zugunsten eines Kreditinstituts ***zu*** verwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(3) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass Einlagensicherungssysteme*** die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen nach Artikel 11a zugunsten eines Kreditinstituts verwenden ***können***, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 200
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können den Einlagensicherungssystemen gestatten,*** die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen nach Artikel 11a zugunsten eines Kreditinstituts ***zu*** verwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(3) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass Einlagensicherungssysteme*** die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen nach Artikel 11a zugunsten eines Kreditinstituts verwenden ***können***, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 201
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***es liegt*** keiner der in Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Umstände ***vor***;	a) ***die zuständige Behörde hat bestätigt, dass*** keiner der in Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Umstände ***vorliegt***;

Or. en

Änderungsantrag 202
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***es liegt keiner der in*** Artikel 32 ***Absatz 4*** der Richtlinie 2014/59/EU ***genannten Umstände vor***;	a) ***die Abwicklungsbehörde hat keine Abwicklungsmaßnahme gemäß*** Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU ***getroffen***;

Or. en

Änderungsantrag 203
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***es liegt keiner der in*** Artikel 32 ***Absatz 4*** der Richtlinie 2014/59/EU ***genannten Umstände vor***;	a) ***die Abwicklungsbehörde hat keine Abwicklungsmaßnahme gemäß*** Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU ***getroffen***;

Or. en

Änderungsantrag 204
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***es liegt keiner der in*** Artikel 32 ***Absatz 4*** der Richtlinie 2014/59/EU ***genannten Umstände vor***;	a) ***die Abwicklungsbehörde hat keine Abwicklungsmaßnahme gemäß*** Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU ***getroffen***;

Or. en

Änderungsantrag 205
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***es liegt keiner der in*** Artikel 32 ***Absatz 4*** der Richtlinie 2014/59/EU ***genannten Umstände vor***;	a) ***die Abwicklungsbehörde hat keine Abwicklungsmaßnahme gemäß*** Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU ***getroffen***;

Or. en

Begründung

The Commission's proposal to amend Art. 11 (3) point (a) reads as if any preventive measure based on available financial means is only permitted as long as the institution is not yet objectively in a status of FOLTF according to Art. 32 (4) BRRD. This would, however, imply a significant hindrance of measures by DGS even though such measures are an important safeguard to the resolution objectives set out in Art. 31 BRRD. We understand that this effect was not intended by the European Commission; hence, the proposal needs to be changed correspondingly. The proposed amendment on the Least Cost Test is the logical consequence on our amendments for Article 11e.

Änderungsantrag 206
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) das Einlagensicherungssystem hat bestätigt, dass die Maßnahme notwendig ist, um die finanzielle Solidität und die langfristige Rentabilität des Kreditinstituts zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 207
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Einlagensicherungssystem hat bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme die im Einklang mit Artikel 11e berechneten Kosten für die Entschädigung der Einleger nicht übersteigen;	b) das Einlagensicherungssystem hat bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme die im Einklang mit Artikel 11e berechneten Kosten für die Entschädigung der Einleger ***oder andere Maßnahmen, die als der Entschädigung der Einleger gleichgestellt angesehen würden,*** nicht übersteigen;

Or. en

Änderungsantrag 208
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Einlagensicherungssystem hat bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme die im Einklang mit Artikel 11e ***berechneten Kosten für die Entschädigung der Einleger nicht übersteigen***;	b) das Einlagensicherungssystem hat bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme die ***Bestimmungen für eine Kostenoptimierungsprüfung*** im Einklang mit Artikel 11e ***erfüllen***;

Or. en

Änderungsantrag 209
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Kreditinstitut hat in den letzten zehn Jahren keine außerordentlichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Artikels 32c der Richtlinie 2014/59/EU, einschließlich präventiver Maßnahmen der Einlagensicherungssysteme, in Anspruch genommen.

Or. en

Begründung

Um zu vermeiden, dass insolvenzgefährdete Banken in den Genuss mehrerer regelmäßiger Beihilfen kommen, die es ihnen ermöglichen, auf dem Markt zu bleiben und die Abwicklung zu umgehen, sollte ein strenger Grundsatz der Einmaligkeit der Beihilfe eingeführt werden. Außerdem sollten die Mittel des Einlagensicherungssystems in erster Linie für seine harmonisierten Verwendungszwecke (Auszahlung und Abwicklung) verwendet werden und daher durch die Verwendung zusätzlicher Mittel oder nachträglicher Beiträge für andere Zwecke besser geschützt werden.

Änderungsantrag 210
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können institutsbezogenen Sicherungssystemen, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannt sind, gestatten, die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen zugunsten eines Kreditinstituts zu verwenden, wenn
	a) die Abwicklungsbehörde keine Abwicklungsmaßnahme gemäß Artikel 32

der Richtlinie 2014/59/EU getroffen hat;

b) das Einlagensicherungssystem ein gemäß Artikel 133 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zertifiziertes System ist;

c) sämtliche in Artikel 11f festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Anerkennung der besonderen Rolle institutsbezogener Sicherungssysteme: Institutsbezogene Sicherungssysteme nutzen präventive Maßnahmen, um den Entschädigungsfall zu verhindern und so die Einlagensicherung zu gewährleisten. Für sie sind präventive Maßnahmen der Standardfall und nicht eines von mehreren möglichen Instrumenten.

Änderungsantrag 211
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es müssen Einleger entschädigt werden, und die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems betragen weniger als zwei Drittel der Zielausstattung;	a) es müssen Einleger entschädigt werden ***oder es ist eine Intervention im Rahmen einer Abwicklung notwendig***, und die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems betragen weniger als zwei Drittel der Zielausstattung;

Or. en

Änderungsantrag 212
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems sinken unter ***25*** % der Zielausstattung.	b) die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems sinken unter ***62,5*** % der Zielausstattung.

Or. en

Begründung

Um zu vermeiden, dass insolvenzgefährdete Banken in den Genuss mehrerer regelmäßiger Beihilfen kommen, die es ihnen ermöglichen, auf dem Markt zu bleiben und die Abwicklung zu umgehen, sollte ein strenger Grundsatz der Einmaligkeit der Beihilfe eingeführt werden. Außerdem sollten die Mittel des Einlagensicherungssystems in erster Linie für seine harmonisierten Verwendungszwecke (Auszahlung und Abwicklung) verwendet werden und daher durch die Verwendung zusätzlicher Mittel oder nachträglicher Beiträge für andere Zwecke besser geschützt werden.

Änderungsantrag 213
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird ein Kreditinstitut im Einklang mit Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU abgewickelt, um aus dem Markt auszuscheiden oder seine Banktätigkeit einzustellen, können die Mitgliedstaaten den Einlagensicherungssystemen gestatten, die verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen zu verwenden, damit der Zugang der Einleger zu ihren Einlagen gewahrt wird, einschließlich durch Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und der Übertragung des Einlagenportfolios, sofern ***das Einlagensicherungssystem bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme nicht über die im Einklang mit Artikel 11e dieser Richtlinie berechneten Kosten für die Entschädigung*** der ***Einleger hinausgehen***	(5) Wird ein Kreditinstitut im Einklang mit Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU abgewickelt, um aus dem Markt auszuscheiden oder seine Banktätigkeit einzustellen, können die Mitgliedstaaten den Einlagensicherungssystemen gestatten, die verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen zu verwenden, damit der Zugang der Einleger zu ihren Einlagen gewahrt wird, einschließlich durch Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und der Übertragung des Einlagenportfolios, sofern ***sämtliche*** der ***folgenden Voraussetzungen*** erfüllt sind***:***

und alle in Artikel 11d dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind***.“***

a) das Einlagensicherungssystem hat bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme die im Einklang mit Artikel 11e dieser Richtlinie berechneten Kosten für die Entschädigung der Einleger nicht übersteigen;

b) alle in Artikel 11d dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen sind erfüllt;

c) die Maßnahme war im Abwicklungsplan gemäß den Artikeln 10 und 12 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen;

d) falls die Maßnahme in Form einer Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten erfolgt, haben die übertragenen Verbindlichkeiten folgende Form:

i) gedeckte Einlagen,

ii) erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen,

iii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen und von kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf außerhalb der Union befindliche Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden,

iv) alle Verbindlichkeiten, die in der nationalen Gläubigerrangfolge der Forderungen im Insolvenzfall gegenüber gedeckten Einlagen als vorrangig eingestuft wurden.“

Or. en

Begründung

The least cost test is not a sufficient safeguard to ensure that alternative measures will not be able to circumvent resolution when the resolution is based on transfer strategies. Since DGS alternative measures and transfer strategies in resolution have the same economic outcomes,

they should be subject to similar economic conditions, in particular in relation to (i) market exit; (ii) preliminary burden sharing (limitation in terms of seniority of liabilities that could be transferred); (iii) sufficient internal loss absorption capacity. In order to protect available financial means of the DGS and thus ensure that DGS would be able to perform a payout in case needed, a cap should be reintroduced in terms of use of available financial means (50%, as in the current BRRD/DGSD) should the DGS be used for resolution/preventive/ alternative measures.

Änderungsantrag 214
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Wird ein Kreditinstitut im Einklang mit*** Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU abgewickelt, um aus dem Markt auszuscheiden oder seine Banktätigkeit einzustellen, ***können*** die Mitgliedstaaten ***den Einlagensicherungssystemen gestatten,*** die verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen ***zu*** verwenden, damit der Zugang der Einleger zu ihren Einlagen gewahrt wird, einschließlich durch Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und der Übertragung des Einlagenportfolios, sofern das Einlagensicherungssystem bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme nicht über die ***im Einklang mit Artikel 11e dieser Richtlinie berechneten*** Kosten für die Entschädigung ***der Einleger*** hinausgehen ***und alle in Artikel 11d dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind***.“	(5) ***Für den Fall, dass ein Kreditinstitut gemäß*** Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU abgewickelt ***wird***, um aus dem Markt auszuscheiden oder seine Banktätigkeit einzustellen, ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass die Einlagensicherungssysteme*** die verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen verwenden ***können***, damit der Zugang der Einleger zu ihren Einlagen gewahrt wird, einschließlich durch Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und der Übertragung des Einlagenportfolios, sofern das Einlagensicherungssystem bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme nicht über die Kosten für die Entschädigung hinausgehen.“

Or. en

Änderungsantrag 215
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Wird ein Kreditinstitut im Einklang mit*** Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU abgewickelt, um aus dem Markt auszuscheiden oder seine Banktätigkeit einzustellen, ***können*** die Mitgliedstaaten ***den Einlagensicherungssystemen gestatten,*** die verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen ***zu*** verwenden, damit der Zugang der Einleger zu ihren Einlagen gewahrt wird, einschließlich durch Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und der Übertragung des Einlagenportfolios, sofern das Einlagensicherungssystem bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme nicht über die ***im Einklang mit*** Artikel 11e ***dieser Richtlinie*** berechneten Kosten für die Entschädigung der Einleger hinausgehen und alle in Artikel 11d ***dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen*** erfüllt sind.“	(5) ***Für den Fall, dass ein Kreditinstitut gemäß*** Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU abgewickelt ***wird***, um aus dem Markt auszuscheiden oder seine Banktätigkeit einzustellen, ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass die Einlagensicherungssysteme*** die verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen verwenden ***können***, damit der Zugang der Einleger zu ihren Einlagen gewahrt wird, einschließlich durch Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und der Übertragung des Einlagenportfolios, sofern das Einlagensicherungssystem bestätigt, dass die Kosten der Maßnahme nicht über die ***nach*** Artikel 11e berechneten Kosten für die Entschädigung der Einleger hinausgehen und alle in Artikel 11d ***genannten Voraussetzungen*** erfüllt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 216
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen Einlagensicherungssysteme Maßnahmen gemäß den Absätzen 2, 3 und 5 durchführen, die verfügbaren Finanzmittel, die ausgezahlt werden, auf

50 % ihrer Zielausstattung gemäß Artikel 10 begrenzt werden.

Or. en

Begründung

The least cost test is not a sufficient safeguard to ensure that alternative measures will not be able to circumvent resolution when the resolution is based on transfer strategies. Since DGS alternative measures and transfer strategies in resolution have the same economic outcomes, they should be subject to similar economic conditions, in particular in relation to (i) market exit; (ii) preliminary burden sharing (limitation in terms of seniority of liabilities that could be transferred); (iii) sufficient internal loss absorption capacity.In order to protect available financial means of the DGS and thus ensure that DGS would be able to perform a payout in case needed, a cap should be reintroduced in terms of use of available financial means (50%, as in the current BRRD/DGSD) should the DGS be used for resolution/preventive/ alternative measures.

Änderungsantrag 217
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Die folgenden Artikel 11a bis 11***e*** werden eingefügt:	13. Die folgenden Artikel 11a bis 11***f*** werden eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 218
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gestatten*** die Mitgliedstaaten ***die Verwendung der Mittel der Einlagensicherungssysteme für präventive Maßnahmen gemäß Artikel 11***	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 3 genannten präventiven

Absatz 3, so stellen ***die Mitgliedstaaten*** sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 3 genannten präventiven Maßnahmen verwenden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Maßnahmen verwenden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 219
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gestatten*** die Mitgliedstaaten ***die Verwendung der Mittel der Einlagensicherungssysteme für präventive Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass*** die ***Einlagensicherungssysteme die*** verfügbaren Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 3 genannten präventiven Maßnahmen ***verwenden***, sofern sämtliche der folgenden ***Bedingungen*** erfüllt sind:	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die benannten Behörden nach Konsultation der zuständigen Behörden und der Abwicklungsbehörden rechtzeitig*** die ***Verwendung der*** verfügbaren Finanzmittel ***der Einlagensicherungssysteme*** für die in Artikel 11 Absatz 3 genannten präventiven Maßnahmen ***genehmigen***, sofern sämtliche der folgenden ***Voraussetzungen*** erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 220
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gestatten*** die Mitgliedstaaten ***die Verwendung der Mittel der***	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die

Einlagensicherungssysteme für präventive Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3, so stellen ***die Mitgliedstaaten*** sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 3 genannten präventiven Maßnahmen verwenden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

verfügbaren Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 3 genannten präventiven Maßnahmen verwenden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 221
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gestatten*** die Mitgliedstaaten ***die Verwendung der Mittel der Einlagensicherungssysteme für präventive Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass*** die ***Einlagensicherungssysteme die*** verfügbaren Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 3 genannten präventiven Maßnahmen ***verwenden***, sofern sämtliche der folgenden ***Bedingungen*** erfüllt sind:	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die benannten Behörden nach Konsultation der zuständigen Behörden und der Abwicklungsbehörden rechtzeitig*** die ***Verwendung der*** verfügbaren Finanzmittel ***der Einlagensicherungssysteme*** für die in Artikel 11 Absatz 3 genannten präventiven Maßnahmen ***genehmigen***, sofern sämtliche der folgenden ***Voraussetzungen*** erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 222
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Antrag eines Kreditinstituts auf Finanzierung solcher präventiven Maßnahmen ist ein Vermerk beigefügt, der die in Artikel 11b genannten Maßnahmen enthält;	a) dem Antrag eines Kreditinstituts auf Finanzierung solcher präventiven Maßnahmen ist ein Vermerk beigefügt, ***in dem es sich zu einem Umstrukturierungsplan verpflichtet, um die langfristige Rentabilität und die Einhaltung der für das betreffende Institut gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geltenden Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder wiederherzustellen, und*** der die in Artikel 11b genannten Maßnahmen enthält ***und von der zuständigen Behörde genehmigt wurde***;

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 223
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Antrag eines Kreditinstituts auf Finanzierung solcher präventiven Maßnahmen ist ein Vermerk beigefügt, der die in Artikel 11b genannten Maßnahmen	a) dem Antrag eines Kreditinstituts auf Finanzierung solcher präventiven Maßnahmen ist ein Vermerk beigefügt, ***in dem es sich zu einem***

enthält;	***Umstrukturierungsplan verpflichtet, um die langfristige Rentabilität und die Einhaltung der für das betreffende Institut gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geltenden Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder wiederherzustellen, und*** der die in Artikel 11b genannten Maßnahmen enthält;

Or. en

Änderungsantrag 224
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Antrag eines Kreditinstituts auf Finanzierung solcher präventiven Maßnahmen ist ein Vermerk beigefügt, der die in Artikel 11b genannten Maßnahmen enthält;	a) dem Antrag eines Kreditinstituts auf Finanzierung solcher präventiven Maßnahmen ist ein Vermerk beigefügt, der die in Artikel 11b ***Absätze 1 bis 5*** genannten Maßnahmen enthält***, oder das Kreditinstitut ist im Rahmen des Einlagensicherungssystems verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist ein umfassendes Umstrukturierungskonzept gemäß Artikel 11b Absatz 7 auszuarbeiten und vorzulegen***;

Or. en

Änderungsantrag 225
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Kreditinstitut hat die zuständige Behörde zu den im Vermerk nach Artikel 11b vorgesehenen Maßnahmen konsultiert;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 226
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***das Kreditinstitut hat*** die zuständige Behörde ***zu den*** im Vermerk nach Artikel 11b vorgesehenen Maßnahmen ***konsultiert***;	b) die zuständige Behörde ***hat die*** im Vermerk nach Artikel 11b vorgesehenen Maßnahmen ***bewertet und bestätigt, dass die Maßnahmen erforderlich sind, um die finanzielle Solidität und die langfristige Rentabilität des Kreditinstituts zu gewährleisten***;

Or. en

Änderungsantrag 227
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Kreditinstitut hat die zuständige Behörde zu den im Vermerk nach Artikel 11b vorgesehenen Maßnahmen konsultiert;	b) das Kreditinstitut ***oder das Einlagensicherungssystem*** hat die zuständige Behörde zu den im Vermerk nach Artikel 11b ***Absätze 1 bis 5*** vorgesehenen Maßnahmen konsultiert;

Or. en

Änderungsantrag 228
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***die Verwendung von präventiven Maßnahmen durch das Einlagensicherungssystem*** ist an Bedingungen geknüpft, die dem unterstützten Kreditinstitut auferlegt werden und mindestens eine strengere Risikoüberwachung des Kreditinstituts ***und*** weitergehende Prüfungsrechte für das Einlagensicherungssystem umfassen;	c) ***der Rückgriff des Einlagensicherungssystems auf präventive Maßnahmen*** ist an Bedingungen geknüpft, die dem unterstützten Kreditinstitut auferlegt werden und mindestens eine strengere Risikoüberwachung des Kreditinstituts ***in Verbindung mit entsprechenden Governance-Vereinbarungen für eine solche Überwachung sowie*** weitergehende Prüfungsrechte für das Einlagensicherungssystem ***und die zuständigen Behörden*** umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 229
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Inanspruchnahme der präventiven Maßnahmen durch das Einlagensicherungssystem hängt ***von den Verpflichtungen*** des ***Kreditinstituts ab, den Zugang*** zu gedeckten Einlagen ***zu sichern***;	d) die Inanspruchnahme der präventiven Maßnahmen durch das Einlagensicherungssystem hängt ***vom wirksamen Zugang*** des ***Einlegers*** zu gedeckten Einlagen ***ab***;

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 230
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) das Kreditinstitut erfüllt seine aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen und hat ***alle früheren präventiven Maßnahmen*** vollständig zurückgezahlt.	f) das Kreditinstitut erfüllt seine aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen***, war in den letzten fünf Jahren nicht bereits Gegenstand einer präventiven Maßnahme*** und hat ***jede andere in den letzten zehn Jahren erhaltene außerordentliche finanzielle Unterstützung*** vollständig zurückgezahlt.

Or. en

Änderungsantrag 231
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) das Kreditinstitut erfüllt seine aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen und hat ***alle früheren präventiven Maßnahmen*** vollständig zurückgezahlt***.***	f) das Kreditinstitut erfüllt seine aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen***, war in der Vergangenheit nicht bereits Gegenstand einer präventiven Maßnahme*** und hat ***jede andere in den letzten zehn Jahren erhaltene außerordentliche finanzielle Unterstützung*** vollständig zurückgezahlt***;***

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 232
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) das Kreditinstitut erfüllt seine aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen ***und hat alle früheren präventiven Maßnahmen vollständig zurückgezahlt.***	f) das Kreditinstitut erfüllt seine aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen***;***

Or. en

Änderungsantrag 233
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) das Kreditinstitut erfüllt seine aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen ***und hat alle früheren präventiven Maßnahmen vollständig zurückgezahlt***.	f) das Kreditinstitut erfüllt seine aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 234
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die geplante Unterstützung übersteigt nicht 50 % der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems;

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 235
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Maßnahmen sind solventen Instituten oder Unternehmen vorbehalten, was durch die zuständige Behörde bestätigt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 236
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) die Maßnahmen dienen nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Institut oder Unternehmen erlitten hat oder in naher Zukunft voraussichtlich erleiden wird.

Or. en

Änderungsantrag 237
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) die Maßnahmen sind solventen Instituten oder Unternehmen vorbehalten, was durch die zuständige Behörde bestätigt wurde;

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 238
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fc) die Maßnahmen sind vorbeugend und vorübergehend und beruhen auf einer von der zuständigen Behörde

genehmigten vorab festgelegten Ausstiegsstrategie, die für jede vorgesehene Maßnahme insbesondere auch einen klar festgelegten Beendigungszeitpunkt, einen Veräußerungszeitpunkt oder einen Tilgungsplan beinhaltet;

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 239
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fd) die Maßnahmen dienen nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Institut oder Unternehmen erlitten hat oder in naher Zukunft voraussichtlich erleiden wird.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von

Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 240
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe fb gilt ein Institut oder ein Unternehmen als solvent, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten oder in den kommenden zwölf Monaten zu erwarten ist.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um

ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 241
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe fa gilt ein Institut oder ein Unternehmen als solvent, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten oder in den kommenden zwölf Monaten zu erwarten ist.

Or. en

Änderungsantrag 242
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe fd quantifiziert die jeweils zuständige Behörde die Verluste, die das Institut oder Unternehmen erlitten hat

oder voraussichtlich erleiden wird. Diese Quantifizierung stützt sich mindestens auf Überprüfungen der Qualität der Vermögenswerte, die von der Europäischen Zentralbank, der EBA oder nationalen Behörden durchgeführt werden, oder gegebenenfalls auf Prüfungen vor Ort, die von der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Können solche Überprüfungen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, kann die zuständige Behörde ihre Bewertung auf die Bilanz des Instituts oder Unternehmens stützen, sofern die Bilanz den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -standards entspricht, was von einem unabhängigen externen Rechnungsprüfer zu bestätigen ist. Die zuständige Behörde sollte sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass die Quantifizierung auf dem Marktwert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten des Instituts oder Unternehmens beruht.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 243
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 1 – Unterabsatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Stützt sich die Bewertung auf die Bilanz des Instituts oder Unternehmens, so umfassen die dem Institut oder Unternehmen gewährten Unterstützungsmaßnahmen einen Rückforderungsmechanismus, der auf einer Ex-post-Bezifferung der Verluste zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung beruht und von der zuständigen Behörde durchgeführt wird.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 244
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49
Artikel 11a – Absatz 3 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen dieses Artikels in verhältnismäßiger Weise auf die nationalen institutsbezogenen Sicherungssysteme angewandt werden, um die Durchführung ihrer präventiven

Maßnahmen nicht unangemessen zu behindern.

Or. en

Änderungsantrag 245
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme ***präventive Maßnahmen nur dann umsetzen dürfen, wenn die benannte Behörde bestätigt hat***, dass alle in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die benannte Behörde unterrichtet die zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörde.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme ***bestätigen***, dass alle in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die benannte Behörde unterrichtet die zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 246
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme ***präventive Maßnahmen nur dann umsetzen dürfen, wenn*** die benannte Behörde ***bestätigt hat***, dass alle in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die benannte Behörde unterrichtet die zuständige Behörde und die	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme die benannte Behörde ***darüber informieren***, dass alle in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die benannte Behörde unterrichtet die zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörde.

Abwicklungsbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 247
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Einlagensicherungssystem, das seine verfügbaren Finanzmittel für Kapitalhilfemaßnahmen verwendet, seine an dem unterstützten Kreditinstitut gehaltenen Anteile oder anderen Kapitalinstrumente an den Privatsektor überträgt, sobald die wirtschaftlichen und finanziellen Umstände dies zulassen.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Einlagensicherungssystem, das seine verfügbaren Finanzmittel für Kapitalhilfemaßnahmen verwendet, ***wenn die Voraussetzungen von Artikel 11b erfüllt sind,*** seine an dem unterstützten Kreditinstitut gehaltenen Anteile oder anderen Kapitalinstrumente an den Privatsektor überträgt, sobald die wirtschaftlichen und finanziellen Umstände dies zulassen.

Or. en

Änderungsantrag 248
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die EBA arbeitet einen Leitlinienentwurf aus, in dem Folgendes festgelegt wird:
	a) die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Bedingungen;
	b) die Überwachungs- und

Entscheidungssysteme, über die die Einlagensicherungssysteme gemäß Absatz 2 verfügen müssen.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Leitlinienentwurf bis zum … [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie].

Or. en

Änderungsantrag 249
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11a – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die EBA arbeitet einen Leitlinienentwurf aus, in dem Folgendes festgelegt wird:
	a) die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Bedingungen;
	b) die Überwachungs- und Entscheidungssysteme, über die die Einlagensicherungssysteme gemäß Absatz 2 verfügen müssen.
	Die EBA übermittelt der Kommission diesen Leitlinienentwurf bis zum … [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie].

Or. en

Änderungsantrag 250
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen ***im Einklang mit*** Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen Vermerk über die Maßnahmen vorlegen, zu denen sich diese Kreditinstitute verpflichten, um die Einhaltung der ***für das betreffende Kreditinstitut geltenden und*** in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder ***wiederherzustellen***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen ***gemäß*** Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen Vermerk über die Maßnahmen vorlegen, zu denen sich diese Kreditinstitute verpflichten, um die Einhaltung der in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder ***aufrechtzuerhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 251
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen ***im Einklang mit*** Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen Vermerk über die Maßnahmen vorlegen, zu denen sich diese Kreditinstitute verpflichten, um die Einhaltung der ***für das betreffende Kreditinstitut geltenden und*** in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder ***wiederherzustellen***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen ***gemäß*** Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen Vermerk über die Maßnahmen vorlegen, zu denen sich diese Kreditinstitute verpflichten, um die Einhaltung der in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder ***aufrechtzuerhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 252
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen ***Vermerk über die Maßnahmen*** vorlegen, ***zu denen sich diese Kreditinstitute verpflichten, um*** die Einhaltung der für das betreffende ***Kreditinstitut geltenden und in*** der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***festgelegten*** Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder wiederherzustellen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen ***Umstrukturierungsplan zur Genehmigung*** vorlegen, ***um die langfristige Rentabilität und*** die Einhaltung der für das betreffende ***Institut gemäß*** der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***geltenden*** Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Das kann sich selbstverständlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, weshalb möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden müssen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 253
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen ***Vermerk über die Maßnahmen*** vorlegen, ***zu denen sich diese Kreditinstitute verpflichten, um*** die Einhaltung der für das betreffende ***Kreditinstitut geltenden und in*** der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***festgelegten*** Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder wiederherzustellen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen ***Umstrukturierungsplan zur Genehmigung*** vorlegen, ***um die langfristige Rentabilität und*** die Einhaltung der für das betreffende ***Institut gemäß*** der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***geltenden*** Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 254
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen ***Vermerk über die Maßnahmen*** vorlegen, ***zu denen sich diese Kreditinstitute verpflichten, um*** die Einhaltung der für das betreffende Kreditinstitut ***geltenden und in*** der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***festgelegten*** Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten oder wiederherzustellen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die bei einem Einlagensicherungssystem die Finanzierung von präventiven Maßnahmen im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 beantragen, der zuständigen Behörde einen ***Umstrukturierungsplan zur Genehmigung*** vorlegen, ***um die langfristige Rentabilität und*** die Einhaltung der für das betreffende Kreditinstitut ***gemäß*** der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***geltenden*** Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten

oder wiederherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 255
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In dem in Absatz 1 genannten ***Vermerk*** sind die Maßnahmen aufgeführt, mit denen das Risiko einer Verschlechterung der finanziellen Solidität verringert und die Kapital- und Liquiditätslage des Kreditinstituts verbessert werden sollen.	(2) In dem in Absatz 1 genannten ***Umstrukturierungsplan*** sind die Maßnahmen aufgeführt, mit denen das Risiko einer Verschlechterung der finanziellen Solidität verringert und die Kapital- und Liquiditätslage des Kreditinstituts verbessert werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 256
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Werden die Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems für präventive Maßnahmen nach Absatz 3 verwendet, so weist die zuständige Behörde das begünstigte Institut an, den in Artikel 5 oder Artikel 7 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Sanierungsplan zu aktualisieren. Die zuständige Behörde weist das unterstützte Kreditinstitut an, die in Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU genannten

Maßnahmen umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 257
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Werden die Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems für präventive Maßnahmen nach Absatz 3 verwendet, so weist die zuständige Behörde das begünstigte Institut an, den in Artikel 5 oder Artikel 7 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Sanierungsplan zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 258
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird eine Kapitalhilfemaßnahme ergriffen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in dem in Absatz 1 genannten ***Vermerk*** alle Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung aufgeführt sind, die umgesetzt werden können, einschließlich Schutzbestimmungen zur Verhinderung von Mittelabflüssen, einer vorausschauenden Bewertung der Angemessenheit des Eigenkapitals und	(3) Wird eine Kapitalhilfemaßnahme ergriffen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in dem in Absatz 1 genannten ***Sanierungsplan*** alle Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung aufgeführt sind, die umgesetzt werden können, einschließlich Schutzbestimmungen zur Verhinderung von Mittelabflüssen, einer vorausschauenden Bewertung der Angemessenheit des Eigenkapitals und

einer anschließenden Bestimmung der Kapitallücke, die das Einlagensicherungssystem schließen muss.

einer anschließenden Bestimmung der Kapitallücke, die das Einlagensicherungssystem schließen muss.

Or. en

Änderungsantrag 259
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird eine Kapitalhilfemaßnahme ergriffen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in dem in Absatz 1 genannten Vermerk alle Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung aufgeführt sind, die umgesetzt werden können, einschließlich Schutzbestimmungen zur Verhinderung von Mittelabflüssen, einer vorausschauenden Bewertung der Angemessenheit des Eigenkapitals und einer anschließenden Bestimmung der Kapitallücke, die das Einlagensicherungssystem schließen muss.	(3) Wird eine Kapitalhilfemaßnahme ergriffen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in dem in Absatz 1 genannten Vermerk alle Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung aufgeführt sind, die umgesetzt werden können, einschließlich Schutzbestimmungen zur Verhinderung von Mittelabflüssen, einer vorausschauenden Bewertung der Angemessenheit des Eigenkapitals und ***der von der zuständigen Behörde bestimmten*** Kapitallücke, die das Einlagensicherungssystem schließen muss.

Or. en

Änderungsantrag 260
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Falle einer Kapitalhilfemaßnahme stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die

Anteilseigner und die nachrangigen Gläubiger des unterstützten Kreditinstituts dazu beigetragen haben, die Kapitallücke zu verringern. Solche Beiträge erfolgen in Form der Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß den Artikeln 59 bis 62 der Richtlinie 2014/59/EU durch die zuständigen Behörden oder die Abwicklungsbehörden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine von den Einlagensicherungssystemen finanzierten präventiven Kapitalhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 261
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Falle einer Kapitalhilfemaßnahme stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anteilseigner und Gläubiger des unterstützten Kreditinstituts dazu beigetragen haben, die Kapitallücke so weit wie möglich zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 262
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Gegebenenfalls*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in ***dem Vermerk nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit dem Kapitalerhaltungsplan gemäß Artikel 142 der Richtlinie 2013/36/EU in Einklang stehen***.	(5) ***Die Mitgliedstaaten*** stellen ***sicher, dass die zuständigen Behörden anordnen, dass keine Dividenden, Aktienrückkäufe oder variable Vergütungen ausgezahlt werden dürfen und das unterstützte Kreditinstitut keine unwiderrufliche Verpflichtung zur Auszahlung von Dividenden, Aktienrückkäufen oder variablen Vergütungen eingehen darf.*** Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass die ***Beschränkungen nach diesem Absatz so lange*** in ***Kraft bleiben, bis die unterstützten Kreditinstitute das Einlagensicherungssystem um den für diese Maßnahmen verwendeten Betrag wiederaufgefüllt haben***.

Or. en

Änderungsantrag 263
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Gegebenenfalls*** stellen die ***Mitgliedstaaten sicher***, dass die ***in dem Vermerk*** nach Absatz ***1 vorgesehenen Maßnahmen mit*** dem ***Kapitalerhaltungsplan gemäß Artikel 142 der Richtlinie 2013/36/EU in Einklang stehen***.	(5) ***Die Mitgliedstaaten*** stellen ***sicher, dass*** die ***zuständigen Behörden anordnen***, dass ***keine Dividenden, Aktienrückkäufe oder variable Vergütungen ausgezahlt werden dürfen und das unterstützte Kreditinstitut keine unwiderrufliche Verpflichtung zur Auszahlung von Dividenden, Aktienrückkäufen oder variablen Vergütungen eingehen darf.*** Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschränkungen*** nach ***diesem*** Absatz ***so lange in Kraft bleiben, bis die unterstützten Kreditinstitute*** dem

Einlagensicherungssystem die für diese Maßnahmen verwendeten Mittel zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 264
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Es muss sichergestellt werden, dass das Einlagensicherungssystem für die präventiven Maßnahmen angemessen vergütet wird und dass das begünstigte Kreditinstitut, seine Anteilseigner, seine Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der es angehört, einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungs- oder Liquidationskosten aus eigenen Mitteln leisten. Präventive Maßnahmen zur Stützung von Liquiditätsbereitstellung sind vorübergehender Natur, dürfen nicht zur Verlustabsorption verwendet werden und dürfen nicht zu einer Kapitalhilfe werden. Das Einlagensicherungssystem muss eine angemessene Vergütung für die zur Stützung der Liquiditätsbereitstellung gewährten präventiven Maßnahmen erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 265
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Es muss sichergestellt werden, dass das Einlagensicherungssystem für die präventiven Maßnahmen angemessen vergütet wird und dass das begünstigte Kreditinstitut, seine Anteilseigner, seine Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der es angehört, einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungs- oder Liquidationskosten aus eigenen Mitteln leisten. Präventive Maßnahmen zur Stützung von Liquiditätsrückstellungen sind vorübergehender Natur, dürfen nicht zur Verlustabsorption verwendet werden und dürfen nicht zu einer Kapitalhilfe werden. Das Einlagensicherungssystem muss eine angemessene Vergütung für die präventiven Maßnahmen zur Stützung der Liquiditätsbereitstellung erhalten.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Dies kann sich natürlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, und daher müssen möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 266
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Ist der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen anwendbar, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in*** dem ***Vermerk nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umstrukturierungsplan in Einklang stehen, den das Kreditinstitut der Kommission nach diesem Rahmen vorlegen muss***.	(6) ***Alle Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie unterliegen nicht*** dem ***Beihilferecht***.

Or. en

Begründung

Alle Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme sollten ausdrücklich nicht dem Beihilferecht unterliegen. Die Mittel des Einlagensicherungssystems werden privat gesammelt; es handelt sich also nicht um Steuergelder. Außerdem führt eine Prüfung der staatlichen Beihilfen zu einer langen Verzögerung, die eine rasche Umsetzung von präventiven oder alternativen Maßnahmen oder eine Erstattung von Einlagen verhindert. Artikel 11b Absatz 6 macht die Durchführung von präventiven Maßnahmen im Hinblick auf den Zeitplan praktisch unmöglich. Dementsprechend sollte der Entwurf von Artikel 11b Absatz 6 DGSD gestrichen werden.

Änderungsantrag 267
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Ist der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen anwendbar, so*** stellen ***die Mitgliedstaaten*** sicher, dass die in dem ***Vermerk nach*** Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umstrukturierungsplan in Einklang stehen, den das Kreditinstitut der ***Kommission nach diesem Rahmen*** vorlegen muss.	(6) ***Die Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass die in dem ***in*** Absatz 1 ***genannten Vermerk*** vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umstrukturierungsplan in Einklang stehen, den das Kreditinstitut ***gemäß dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen,*** der ***unter Berücksichtigung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs vor Inkrafttreten der Richtlinie entsprechend zu aktualisieren ist, der Kommission*** vorlegen muss.

Or. en

Änderungsantrag 268
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Ist der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen anwendbar, so*** stellen ***die Mitgliedstaaten*** sicher, dass die in dem Vermerk nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umstrukturierungsplan in Einklang stehen, den das Kreditinstitut der ***Kommission nach diesem Rahmen*** vorlegen muss.	(6) ***Die Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass die in dem Vermerk nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umstrukturierungsplan in Einklang stehen, den das Kreditinstitut ***gemäß dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen, gemäß dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen,*** der ***vor Inkrafttreten der Richtlinie entsprechend zu aktualisieren ist, der Kommission*** vorlegen muss.

Or. en

Änderungsantrag 269
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ist der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen anwendbar, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in dem ***Vermerk*** nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umstrukturierungsplan ***in Einklang stehen***, den das Kreditinstitut der Kommission nach diesem Rahmen vorlegen muss.	(6) Ist der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen anwendbar, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in dem ***Sanierungsplan*** nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umstrukturierungsplan ***vereinbar sind***, den das Kreditinstitut der Kommission nach diesem Rahmen vorlegen muss.

Or. en

Änderungsantrag 270
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ist der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen anwendbar, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in dem ***Vermerk*** nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umstrukturierungsplan ***in Einklang stehen***, den das Kreditinstitut der Kommission nach diesem Rahmen vorlegen muss.	(6) Ist der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen anwendbar, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in dem ***Sanierungsplan*** nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umstrukturierungsplan ***vereinbar sind***, den das Kreditinstitut der Kommission nach diesem Rahmen vorlegen muss.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Dies kann sich natürlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, und daher müssen möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 271
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass abweichend von den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels für Mitgliedsinstitute eines in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Richtlinie genannten institutsbezogenen Sicherungssystems Folgendes gilt: Bei der Gewährung einer präventiven Maßnahme verlangt das institutsbezogene Sicherungssystem, dass das Kreditinstitut seiner Pflicht nachkommt, innerhalb einer angemessenen Frist nach Gewährung der Maßnahme ein umfassendes Sanierungskonzept auszuarbeiten und dem institutsbezogenen Sicherungssystem vorzulegen, das den Weg zur Wiederherstellung der Grundrentabilität des Instituts aufzeigt. Dies schließt die Einhaltung der für das betreffende Kreditinstitut geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen ein.

Or. en

Begründung

A comprehensive, institution-specific restructuring concept, including a detailed status-quo analysis and a business plan, is in any case already regularly a mandatory part of the contract on support measures between the institution and the IPS. However, preparation requires some time until final acceptance by the IPS, in order to show valid results and thus the way to restore the bank's basic profitability. This concept with an underlying and reliable business plan is also subject to close implementation control by the IPS as is,including all necessary countermeasures in the event of significant deviations.

Änderungsantrag 272
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die zuständige Behörde legt der

Abwicklungsbehörde den Vermerk vor. Die Abwicklungsbehörde kann den Vermerk prüfen, um Maßnahmen zu ermitteln, die sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts auswirken können, und der zuständigen Behörde diesbezüglich Empfehlungen geben. Die Abwicklungsbehörde übermittelt ihre Bewertung und ihre Empfehlungen innerhalb des von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitrahmens.

Or. en

Änderungsantrag 273
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die zuständige Behörde hat zwei Wochen Zeit, den Sanierungsplan zu genehmigen. Hält die zuständige Behörde den Sanierungsplan für unzureichend, darf die geplante präventive Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder aus privaten Einlagensicherungssystemen stammen. Daher sollten diese Bedingungen an die Bedingungen von Artikel 32c der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angeglichen werden und müssen sicherstellen, dass die Grundprinzipien des Rahmens für staatliche Beihilfen in Stufe 1 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verankert sind. Dies kann sich natürlich auf die Funktionsweise der institutsbezogenen Sicherungssysteme im Hinblick auf ihre freiwilligen und gesetzlichen Aufgaben auswirken, und daher müssen möglicherweise Mittel und Wege gefunden werden, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

Änderungsantrag 274
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11b – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die zuständige Behörde hat zwei Wochen Zeit, den Sanierungsplan zu genehmigen. Hält die zuständige Behörde den Sanierungsplan für unzureichend, darf die geplante präventive Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 275
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Einlagensicherungssystem die zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis setzt, wenn das Kreditinstitut die in dem ***Vermerk*** nach Artikel 11b Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllt oder den im Rahmen der präventiven Maßnahmen geleisteten Beitrag nicht bei Fälligkeit zurückzahlt.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Einlagensicherungssystem die zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis setzt, wenn das Kreditinstitut die in dem ***Sanierungsplan*** nach Artikel 11b Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllt oder den im Rahmen der präventiven Maßnahmen geleisteten Beitrag nicht bei Fälligkeit zurückzahlt.

Or. en

Änderungsantrag 276
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***die zuständige*** Behörde ***das Kreditinstitut auffordert,*** einen Abhilfeplan ***vorzulegen***, in dem die Schritte beschrieben werden, die das Kreditinstitut ergreifen wird, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen sicherzustellen oder wiederherzustellen, seine langfristige Rentabilität zu ***gewährleisten*** und den fälligen Betrag zurückzuzahlen, den das Einlagensicherungssystem zur präventiven Maßnahme geleistet hat, sowie den zugehörigen Zeitrahmen.	(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***das Kreditinstitut der benannten*** Behörde ***und dem Einlagensicherungssystem*** einen Abhilfeplan ***vorlegt***, in dem die Schritte beschrieben werden, die das Kreditinstitut ergreifen wird, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen sicherzustellen oder wiederherzustellen, ***für*** seine langfristige Rentabilität zu ***sorgen*** und den fälligen Betrag zurückzuzahlen, den das Einlagensicherungssystem zur präventiven Maßnahme geleistet hat, sowie den zugehörigen Zeitrahmen. ***Die benannte Behörde und das Einlagensicherungssystem konsultieren die zuständige Behörde zu den Maßnahmen, die in dem vom Kreditinstitut vorgelegten Abhilfeplan vorgesehen sind und mit denen die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen sichergestellt oder wiederhergestellt werden soll.***

Or. en

Änderungsantrag 277
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall ***stellen*** die ***Mitgliedstaaten sicher***, ***dass die zuständige*** Behörde ***das Kreditinstitut***	(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall ***müssen*** die ***zuständigen Behörden das Kreditinstitut auffordern***, ***der benannten***

auffordert, einen Abhilfeplan vorzulegen, in dem die Schritte beschrieben werden, die das Kreditinstitut ergreifen wird, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen sicherzustellen oder wiederherzustellen, seine langfristige Rentabilität zu ***gewährleisten*** und den fälligen Betrag zurückzuzahlen, den das Einlagensicherungssystem zur präventiven Maßnahme geleistet hat, sowie den zugehörigen Zeitrahmen.	Behörde ***und dem Einlagensicherungssystem*** einen Abhilfeplan vorzulegen, in dem die Schritte beschrieben werden, die das Kreditinstitut ergreifen wird, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen sicherzustellen oder wiederherzustellen, ***für*** seine langfristige Rentabilität zu ***sorgen*** und den fälligen Betrag zurückzuzahlen, den das Einlagensicherungssystem zur präventiven Maßnahme geleistet hat, sowie den zugehörigen Zeitrahmen. ***Die benannte Behörde und das Einlagensicherungssystem konsultieren die zuständige Behörde zu den im Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen.***

Or. en

Änderungsantrag 278
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist die zuständige Behörde nicht davon überzeugt, dass der Abhilfeplan glaubwürdig oder durchführbar ist, so ergreift das Einlagensicherungssystem keine weiteren präventiven Maßnahmen zugunsten dieses Kreditinstituts.	(3) Ist die zuständige Behörde nicht davon überzeugt, dass der Abhilfeplan glaubwürdig oder durchführbar ist, ***oder hält das Kreditinstitut den in Artikel 11c Absatz 1 vorgesehenen Abhilfeplan nicht ein oder zahlt es den im Rahmen der präventiven Maßnahmen gezahlten Betrag bei Fälligkeit nicht zurück,*** so ergreift das Einlagensicherungssystem keine weiteren präventiven Maßnahmen zugunsten dieses Kreditinstituts***, und die zuständigen Behörden bewerten gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU, ob das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt***.

Or. en

Änderungsantrag 279
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist die ***zuständige*** Behörde nicht davon überzeugt, dass der Abhilfeplan glaubwürdig oder durchführbar ist, so ergreift das Einlagensicherungssystem keine weiteren präventiven Maßnahmen zugunsten dieses Kreditinstituts.	(3) Ist die ***benannte*** Behörde nicht davon überzeugt, dass der Abhilfeplan glaubwürdig oder durchführbar ist, so ergreift das Einlagensicherungssystem keine weiteren präventiven Maßnahmen zugunsten dieses Kreditinstituts.

Or. en

Änderungsantrag 280
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist die zuständige Behörde nicht davon überzeugt, dass der Abhilfeplan glaubwürdig oder durchführbar ist, ***so ergreift*** das ***Einlagensicherungssystem keine weiteren präventiven Maßnahmen zugunsten dieses Kreditinstituts***.	(3) Ist die zuständige Behörde nicht davon überzeugt, dass der Abhilfeplan glaubwürdig oder durchführbar ist, ***gilt*** das ***Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend***.

Or. en

Begründung

Für den Fall, dass der Abhilfeplan nicht funktioniert, muss festgestellt werden, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Außerdem sollten die EBA-Leitlinien früher angenommen werden.

Änderungsantrag 281
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die EBA gibt bis zum ... [OP – bitte Datum einfügen = ***42*** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie] Leitlinien heraus, in denen die Elemente des Vermerks festgelegt werden, der den in Artikel 11b Absatz 1 genannten präventiven Maßnahmen und dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten ***Abhilfeplan*** beigefügt wird.	(4) Die EBA gibt bis zum ... [OP – bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie] Leitlinien heraus, in denen die Elemente des Vermerks festgelegt werden, der den in Artikel 11b Absatz 1 genannten präventiven Maßnahmen und dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten ***Sanierungsplan*** beigefügt wird.

Or. en

Änderungsantrag 282
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die EBA gibt bis zum ... [OP – bitte Datum einfügen = ***42*** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie] Leitlinien heraus, in denen die Elemente des Vermerks festgelegt werden, der den in Artikel 11b Absatz 1 genannten präventiven Maßnahmen und dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Abhilfeplan beigefügt wird.	(4) Die EBA gibt bis zum ... [OP – bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie] Leitlinien heraus, in denen die Elemente des Vermerks festgelegt werden, der den in Artikel 11b Absatz 1 genannten präventiven Maßnahmen und dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Abhilfeplan beigefügt wird.

Or. en

Begründung

Für den Fall, dass der Abhilfeplan nicht funktioniert, muss festgestellt werden, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Außerdem sollten die EBA-Leitlinien früher angenommen werden.

Änderungsantrag 283
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11c – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass abweichend von den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels für die Mitgliedsinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Richtlinie Folgendes gilt: Kommt das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen aus dem in Artikel 11b Absatz 7 genannten Sanierungskonzept nicht nach, so verlangt das institutsbezogene Sicherungssystem, dass das Institut seiner Pflicht nachkommt, das Konzept zu überarbeiten, in dem die Schritte beschrieben sind, die das Kreditinstitut unternehmen wird, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen und seine langfristige Rentabilität sicherzustellen oder wiederherzustellen. Das institutsbezogene Sicherungssystem muss die zuständige Behörde unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Or. en

Begründung

A comprehensive, institution-specific restructuring concept, including a detailed status-quo analysis and a business plan, is in any case already regularly a mandatory part of the contract on support measures between the institution and the IPS. However, preparation requires some time until final acceptance by the IPS, in order to show valid results and thus

the way to restore the bank's basic profitability. This concept with an underlying and reliable business plan is also subject to close implementation control by the IPS, including all necessary countermeasures in the event of significant deviations.

Änderungsantrag 284
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gestatten*** die Mitgliedstaaten die Verwendung von Mitteln von Einlagensicherungssystemen für die in Artikel 11 Absatz 5 genannten alternativen Maßnahmen***, so stellen sie*** sicher, dass ***die Kreditinstitute*** – wenn Einlagensicherungssysteme solche Maßnahmen finanzieren – die Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die ***diese*** Kreditinstitute zu übertragen gedenken, ***vermarkten oder Vorkehrungen für die Vermarktung treffen***. Unbeschadet des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen muss eine solche Vermarktung sämtlichen der folgenden Anforderungen genügen:	(1) Die Mitgliedstaaten ***ermöglichen*** die Verwendung von Mitteln von Einlagensicherungssystemen für die in Artikel 11 Absatz 5 genannten alternativen Maßnahmen***. Die Mitgliedstaaten stellen*** sicher, dass – wenn Einlagensicherungssysteme solche Maßnahmen finanzieren – ***eine Vermarktung bzw. Vorkehrungen für*** die ***Vermarktung unter Berücksichtigung der*** Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die ***die*** Kreditinstitute zu übertragen gedenken, ***vorgenommen werden sollten***. Unbeschadet des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen muss eine solche Vermarktung sämtlichen der folgenden Anforderungen genügen:

Or. en

Änderungsantrag 285
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gestatten*** die Mitgliedstaaten die	(1) Die Mitgliedstaaten ***gestatten*** die

Verwendung von Mitteln von Einlagensicherungssystemen für die in Artikel 11 Absatz 5 genannten alternativen Maßnahmen, ***so stellen*** sie ***sicher***, dass die Kreditinstitute – wenn Einlagensicherungssysteme solche Maßnahmen finanzieren – die Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die diese Kreditinstitute zu übertragen gedenken, vermarkten oder Vorkehrungen für die Vermarktung treffen. Unbeschadet des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen muss eine solche Vermarktung sämtlichen der folgenden Anforderungen genügen:	Verwendung von Mitteln von Einlagensicherungssystemen für die in Artikel 11 Absatz 5 genannten alternativen Maßnahmen, ***wobei*** sie ***sicherstellen***, dass die Kreditinstitute – wenn Einlagensicherungssysteme solche Maßnahmen finanzieren – die Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die diese Kreditinstitute zu übertragen gedenken, vermarkten oder Vorkehrungen für die Vermarktung treffen. Unbeschadet des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen muss eine solche Vermarktung sämtlichen der folgenden Anforderungen genügen:

Or. en

Änderungsantrag 286
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Article 11da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) „Artikel 11da
	Unterstützung für Portfolioübertragungen im Rahmen alternativer Maßnahmen
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, falls im Einklang mit Artikel 11 Absatz 5 das Einlagensicherungssystem in Anspruch genommen wird, und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass natürliche Personen, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, das Einlagensicherungssystem, dem das Kreditinstitut angeschlossenen ist, um sie vor Verlusten zu schützen die folgenden Beträge, beiträgt:

i) den Betrag, der erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Wert der gedeckten Einlagen und der Verbindlichkeiten, die denselben oder einem höheren Rang haben, und dem Wert der Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts zu decken, die auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen; sowie

ii) gegebenenfalls einen Betrag, der erforderlich ist, um die Kapitalneutralität des übernehmenden Rechtsträgers nach der Übertragung sicherzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verwendeten verfügbaren Finanzmittel im Einklang mit Artikel 11 Absatz 5 25 % der Zielausstattung des Einlagensicherungssystems gemäß Artikel 10 nicht überschreiten.

Sollte der vom Einlagensicherungssystem benötigte Betrag mehr als 25 % seiner Zielausstattung betragen, stellen die angeschlossenen Kreditinstitute dem Einlagensicherungssystem unverzüglich die zur Finanzierung des verbleibenden Teils erforderlichen Mittel zur Verfügung, gegebenenfalls in Form von außerordentlichen Beiträgen.

Or. en

Begründung

Die Kapazität des Einlagensicherungssystems zur Unterstützung von Übertragungsstrategien darf bei einer Insolvenz nicht größer sein als bei einer Abwicklung, was im Einklang mit dem Abwicklungsziel steht, seine Mittel zu erhalten, das sowohl in der Abwicklung als auch in der Insolvenz gilt.

Änderungsantrag 287
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die geschätzten Kosten, die dem Einlagensicherungssystem durch die Finanzierung der in Artikel 11 Absätze 2, 3 oder 5 genannten Maßnahmen entstehen würden;	a) die geschätzten ***direkten*** Kosten, die dem Einlagensicherungssystem durch die Finanzierung der in Artikel 11 Absätze 2, 3 oder 5 genannten Maßnahmen entstehen würden;

Or. en

Änderungsantrag 288
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die geschätzten Kosten für die Erstattung zugunsten der Einleger im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1.	b) die geschätzten ***direkten*** Kosten für die Erstattung zugunsten der Einleger im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 289
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***bei der Schätzung der*** Kosten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a ***berücksichtigt das Einlagensicherungssystem die erwarteten Erträge, die operativen Aufwendungen und die potenziellen Verluste im Zusammenhang mit der Maßnahme;***	a) ***die*** Kosten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a ***werden geschätzt als Differenz zwischen:***

	i) der Summe des vom Einlagensicherungssystem zur Finanzierung der Maßnahme ausgezahlten Betrags, der Verwaltungskosten für die nachträgliche Erhebung von Beiträgen gemäß Artikel 10 Absatz 8, falls solche Beiträge zur Finanzierung der Maßnahme erforderlich sein sollten, und der Kosten für die Mobilisierung alternativer Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 10 Absatz 9, falls diese Regelungen in Anspruch genommen werden; sowie
	ii) den erwarteten Wiedereinziehungen aus der Forderung, die das Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 9 Absatz 2 hält.

Or. en

Begründung

Die Kostenoptimierungsprüfung sollte im Text der Stufe 1 so weit wie möglich spezifiziert werden.

Änderungsantrag 290
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei den in Artikel 11 Absätze 2 und 5 genannten Maßnahmen stützt sich das Einlagensicherungssystem bei der Schätzung der Kosten der Erstattung zugunsten der Einleger im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Kreditinstituts nach Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und die Einschätzung nach Artikel 36 Absatz 8 der genannten	***entfällt***

Richtlinie;

Or. en

Änderungsantrag 291
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***bei den in Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen berücksichtigt das Einlagensicherungssystem bei der Schätzung der*** Kosten der Erstattung zugunsten der Einleger gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***den erwarteten Anteil der Wiedereinziehungen, die von den Kreditinstituten, die Mitglieder des Einlagensicherungssystems sind, zu tragenden Kosten für die Wiederauffüllung des Einlagensicherungssystems sowie die potenziellen zusätzlichen Finanzierungskosten für das Einlagensicherungssystem;***	c) ***die*** Kosten der Erstattung zugunsten der Einleger gemäß Absatz 1 Buchstabe b ***geschätzt als Differenz zwischen:***
	i) der Summe des geschätzten Betrags, der den Einlegern zu zahlen ist, der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Erstattungsverfahren, die nicht durch jährliche Beiträge gedeckt sind, der Verwaltungskosten für die nachträgliche Erhebung von Beiträgen gemäß Artikel 10 Absatz 8, falls solche Beiträge für die Entschädigung der Anleger erforderlich sind, und der Kosten für die Mobilisierung alternativer Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 10 Absatz 9, falls diese Regelungen in Anspruch genommen werden; sowie

	ii) den erwarteten Wiedereinziehungen aus der Forderung, die das Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 9 Absatz 2 hält. Die Einziehungsquote für diese Forderung sollte nicht unter 50 % liegen.

Or. en

Begründung

Die Kostenoptimierungsprüfung sollte im Text der Stufe 1 so weit wie möglich spezifiziert werden.

Änderungsantrag 292
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei den in Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen berücksichtigt das Einlagensicherungssystem bei der Schätzung der Kosten der Erstattung zugunsten der Einleger gemäß Absatz 1 Buchstabe b den erwarteten Anteil der Wiedereinziehungen, ***die*** von den Kreditinstituten, die Mitglieder des Einlagensicherungssystems sind, zu tragenden Kosten für die Wiederauffüllung des Einlagensicherungssystems sowie die potenziellen zusätzlichen Finanzierungskosten für das Einlagensicherungssystem;	c) bei den in Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen berücksichtigt das Einlagensicherungssystem bei der Schätzung der Kosten der Erstattung zugunsten der Einleger gemäß Absatz 1 Buchstabe b den erwarteten Anteil der Wiedereinziehungen ***und alle indirekten Kosten***, ***einschließlich der*** von den Kreditinstituten, die Mitglieder des Einlagensicherungssystems sind, zu tragenden Kosten für die Wiederauffüllung des Einlagensicherungssystems sowie die potenziellen zusätzlichen Finanzierungskosten für das Einlagensicherungssystem ***und des Bankensystem und die Auswirkungen auf die schwächeren Banken***;

Or. en

Änderungsantrag 293
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bei den in Artikel 11 Absatz 3 genannten Maßnahmen multipliziert das Einlagensicherungssystem bei der Schätzung der Kosten der Erstattung zugunsten der Einleger den geschätzten Anteil der Wiedereinziehungen, der nach der in Absatz 5 Buchstabe b genannten Methode berechnet wird, mit 85 %.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kostenoptimierungsprüfung sollte im Text der Stufe 1 so weit wie möglich spezifiziert werden.

Änderungsantrag 294
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bei den in Artikel 11 ***Absatz*** 3 genannten Maßnahmen multipliziert das Einlagensicherungssystem bei der Schätzung der Kosten der Erstattung zugunsten der Einleger den geschätzten Anteil der Wiedereinziehungen, der nach der in Absatz 5 Buchstabe b genannten Methode berechnet wird, mit 85 %.	d) bei den in Artikel 11 ***Absätze 2,*** 3 ***und 5*** genannten Maßnahmen multipliziert das Einlagensicherungssystem bei der Schätzung der Kosten der Erstattung zugunsten der Einleger den geschätzten Anteil der Wiedereinziehungen, der nach der in Absatz 5 Buchstabe b genannten Methode berechnet wird, mit 85 %.

Or. en

Änderungsantrag 295
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Directive 2014/59/EU
Artikel 11e – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betrag, der zur Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten nach Artikel 11 Absatz 2***, für die präventiven Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 3*** oder für die alternativen Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 5 verwendet wird, den Betrag der gedeckten Einlagen bei dem Kreditinstitut nicht übersteigt.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betrag, der zur Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten nach Artikel 11 Absatz 2 oder für die alternativen Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 5 verwendet wird, den Betrag der gedeckten Einlagen bei dem Kreditinstitut nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 296
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme so bald wie möglich nach der Durchführung alternativer Maßnahmen eine Zusammenfassung der Kernelemente der gemäß diesem Artikel vorgenommenen Berechnung veröffentlichen. Sie umfasst insbesondere die Netto-Einziehungsquote, die sich aus den geschätzten Kosten der Erstattung zugunsten der Einleger für das Einlagensicherungssystem ergibt, sowie eine umfassende Begründung der zugrunde liegenden Annahmen.

Or. en

Begründung

Die Kostenoptimierungsprüfung sollte im Text der Stufe 1 so weit wie möglich spezifiziert werden.

Änderungsantrag 297
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes spezifiziert wird:	***entfällt***
a) die Methode für die Berechnung der geschätzten Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a, die den spezifischen Merkmalen der betreffenden Maßnahme Rechnung trägt;	
b) die Methode für die Berechnung der geschätzten Kosten für die Erstattung zugunsten der Einleger nach Absatz 1 Buchstabe b, einschließlich des geschätzten Anteils der Wiedereinziehungen nach Absatz 2 Buchstabe c;	
c) die Art und Weise, wie bei den Methoden gemäß den Buchstaben a, b und c gegebenenfalls die Änderung des Zeitwerts aufgrund potenzieller aufgelaufener Gewinne zu berücksichtigen ist.	
Bei der Berechnung der geschätzten Kosten für die Erstattung zugunsten der Einleger nach Absatz 1 Buchstabe b wird im Falle von präventiven Maßnahmen im Rahmen der unter Buchstabe b genannten Methode berücksichtigt, welche Bedeutung die präventiven Maßnahmen für das gesetzliche oder	

vertragliche Mandat des Einlagensicherungssystems, einschließlich der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten institutsbezogenen Sicherungssysteme, haben.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.“

Or. en

Begründung

Die Kostenoptimierungsprüfung sollte im Text der Stufe 1 so weit wie möglich spezifiziert werden.

Änderungsantrag 298
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes ***spezifiziert*** wird:	Die EBA arbeitet ***unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 36 Absat 15 der Richtlinie 2014/59/EU ausgearbeiteten und gemäß deren Artikel 36 Absatz 16 angenommenen technischen Regulierungsstandards*** Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes ***festgelegt*** wird:

Or. en

Änderungsantrag 299
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EBA arbeitet ***Entwürfe technischer Regulierungsstandards*** aus, in denen Folgendes ***spezifiziert*** wird:	Die EBA arbeitet ***unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten Leitlinien*** aus, in denen Folgendes ***festgelegt*** wird:

Or. en

Änderungsantrag 300
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Methode für die Berechnung der geschätzten Kosten für die Erstattung zugunsten der Einleger nach Absatz 1 Buchstabe b, einschließlich des geschätzten Anteils der Wiedereinziehungen nach Absatz 2 Buchstabe c;	b) die Methode für die Berechnung der geschätzten Kosten für die Erstattung zugunsten der Einleger nach Absatz 1 Buchstabe b, einschließlich des geschätzten Anteils der Wiedereinziehungen nach Absatz 2 Buchstabe c***, wobei die Besonderheiten des betreffenden Mitgliedstaats zu berücksichtigen sind;***;

Or. en

Änderungsantrag 301
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Berechnung der geschätzten Kosten für die Erstattung zugunsten der Einleger nach Absatz 1 Buchstabe b wird im Falle von präventiven Maßnahmen im Rahmen der unter Buchstabe b genannten Methode berücksichtigt, welche Bedeutung die präventiven Maßnahmen für das gesetzliche oder vertragliche Mandat des Einlagensicherungssystems***, einschließlich der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten institutsbezogenen Sicherungssysteme,*** haben.	Bei der Berechnung der geschätzten Kosten für die Erstattung zugunsten der Einleger nach Absatz 1 Buchstabe b wird im Falle von präventiven Maßnahmen im Rahmen der unter Buchstabe b genannten Methode berücksichtigt, welche Bedeutung die präventiven Maßnahmen für das gesetzliche oder vertragliche Mandat des Einlagensicherungssystems haben.
	In Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten institutsbezogenen Sicherungssysteme ist die Vorbeugung von Reputationsschäden durch den Schutz der gemeinsamen Unternehmensmarke ebenso zu berücksichtigen wie die Vorbeugung externer Kosten in der jeweiligen Region durch die Fortführung der Kredit- und Finanzdienstleistungsfunktion der Institute, die einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten institutsbezogenen Sicherungssysteme angehören.

Or. en

Änderungsantrag 302
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer	***entfällt***

Regulierungsstandards bis zum … [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Or. en

Änderungsantrag 303
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 304
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Einlagensicherungssystem, das mit einem Liquiditätsengpass konfrontiert ist, die vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss verwaltete EU-Kreditlinie und -Garantie in Anspruch nehmen kann. Zur Finanzierung der EU-Kreditlinie und -Garantie sollten keine zusätzlichen Beiträge verlangt werden.

Das ersuchende Einlagensicherungssystem unterrichtet die EBA und den Einheitlichen Abwicklungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Höhe der zur Behebung des Liquiditätsengpasses angeforderten Mittel. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Einlagensicherungssystem, sobald es die Gefahr eines Liquiditätsengpasses feststellt, den Einheitlichen Abwicklungsausschuss davon in Kenntnis setzt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein Einlagensicherungssystem die EU-Kreditlinie vollständig in Anspruch genommen hat, in anderen Mitgliedstaaten ansässige Einlagensicherungssysteme dem Einlagensicherungssystem, das mit einem Liquiditätsengpass konfrontiert ist, die erforderlichen finanziellen Mitteln zur Verfügung stellen, damit es seinen in Artikel 11 genannten Aufgaben nachkommen kann.

Der in Absatz 1 genannte Liquiditätsengpass berechnet sich aus dem Gesamtbetrag der gedeckten Einlagen, die das Kreditinstitut zum Zeitpunkt des Auszahlungsereignisses hält, oder dem Betrag der verfügbaren Finanzmittel, die das Einlagensicherungssystem zur Finanzierung präventiver oder alternativer Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 5 verwendet hat, abzüglich

a) des Betrages der verfügbaren Finanzmittel, die das Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 10 Absatz 1 aufgebracht hat;

b) des Betrages der außerordentlichen Beiträge im Sinne von Artikel 10 Absatz 8, die das Einlagensicherungssystem innerhalb von fünf Tagen nach Eintritt des Entschädigungsfalls erheben kann, oder

des Betrages alternativer Finanzierungsvereinbarungen und nachträglicher Beiträge, die das Einlagensicherungssystem innerhalb von fünf Tagen nach der Finanzierung des Rückgriffs auf präventive oder alternative Maßnahmen erheben kann.

In Fällen, in denen das Einlagensicherungssystem in Abwicklungsverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 2 in Anspruch genommen wird, entspricht sein Liquiditätsengpass dem von der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 bestimmten Betrag abzüglich des Betrags der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems. Die Absätze 1 bis 1c dieses Artikels können in Fällen Anwendung finden, in denen das Einlagensicherungssystem mit einem Entschädigungsfall konfrontiert ist, oder im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 dieser Richtlinie.“

Or. en

Änderungsantrag 305
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11e – Absatz 5b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vom kreditnehmenden Einlagensicherungssystem erhobenen Beiträge ausreichen, um dem kreditgebenden Einlagensicherungssystem und der EU-Kreditlinie oder -Garantie den aufgenommenen Kredit zurückzuzahlen

und die Zielausstattung so schnell wie möglich, spätestens jedoch binnen weniger als sechs Jahren, wieder zu erreichen.“

Or. en

Änderungsantrag 306
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. Folgender Artikel 11f wird eingefügt:
	„Präventive Maßnahmen durch institutsbezogene Sicherungssysteme
	(1) Abweichend von den Artikeln 11a bis 11e können institutsbezogene Sicherungssysteme, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 amtlich als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind, die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3a verwenden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) das Kreditinstitut, das die Finanzierung der Präventivmaßnahmen beantragt, ist verpflichtet, einen Plan vorzulegen, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch das Kreditinstitut im Einklang mit den Bedingungen sicherzustellen oder wiederherzustellen, die in den von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genehmigten gesetzlichen Vorschriften des institutsbezogenen Sicherungssystems festgelegt sind;

b) die zuständige Behörde wurde vom institutsbezogenen Sicherungssystem zu den Präventivmaßnahmen und Bedingungen, die dem unterstützten Kreditinstitut auferlegt werden, konsultiert;

c) die Verwendung von präventiven Maßnahmen durch institutsbezogene Sicherungssysteme ist an Bedingungen geknüpft, die dem unterstützten Kreditinstitut auferlegt werden und mindestens eine strengere Risikoüberwachung des Kreditinstituts und weitergehende Prüfungsrechte für das institutsbezogene Sicherungssystem umfassen;

d) die Inanspruchnahme der präventiven Maßnahmen durch das institutsbezogene Sicherungssystem hängt von den Verpflichtungen des Kreditinstituts ab, den Zugang zu gedeckten Einlagen zu sichern;

e) die Fähigkeit der angeschlossenen Kreditinstitute, die außerordentlichen Beiträge nach Artikel 11 Absatz 4 zu entrichten, wird bestätigt; sowie

f) die Kosten der Maßnahmen übersteigen nicht die Kosten für die Erfüllung des gesetzlichen oder vertraglichen Auftrags des institutsbezogenen Sicherungssystems, das die Kriterien des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die institutsbezogenen Sicherungssysteme über Überwachungssysteme und Verfahren verfügen, die für die Auswahl und Umsetzung von präventiven Maßnahmen und für die Überwachung der damit verbundenen Risiken geeignet sind.

(3) Solche von einem institutsbezogenen Sicherungssystem durchgeführten präventiven Maßnahmen dürfen nicht zur Feststellung führen, dass das Kreditinstitut im Sinne von Artikel 32

Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.

Or. en

Begründung

Hiermit wird der besonderen Rolle der institutsbezogenen Sicherungssysteme Rechnung getragen: Die institutsbezogenen Sicherungssysteme nehmen vorbeugende Maßnahmen in Anspruch, um den Entschädigungsfall zu verhindern und somit die Einlagensicherung zu gewährleisten. Für sie sind präventive Maßnahmen der Standardfall und nicht eines von mehreren möglichen Instrumenten.

Änderungsantrag 307
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. Es wird folgender Artikel 11 f eingefügt:
	„Artikel 11f
	Präventive Maßnahmen durch institutsbezogene Sicherungssysteme
	(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 und den Artikeln 11a bis 11e können die Mitgliedstaaten einem institutsbezogenen Sicherungssystem, das unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c fällt, gestatten, die verfügbaren Finanzmittel für Maßnahmen zu verwenden, um den Ausfall eines Kreditinstituts zu verhindern, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) die Abwicklungsbehörde keine Abwicklungsmaßnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU getroffen hat;
	b) das institutsbezogene Sicherungssystem verfügt über geeignete Systeme und Verfahren für die Auswahl und

Umsetzung alternativer Maßnahmen und die Überwachung der damit verbundenen Risiken, die die Kosten für die Erfüllung des gesetzlichen oder vertraglichen Auftrags des institutsbezogenen Sicherungssystems nicht übersteigen;

c) die Anwendung dieser Maßnahmen geht mit Bedingungen für das unterstützte Kreditinstitut einher, einschließlich einer strengeren Risikoüberwachung und Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherung des Zugangs zu gedeckten Einlagen;

d) das Kreditinstitut, das die Finanzierung der Präventivmaßnahmen beantragt, ist verpflichtet, einen Plan vorzulegen, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch das Kreditinstitut im Einklang mit den Bedingungen sicherzustellen oder wiederherzustellen, die in den von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genehmigten gesetzlichen Vorschriften des institutsbezogenen Sicherungssystems festgelegt sind;

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde vom institutsbezogenen Sicherungssystem zu den Präventivmaßnahmen und Bedingungen, die dem unterstützten Kreditinstitut auferlegt werden, konsultiert wurde; Sie überprüfen ferner, ob die Überwachungssysteme und Beschlussfassungsverfahren der IPS die Bedingungen dieses Artikels erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 308
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 11f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Artikel 11f
	„Präventive Maßnahmen durch institutsbezogene Sicherungssysteme
	(1) Ist das Institut Mitglied eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, so wird das institutsbezogene Sicherungssystem von der Abwicklungsbehörde konsultiert, bevor Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden, und erhält Gelegenheit, Präventivmaßnahmen durchzuführen.
	(2) Abweichend von den Artikeln 11a bis 11e können die Mitgliedstaaten einem institutsbezogenen Sicherungssystem gestatten, die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b zu verwenden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) die zuständige Behörde wurde vom institutsbezogenen Sicherungssystem zu den Präventivmaßnahmen und Bedingungen, die dem unterstützten Kreditinstitut auferlegt werden, konsultiert;
	b) das Kreditinstitut, das die Finanzierung der Präventivmaßnahmen beantragt, ist verpflichtet, einen Plan vorzulegen, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch das Kreditinstitut im Einklang mit den Bedingungen sicherzustellen oder wiederherzustellen, die in den von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genehmigten gesetzlichen Vorschriften des institutsbezogenen Sicherungssystems festgelegt sind;

c) die Inanspruchnahme der präventiven Maßnahmen durch das institutsbezogene Sicherungssystem hängt von den Verpflichtungen des Kreditinstituts ab, den Zugang zu gedeckten Einlagen zu sichern;

d) die Verwendung von präventiven Maßnahmen durch institutsbezogene Sicherungssysteme ist an Bedingungen geknüpft, die dem unterstützten Kreditinstitut auferlegt werden und mindestens eine strengere Risikoüberwachung des Kreditinstituts und weitergehende Prüfungsrechte für das institutsbezogene Sicherungssystem umfassen;

e) die Fähigkeit der angeschlossenen Kreditinstitute, die außerordentlichen Beiträge nach Artikel 11 Absatz 4 zu entrichten, wird bestätigt;

f) die Kosten der Maßnahmen übersteigen nicht die Kosten für die Erfüllung des gesetzlichen oder vertraglichen Auftrags des institutsbezogenen Sicherungssystems, bei dem anerkannt wird, dass sie die Kriterien des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Einklang mit den Bedingungen erfüllt, die in den von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genehmigten gesetzlichen Regelungen des institutsbezogenen Sicherungssystems festgelegt sind. Externe Kosten in der Gesellschaft und im Netz des institutsbezogenen Sicherungssystems werden berücksichtigt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die institutsbezogenen Sicherungssysteme über Überwachungssysteme und Entscheidungsverfahren verfügen, die für die Auswahl und Umsetzung von präventiven Maßnahmen und für die Überwachung der damit verbundenen Risiken geeignet sind.

(4) Solche von einem institutsbezogenen Sicherungssystem durchgeführten

präventiven Maßnahmen dürfen nicht zur Feststellung führen, dass das Kreditinstitut im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.“

Or. en

Änderungsantrag 309
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 12a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:
	„Unterstützung alternativer Finanzierungsregelungen durch den einheitlichen Abwicklungsfonds
	(1) Ist die Intervention durch ein Einlagensicherungssystem innerhalb der Bankenunion im Zusammenhang mit einer Abwicklung erforderlich, reichen dessen verfügbare Finanzmittel für den Zweck der Intervention jedoch nicht aus, so kann das Einlagensicherungssystem den einheitlichen Abwicklungsfonds um Unterstützung in Form einer Garantie ersuchen.
	(2) Das Ersuchen des Einlagensicherungssystems muss alle relevanten Informationen enthalten, darunter:
	i) die Lücke des Einlagensicherungssystems für die Zwecke der spezifischen Intervention im Zusammenhang mit der Abwicklung,
	ii) die Bedingungen, die dem Einlagensicherungssystem in anderen

alternativen Finanzierungsvereinbarungen angeboten werden,

iii) die voraussichtliche Dauer der beantragten Unterstützung.

(3) Der Einheitliche Abwicklungsausschuss fasst gemäß Artikel 79a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 einen Beschluss, einschließlich der für die Garantieleistung geltenden Bedingungen.

(4) Die dem Einlagensicherungssystem zur Verfügung gestellte SRF-Garantie ist als Sicherheit für alternative Finanzierungsmechanismen im Sinne von Artikel 10 Absatz 9 der Richtlinie 2014/49/EU zu verwenden, um so den Zugang zu Märkten zu günstigeren Bedingungen sicherzustellen.“

Or. en

Änderungsantrag 310
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 13 – Absatz 1

Present text	*Geänderter Text*
	13a. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Beiträge an Einlagensicherungssysteme nach Artikel 10 beruhen auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos, dem das entsprechende Mitgliedsinstitut ausgesetzt ist.	„(1) Die Beiträge an Einlagensicherungssysteme nach Artikel 10 beruhen auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos, dem das entsprechende Mitgliedsinstitut ***eines jeden Einlagensicherungssystems*** ausgesetzt ist.
Die Mitgliedstaaten können für risikoarme Sektoren, die nach einzelstaatlichem Recht geregelt sind, geringere Beiträge vorsehen.	Die Mitgliedstaaten können für risikoarme Sektoren, ***von Kreditinstituten, die einem Einlagensicherungssystem angeschlossen sind,*** die nach einzelstaatlichem Recht

	geregelt sind, geringere Beiträge vorsehen.
Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems niedrigere Beiträge an das Einlagensicherungssystem entrichten.	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems niedrigere Beiträge an das Einlagensicherungssystem entrichten***, dem sie angeschlossen sind***.
Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Zentralorganisation und alle Kreditinstitute, die dieser Zentralorganisation nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dauerhaft zugeordnet sind, als Ganzes der für die Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute festgelegten Risikogewichtung auf konsolidierter Basis unterliegen.	Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Zentralorganisation und alle Kreditinstitute, die dieser Zentralorganisation nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dauerhaft zugeordnet sind, als Ganzes der für die Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute festgelegten Risikogewichtung auf konsolidierter Basis unterliegen.
Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Kreditinstitute ungeachtet der Höhe ihrer gedeckten Einlagen einen Mindestbeitrag entrichten.	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Kreditinstitute ungeachtet der Höhe ihrer gedeckten Einlagen einen Mindestbeitrag entrichten.*“*

Or. en

Änderungsantrag 311
Marek Belka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
	„Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems niedrigere Beiträge an das Einlagensicherungssystem, dem sie angeschlossen sind, entrichten.“

Or. en

Begründung

In einigen Ländern haben sich institutsbezogene Sicherungssysteme als wichtiger Faktor erwiesen, der die Stabilität des genossenschaftlichen Bankensektors erhöht, die Qualität der Vermögenswerte erhöht und den Mitgliedern institutsbezogener Sicherungssysteme zusätzliche Liquidität und interne Prüfung bietet, ohne eine zusätzliche Ebene des Einlagensicherungssystems zu schaffen. Das Argument, sie beeinträchtigten die Idee des EDIS, ist deshalb nicht gerechtfertigt. Daher ist der Streichung dieses Textes, die vom Berichterstatter vorgeschlagen wird, nicht zuzustimmen. Der Ansatz sollte differenzierter sein und keine Einheitslösung darstellen.

Änderungsantrag 312
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 14 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Einlagensicherungssystem eines Aufnahmemitgliedstaats vorbehaltlich einer Vereinbarung mit einem Einlagensicherungssystem eines Herkunftsmitgliedstaats als Kontaktstelle für Einleger bei Kreditinstituten fungieren kann, die von der Dienstleistungsfreiheit nach Titel V Kapitel 3 der Richtlinie 2013/36/EU Gebrauch machen, und dass es für die entstandenen Kosten entschädigt wird.	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Einlagensicherungssystem eines Aufnahmemitgliedstaats vorbehaltlich einer Vereinbarung mit einem Einlagensicherungssystem eines Herkunftsmitgliedstaats als Kontaktstelle für Einleger bei Kreditinstituten fungieren kann, die von der Dienstleistungsfreiheit nach Titel V Kapitel 3 der Richtlinie 2013/36/EU Gebrauch machen, und dass es für die entstandenen Kosten entschädigt wird. ***Das Einlagensicherungssystem eines Herkunftsmitgliedstaats übermitteln dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats Informationen über die Anzahl der Einleger, die Höhe der gedeckten Einlagen und mögliche diesbezügliche Änderungen.***

Or. en

Änderungsantrag 313
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – point d
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats anschließt, oder wenn ein Teil der Tätigkeiten des Kreditinstituts auf ein Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats übertragen wird, das ursprüngliche Einlagensicherungssystem die ***Beiträge***, die ***in den 12 Monaten vor*** der ***Änderung*** der ***Mitgliedschaft bei einem Einlagensicherungssystem fällig wurden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge, auf das empfangende Einlagensicherungssystem überträgt***.*“*	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats anschließt, oder wenn ein Teil der Tätigkeiten des Kreditinstituts auf ein Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats übertragen wird, das ursprüngliche Einlagensicherungssystem ***einen Betrag auf das empfangende Einlagensicherungssystem überträgt, der*** die ***zusätzlichen Verbindlichkeiten widerspiegelt***, die ***dem empfangenden Einlagensicherungssystem infolge*** der ***Übertragung entstehen könnten, wobei die Auswirkungen*** der ***Übertragung auf die finanzielle Situation beider Einlagensysteme im Verhältnis zu den von ihnen abgedeckten Risiken zu berücksichtigen ist***. ***Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, um die Methode für die Berechnung des zu übertragenden Betrags festzulegen.*** ***Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] der Kommission vor.*** ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Verfahren zu erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 314
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – point d
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats anschließt, oder wenn ein Teil der Tätigkeiten des Kreditinstituts auf ein Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats übertragen wird, das ursprüngliche Einlagensicherungssystem die ***Beiträge***, die ***in den 12 Monaten vor*** der ***Änderung*** der ***Mitgliedschaft bei einem Einlagensicherungssystem fällig wurden, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 8 genannten Sonderbeiträge, auf das empfangende Einlagensicherungssystem überträgt.“***	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats anschließt, oder wenn ein Teil der Tätigkeiten des Kreditinstituts auf ein Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats übertragen wird, das ursprüngliche Einlagensicherungssystem einen Betrag auf das empfangende Einlagensicherungssystem überträgt, der die zusätzlichen Verbindlichkeiten widerspiegelt, die dem empfangenden Einlagensicherungssystem infolge der Übertragung entstehen könnten, wobei die Auswirkungen der Übertragung auf die finanzielle Situation beider Einlagensysteme im Verhältnis zu den von ihnen abgedeckten Risiken zu berücksichtigen ist. ***Die EBA arbeitet Leitlinien aus, in denen die Methode für die Berechnung des zu übertragenden Betrags festgelegt wird, um eine neutrale Auswirkung der Übertragung auf die Finanzlage der beiden Einlagensicherungssysteme in Bezug auf die von diesen abgedeckten Risiken sicherzustellen.*** ***Die EBA legt diese Entwürfe der Leitlinien bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] der Kommission vor.***

Or. en

Änderungsantrag 315
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – point d
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats anschließt, oder wenn ein Teil der Tätigkeiten des Kreditinstituts auf ein Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats übertragen wird, das ursprüngliche Einlagensicherungssystem die Beiträge***,*** die ***in den 12 Monaten vor der Änderung der Mitgliedschaft bei einem Einlagensicherungssystem fällig wurden***, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 8 genannten ***Sonderbeiträge***, auf das empfangende Einlagensicherungssystem überträgt.“	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats anschließt, oder wenn ein Teil der Tätigkeiten des Kreditinstituts auf ein Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats übertragen wird, das ursprüngliche Einlagensicherungssystem die Beiträge ***des betreffenden Kreditinstituts – bereinigt um*** die ***vom ursprünglichen Einlagensicherungssystem verzeichneten Gewinne und Verluste, einschließlich früherer Interventionen, Anlageerträge und erwarteter Wiedereinziehungen –***, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 8 genannten ***außerordentlichen Beiträge***, auf das empfangende Einlagensicherungssystem überträgt.“

Or. en

Begründung

The change of DGS membership transfers all the risk from the original DGS to the new DGS. And there is no rationale for paying twice a contribution for the same risk. Unless this provision is amended, it imposes a significant cost on any crossborder re-organisation, specifically through “branchification”, as pointed out by the SSM President in September 2021.The amount to be transferred should be close to the total amount paid by the related credit institution (with the exception of extraordinary contributions and part of the contributions used for past interventions). Some technical elements regarding the calculation of the amount to be transfered could also be set by EBA guidelines.

Änderungsantrag 316
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – point d
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats anschließt, oder wenn ein Teil der Tätigkeiten des Kreditinstituts auf ein Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats übertragen wird, das ursprüngliche Einlagensicherungssystem die Beiträge, ***die in den 12 Monaten vor der Änderung*** der Mitgliedschaft ***bei einem*** Einlagensicherungssystem ***fällig wurden***, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 8 genannten ***Sonderbeiträge***, ***auf*** das empfangende Einlagensicherungssystem überträgt***.“***	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Kreditinstitut ein Einlagensicherungssystem verlässt und sich einem Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats anschließt, oder wenn ein Teil der Tätigkeiten des Kreditinstituts auf ein Einlagensicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats übertragen wird, das ursprüngliche Einlagensicherungssystem die ***vor der Änderung der Mitgliedschaft geleisteten*** Beiträge – ***bereinigt um den relativen Anteil etwaiger Auszahlungsereignisse während*** der Mitgliedschaft ***in dem*** Einlagensicherungssystem –, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 8 genannten ***außerordentlichen Beiträge***, ***an*** das empfangende Einlagensicherungssystem überträgt***;***

Or. en

Änderungsantrag 317
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – point d
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 14 – Absatz 3b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Zur Festlegung der Methode für die Berechnung der gemäß Absatz 3 zu übertragenden Beiträge erstellt die EBA innerhalb von sechs Monaten nach

	Inkrafttreten dieser Verordnung einen Entwurf technischer Regulierungsstandards.

Or. en

Änderungsantrag 318
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – point e
Directive 2014/59/EU
Artikel 14 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Für die Zwecke von Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das ursprüngliche Einlagensicherungssystem den in jenem Absatz genannten Betrag innerhalb eines Monats nach der Änderung der Mitgliedschaft bei einem Einlagensicherungssystem überträgt.“	(3a) For the purposes of paragraph 3, Member States shall ensure that the DGS of origin transfers the amount referred to in that paragraph within ***3 months*** from the ***point on which the DGS is informed of*** change of DGS membership.

Or. en

Begründung

From a practical point of view, a one-month period is often quite too short. Since the Information may not occur at the same time as the change, the period should not start until the DGS has been informed.

Änderungsantrag 319
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 15a – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die EBA gibt Leitlinien heraus, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen die benannten Behörden die Deckung von

Einlegern bei Zweigstellen genehmigen sollten, die von Kreditinstituten, die Einlagensicherungssystemen angeschlossen sind, in Drittländern errichtet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 320
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kreditinstitute den in Absatz 1 genannten Informationsbogen vor dem Abschluss eines Vertrags über die Entgegennahme ***von Einlagen und anschließend jährlich*** zur Verfügung stellen. ***Die Einleger bestätigen den Empfang dieses Informationsbogens.“***	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kreditinstitute den in Absatz 1 genannten Informationsbogen vor dem Abschluss eines Vertrags über die Entgegennahme zur Verfügung stellen.

Or. en

Begründung

Die Anforderungen in Bezug auf die jährliche Bereitstellung von Informationen und die Einholung der Empfangsbestätigung für den Informationsbogen bei den Einlegern erscheinen unnötig aufwendig.

Änderungsantrag 321
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Directive 2014/59/EU
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kreditinstitute den in Absatz 1 genannten Informationsbogen vor dem Abschluss eines Vertrags über die Entgegennahme von Einlagen und anschließend jährlich zur Verfügung stellen. ***Die Einleger bestätigen den Empfang dieses Informationsbogens.“***	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kreditinstitute den in Absatz 1 genannten Informationsbogen vor dem Abschluss eines Vertrags über die Entgegennahme zur Verfügung stellen.

Or. en

Begründung

Credit Institutions should not be obliged to obtain the acknowledgement of receipt of the information sheet by the depositor. They should also not have to provide the depositor with the information sheet every year. It should suffice that they provide the depositor with the information sheet once before they enter into a contract on deposit-taking.The information sheet does not provide a real benefit to the depositor, its distribution is very expensive and harmful to the environment and it leads to cumbersome user journeys online. In analogous processes, the mailing of the information sheet and the acknowledgement of receipt causes enormous costs (costs for mailing and/or expansion of IT systems as well as corresponding customer information; costs due to closure of corresponding deposit accounts in the event of non-confirmation; at least EUR 5 per customer) without in any way ensuring that the customers read the information sheet.Even if read by the depositor, the information is not of much use to him. In view of the similarity of the statutory deposit protection at all credit institutions, there are no better or worse protection alternatives. There is also no longer any need to apply for compensation; instead, the credit balance must be reimbursed automatically by the compensation scheme. There is even less of a need for depositors to receive this information anew every year. This regularly causes uncertainty and queries – customers ask their bank for an explanation of the letter or even outright demand the payment of the protected amount to themselves.

Änderungsantrag 322
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe g
Directive 2014/59/EU
Artikel 16 – Absatz 7a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***benannte Behörden,***	(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einlagensicherungssysteme die

Einlagensicherungssysteme ***und betroffene Kreditinstitute*** die Einleger darüber informieren, einschließlich durch Veröffentlichung auf ihren Websites, wenn eine einschlägige Verwaltungsbehörde eine Feststellung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a vorgenommen hat oder ein Gericht eine Entscheidung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b getroffen hat.“	Einleger darüber informieren, einschließlich durch Veröffentlichung auf ihren Websites, wenn eine einschlägige Verwaltungsbehörde eine Feststellung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a vorgenommen hat oder ein Gericht eine Entscheidung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b getroffen hat.“

Or. en

Begründung

Das Einlagensicherungssystem sollte in einem solchen Fall die maßgebliche Informationsquelle sein. Informationen von drei verschiedenen Stellen führen zu unnötiger Koordinierungsarbeit und bringen keinen Mehrwert, sondern es könnte eher zu Verwirrung bei den Einlegern kommen.

Änderungsantrag 323
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 16a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme der EBA ***alljährlich*** bis zum 31. März den Betrag der gedeckten Einlagen in ihrem Mitgliedstaat zum 31. Dezember des Vorjahres mitteilen. Bis zum selben Tag melden die Einlagensicherungssysteme der EBA zudem den Betrag ihrer verfügbaren Finanzmittel, einschließlich des Anteils der aufgenommenen Mittel, Zahlungsverpflichtungen und des Zeitplans für die Erreichung der Zielausstattung ***für den Fall, dass die Mittel*** des Einlagensicherungssystems ***eingesetzt werden***.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme der EBA ***und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss*** bis zum 31. März ***jedes Jahres*** den Betrag der gedeckten Einlagen in ihrem Mitgliedstaat zum 31. Dezember des Vorjahres mitteilen. Bis zum selben Tag melden die Einlagensicherungssysteme der EBA ***und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss*** zudem den Betrag ihrer verfügbaren Finanzmittel, einschließlich des Anteils der aufgenommenen Mittel, Zahlungsverpflichtungen und des Zeitplans für die Erreichung der Zielausstattung ***nach einer Auszahlung von in Artikel 10 Absatz 2 genannten Mitteln*** des

Einlagensicherungssystems.

Or. en

Änderungsantrag 324
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Directive 2014/59/EU
Artikel 16a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme der EBA alljährlich bis zum 31. März den Betrag der gedeckten Einlagen in ihrem Mitgliedstaat zum 31. Dezember des Vorjahres mitteilen. Bis zum selben Tag melden die Einlagensicherungssysteme der EBA zudem den Betrag ihrer verfügbaren Finanzmittel, ***einschließlich des Anteils der aufgenommenen Mittel, Zahlungsverpflichtungen*** und ***des Zeitplans*** für die Erreichung der Zielausstattung für den Fall, dass die Mittel des Einlagensicherungssystems eingesetzt werden.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einlagensicherungssysteme der EBA alljährlich bis zum 31. März den Betrag der gedeckten Einlagen in ihrem Mitgliedstaat zum 31. Dezember des Vorjahres mitteilen. Bis zum selben Tag melden die Einlagensicherungssysteme der EBA zudem den Betrag ihrer verfügbaren Finanzmittel, und ***den Zeitplan*** für die Erreichung der Zielausstattung für den Fall, dass die Mittel des Einlagensicherungssystems eingesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 325
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 16a – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Behörden der EBA	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Behörden der EBA ***und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss***

unverzüglich Folgendes mitteilen:	unverzüglich Folgendes mitteilen:

Or. en

Änderungsantrag 326
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Directive 2014/59/EU
Artikel 16a – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ob eine der in Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen angewandt wurde, den Betrag der im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 verwendeten Mittel ***sowie gegebenenfalls und sobald verfügbar den Betrag der wiedereingezogenen Mittel, die sich daraus ergebenden Kosten für das Einlagensicherungssystem und die Dauer des Einziehungsverfahrens;***	b) ob eine der in Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen angewandt wurde, den Betrag der im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 verwendeten Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 327
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Directive 2014/59/EU
Artikel 16a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannte Mitteilung enthält eine Zusammenfassung, in der Folgendes dargelegt wird:	***entfällt***
a) die Ausgangslage des Kreditinstituts;	
b) die Maßnahmen, für die die	

Finanzmittel des Einlagensicherungssystems verwendet wurden;

c) der erwartete Betrag der verwendeten verfügbaren Finanzmittel.

Or. en

Änderungsantrag 328
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Directive 2014/59/EU
Artikel 16a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden der Kreditinstitute, die Mitglied eines Einlagensicherungssystems sind, dem Einlagensicherungssystem ***auf Anfrage*** die Zusammenfassung der wichtigsten Elemente der Abwicklungspläne nach Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU zur Verfügung stellen***, sofern diese Informationen erforderlich sind, damit das Einlagensicherungssystem und die benannten Behörden den in Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 und Artikel 11e genannten Verpflichtungen nachkommen können***.	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden der Kreditinstitute, die Mitglied eines Einlagensicherungssystems sind, dem Einlagensicherungssystem ***jährlich*** die Zusammenfassung der wichtigsten Elemente der Abwicklungspläne nach Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU zur Verfügung stellen.

Or. en

Begründung

In Bezug auf Absatz 6 sollte festgelegt werden, dass eine Zusammenfassung des Abwicklungsplans nicht nur auf Anfrage übermittelt werden sollte, sondern dass im Einklang mit bewährten Verfahren ein kontinuierlicher Austausch der erforderlichen Informationen stattfinden sollte.

Änderungsantrag 329
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 16a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden der Kreditinstitute, die Mitglied eines Einlagensicherungssystems sind, dem Einlagensicherungssystem ***auf Anfrage*** die Zusammenfassung der wichtigsten Elemente der Abwicklungspläne nach Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU zur Verfügung stellen***, sofern diese Informationen erforderlich sind, damit das Einlagensicherungssystem und die benannten Behörden den in Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 und Artikel 11e genannten Verpflichtungen nachkommen können***.	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden der Kreditinstitute, die Mitglied eines Einlagensicherungssystems sind, dem Einlagensicherungssystem ***einmal im Jahr*** die Zusammenfassung der wichtigsten Elemente der Abwicklungspläne nach Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung und von den Artikeln 11a, 11b, 11c und 11e in Bezug auf präventive Maßnahmen können die Mitgliedstaaten bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = ***72*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gestatten, dass die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten	(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung und von den Artikeln 11a, 11b, 11c und 11e in Bezug auf präventive Maßnahmen können die Mitgliedstaaten bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gestatten, dass die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten

institutsbezogenen Sicherungssysteme die nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU in der am [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen] geltenden Fassung einhalten.	institutsbezogenen Sicherungssysteme die nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU in der am [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen] geltenden Fassung einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 331
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an. Die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 11 Absatz 3 in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung und den Artikeln 11a, 11b, 11c und 11e in Bezug auf präventive Maßnahmen nachzukommen, wenden sie jedoch ab dem ... [OP: Bitte Datum einfügen = ***48*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an. Die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 11 Absatz 3 in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung und den Artikeln 11a, 11b, 11c und 11e in Bezug auf präventive Maßnahmen nachzukommen, wenden sie jedoch ab dem ... [OP: Bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Or. en

Änderungsantrag 332
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2
Richtlinie 2014/49/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser	Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser

Richtlinie] an. Die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 11 Absatz 3 in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung und den Artikeln 11a, 11b, 11c und 11e in Bezug auf präventive Maßnahmen nachzukommen, wenden sie jedoch ab dem ... [OP: Bitte Datum einfügen = ***48*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.	Richtlinie] an. Die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 11 Absatz 3 in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung und den Artikeln 11a, 11b, 11c und 11e in Bezug auf präventive Maßnahmen nachzukommen, wenden sie jedoch ab dem ... [OP: Bitte Datum einfügen = ***36*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Or. en